

# Planfeststellungsbeschluss

## Ausbau der Bundesstraße B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Karin Arnold

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-3215  
Telefax +49 351 825-9301

karin.arnold@  
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/623/7

Dresden,  
30. Mai 2023

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
**Landesdirektion Sachsen**  
**09105 Chemnitz**

**Besucheranschrift:**  
**Landesdirektion Sachsen**  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>9</b>
<b>I Feststellung des Plans.....</b>	<b>9</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>III Nebenbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	14
2 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz.....	14
3 Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten .....	17
4 Immissionsschutz .....	19
5 Natur- und Landschaftsschutz .....	20
6 Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes.....	23
7 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.....	24
8 Anlagen der Ver- und Entsorgung.....	25
9 Archäologie und Denkmalschutz .....	29
10 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse.....	31
11 Auflagen im privaten Interesse.....	33
<b>IV Wasserrechtliche Entscheidungen.....</b>	<b>39</b>
<b>V Zusagen .....</b>	<b>42</b>
<b>VI Einwendungen .....</b>	<b>42</b>
<b>VII Sofortvollzug .....</b>	<b>42</b>
<b>VIII Kosten.....</b>	<b>42</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>42</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>42</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>45</b>
1 Ausgangsplanung .....	45
2 Tekturplanung 1, aufgestellt am 2. August 2018, mit nachfolgender Änderung vom 14. Oktober 2019 .....	46
3 Tekturplanung 2, aufgestellt am 15. März 2022 .....	48
4 Tekturplanung 3, aufgestellt am 8. Dezember 2022 .....	49
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....</b>	<b>50</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>50</b>
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	50
2 Rechtswirkungen der Planfeststellung .....	50
3 Verfahrensvorschriften .....	51
<b>II Planrechtfertigung.....</b>	<b>51</b>

<b>1</b>	<b>Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung</b> .....	<b>51</b>
<b>2</b>	<b>Planungsziele</b> .....	<b>52</b>
<b>3</b>	<b>Erforderlichkeit der Maßnahme</b> .....	<b>54</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvarianten</b> .....	<b>55</b>
<b>5</b>	<b>Ausbaustandard</b> .....	<b>56</b>
<b>5.1</b>	<b>Dimensionierung</b> .....	<b>56</b>
<b>5.2</b>	<b>Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten</b> .....	<b>58</b>
<b>5.3</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>59</b>
<b>6</b>	<b>Raumordnung, Landes- und Regionalplanung</b> .....	<b>60</b>
<b>6.1</b>	<b>Landesentwicklungsplan Sachsen</b> .....	<b>60</b>
<b>6.2</b>	<b>Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien</b> .....	<b>61</b>
<b>7</b>	<b>Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz</b> .....	<b>62</b>
<b>8</b>	<b>Lärmschutz</b> .....	<b>62</b>
<b>8.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>62</b>
<b>8.2</b>	<b>Bewertungsverfahren und Zumutbarkeitsgrenzen</b> .....	<b>63</b>
<b>8.3</b>	<b>Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG</b> .....	<b>63</b>
<b>8.4</b>	<b>Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen anhand der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV</b> .....	<b>64</b>
<b>9</b>	<b>Luftschadstoffe</b> .....	<b>65</b>
<b>9.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>65</b>
<b>9.2</b>	<b>Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG</b> .....	<b>65</b>
<b>10</b>	<b>Gewässerschutz</b> .....	<b>66</b>
<b>10.1</b>	<b>Vereinbarkeit mit der WRRL</b> .....	<b>66</b>
<b>10.2</b>	<b>Wasserrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>72</b>
<b>11</b>	<b>Europäischer Gebietsschutz</b> .....	<b>75</b>
<b>11.1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>77</b>
<b>11.2</b>	<b>SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“</b> .....	<b>77</b>
<b>11.3</b>	<b>FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“</b> .....	<b>80</b>
<b>12</b>	<b>Nationaler Gebietsschutz</b> .....	<b>83</b>
<b>12.1</b>	<b>Biosphärenreservate/Naturschutzgebiete</b> .....	<b>83</b>
<b>12.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> .....	<b>83</b>
<b>12.3</b>	<b>Gesetzlicher Biotopschutz</b> .....	<b>83</b>
<b>13</b>	<b>Besonderer Artenschutz</b> .....	<b>85</b>
<b>13.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>85</b>
<b>13.2</b>	<b>Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>86</b>
<b>13.3</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>94</b>
<b>14</b>	<b>Forst</b> .....	<b>94</b>
<b>14.1</b>	<b>Waldumwandlung</b> .....	<b>94</b>
<b>14.2</b>	<b>Erstaufforstung</b> .....	<b>95</b>
<b>15</b>	<b>Archäologie und Denkmalschutz</b> .....	<b>95</b>
<b>16</b>	<b>Eingriffsregelung</b> .....	<b>96</b>
<b>16.1</b>	<b>Auswirkungen des Straßenbauvorhabens</b> .....	<b>96</b>
<b>16.2</b>	<b>Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> .....	<b>99</b>
<b>17</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>101</b>
<b>17.1</b>	<b>Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>101</b>
<b>17.2</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>102</b>
<b>17.3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>102</b>
<b>17.4</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</b> .....	<b>102</b>
<b>17.5</b>	<b>Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt</b> .....	<b>108</b>
<b>18</b>	<b>Entscheidung über private Einwendungen</b> .....	<b>118</b>
<b>18.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b> .....	<b>118</b>
<b>18.2</b>	<b>Entscheidungen über die Einwendungen Privater</b> .....	<b>119</b>



<b>III Sofortvollzug .....</b>	<b>144</b>
<b>IV Kostenentscheidung.....</b>	<b>144</b>
<b>D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>144</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Freitag
DTV SV Mo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr Montag-Freitag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EKL	Entwurfsklasse
FEV f./ff.	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV FStrG	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RiLSA	Richtlinien für Lichtsignalanlagen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz

s. o. StVO SVZ	siehe oben Straßenverkehrs-Ordnung Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR UVP UVPG	Umwelt- und Planungsrecht Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl. VLärmSchR 97	vergleiche Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO VwVfG VwV-StVO	Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungsverfahrensgesetz Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	EU-Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie
ZTVE-StB 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr wird der Plan zu dem Vorhaben „Ausbau der Bundesstraße B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“ nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht Tektur 2, Bl. Nr. 1-41		15.03.2022
	Erläuterungsbericht Tektur 3, Bl. Nr. 1-2		08.12.2022
2	Übersichtskarte Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:25 000	15.03.2022
3	Übersichtslageplan Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:5 000	15.03.2022
4	Übersichtshöhenplan Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:5 000/500	15.03.2022
6	Straßenquerschnitt Tektur 2		
	Ermittlung der Belastungsklasse B 156 4. BA, Bl. Nr. 1		23.06.2021
	Ermittlung der Belastungsklasse K 7211 Großdubrau, Bl. Nr. 1		26.05.2021
	Ermittlung der Belastungsklasse K 7211 Klix, Bl. Nr. 1		26.05.2021
	Regelquerschnitte 1 außerorts, Bl. Nr. 1	1:50	15.03.2022
	Regelquerschnitte 2 Ortsdurchfahrt Zschillichau, Bl. Nr. 2	1:50	15.03.2022
	Regelquerschnitte 3 Ortsdurchfahrt Sdier, Bl. Nr. 3	1:50	15.03.2022
	Profile Amphibiendurchlässe, Bl. Nr. 4	1:100	15.03.2022
7.1	Regelungsverzeichnis Tektur 2, Bl. Nr. 1-52		15.03.2022

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7.2	Lagepläne B 156 Tektur 2, Bl. Nr. 1-5	1:1 000	15.03.2022
8.1	Höhenpläne B 156 Tektur 2, Bl. Nr. 1-5	1:1 000/100	15.03.2022
8.2	Höhenplan K 7211 Rtg. Großdubrau Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:1 000/100	15.03.2022
8.3	Höhenplan K 9211 Rtg. Klix Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:1 000/100	15.03.2022
9	Baugrund- und Bestandsuntersuchung Tektur 2, Bl. Nr. 1-16		12.01.2004
	<i>Anlage 1</i> – Übersichtsplan, Bl. Nr. 1	1:50 000	
	<i>Anlage 2</i> – Lageplan mit Aufschlusspunkten, Bl. Nr. 1-2	1:5 000	
	<i>Anlage 3</i> – Aufschlussprofile Bl. Nr. 1-3		
	<i>Anlage 4</i> – Wassergehaltsbestimmung, Bl. Nr. 1		
	<i>Anlage 5</i> – Kornverteilungskurven, Bl. Nr. 1-14		
	<i>Anlage 6</i> – Zustandsgrenzen nach Atterberg, Bl. Nr. 1-4		
	<i>Anlage 7</i> – Fotodokumentation Bohrkern Bl. Nr. 1-11		
	<i>Anlage 8</i> – Chemische Analyse – Teergehaltsbestimmung, Bl. Nr. 1-3		
	<i>Anlage 9</i> – Chemische Analyse – Bankettproben, Bl. Nr. 1		
	Ergänzungen zur Baugrund- und Bestandsuntersuchung, Bl. Nr. 1-2		30.01.2004
	<i>Anlage 1.1 bis 1.11</i> – Fotodokumentation Bohrkern, Bl. Nr. 1-11		
	<i>Anlage 2.1 bis 2.4</i> – Chemische Analyse, Teergehaltsbestimmung, Bl. Nr. 1-4		
	Versickerungsprüfung als Ergänzung zur Baugrund- und Bestandsuntersuchung, Bl. Nr. 1-3		29.06.2004

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	<i>Anlage 1</i> – Lageplanausschnitt Punkte Versickerungsprüfung, Bl. Nr. 1		
	<i>Anlage 2</i> – Bodenprofil, Bl. Nr. 1		
	<i>Anlage 3</i> – Korngrößenverteilungen, Bl. Nr. 1		
	<i>Anlage 4</i> – Lageplan mit korrigierten Bohransatzstellen, Bl. Nr. 1	1:5 000	
	Ergänzende Baugrunduntersuchung zur Regenwasserversickerung, Bl. Nr. 1-12		18.05.2011
	<i>Anlage 1</i> – Ausschnitt topografische Karte mit eingetragenen Aufschlusspunkten, Bl. Nr. 1	1:25 000	28.04.2011
	<i>Anlage 2.1 bis 2.4</i> – Bohrprofile Rammkernsondierungen, Bl. Nr. 1-4		
	<i>Anlage 3</i> – Ergebnisse der bodenmechanischen Analysen, Bl. Nr. 1-8		
	<i>Anlage 4</i> – Zusammenstellung und Neubewertung der chemischen Analysen, Bl. Nr. 1-2		15.03.2022
10	Ingenieurbauwerke Tektur 2		
	Bauwerksskizze Fischotterdurchlass 3, Bl. Nr. 1	1:100/50	15.03.2022
	Bauwerksskizze Fischotterdurchlass 5, Bl. Nr. 2	1:100/50	15.03.2022
11	Schalltechnische Untersuchung Tektur 2		15.03.2022
11.1	Erläuterungsbericht Tektur 2, Bl. Nr. 1-14		15.03.2022
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen Tektur 2		15.03.2022
11.2.1	Emissionspegel, Bl. Nr. 1-3		15.03.2022
11.2.2	Beurteilungspegel, Bl. Nr. 1-4		15.03.2022
11.3	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen Tektur 2, Bl. Nr. 1-3	1:1 000	15.03.2022
12	Landschaftspflegerische Maßnahmen Tektur 2		15.03.2022

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan Tektur 2, Bl. Nr. 1-32, 34-52, 54-55 Tektur 3, Bl. Nr. 33, 53		15.03.2022 08.12.2022
	<i>Anlage 1</i> – Faunistisches Sondergutachten Amphibien, Tektur 2, Bl. Nr. 1-23		28.09.2016
	<i>Anlage 2</i> – Faunistisches Sondergutachten Reptilien, Tektur 2, Bl. Nr. 1-23		19.11.2021
	<i>Anlage 3</i> – Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden, Tektur 2, Bl. Nr. 1-6		
12.1	Bestands- und Konfliktplan Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:5 000	15.03.2022
12.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Tektur 2, Bl. Nr. 1, 4-8	1:1 000	15.03.2022
	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Tektur 3, Bl. Nr. 2, 3	1:1 000	08.12.2022
12.3	Übersichtslageplan der trassennahen Landschaftspflegerischen Maßnahmen Tektur 3, Bl. Nr. 1	1:5 000	08.12.2022
12.4	Artenschutzfachbeitrag Tektur 2		15.03.2022
	Erläuterungsbericht, Bl. Nr. 1-65		12/2022
	<i>Anlage 1</i> - Maßnahmeblätter		
	Potenzielles Vorkommen von streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie Tektur 2, Bl. Nr. 1a	1:5 000	15.03.2022
	Vogellebensräume Tektur 2, Bl. Nr. 1b	1:5 000	15.03.2022
12.5	Maßnahmen Tektur 2, Bl. Nr. 2	1:5 000	15.03.2022
	FFH-Vorprüfung für das SCI „Spreeniederung Malschwitz“ Tektur 2, Bl. Nr. 1-19		15.03.2022
	Übersichtsplan Tektur 2 Bl. Nr. 1	1:25 000	15.03.2022
12.6	FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“ Tektur 2, Bl. Nr. 1-16		15.03.2022
	Übersichtsplan Tektur 2, Bl. Nr. 1	1:25 000	15.03.2022

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
13	Wassertechnische Untersuchungen Tektur 2		15.03.2022
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen Tektur 2, Bl. Nr. 1-15  <i>Anlage 1</i> – Auszug KOSTRA-Atlas, Bl. Nr. 1-2  <i>Anlage 2</i> – hydraulische Berechnung, Bl. Nr. 1-6  <i>Anlage 3.1</i> – RW-Kanal OD Zschillichau, Bl. Nr. 1  <i>Anlage 3.2</i> – RW-Kanal Sdier, Bl. Nr. 1  <i>Anlage 4</i> - Berechnung nach DWA-M-153, Bl. Nr. 1  <i>Anlage 5</i> – Zusammenfassung Einleitstellen, Bl. Nr. 1		
14	Grunderwerb		15.03.2022
14.1	Grunderwerbsplan Tektur 2, Bl. Nr. 1-3, 5, 6, 9, 10, 12-19	1:500	15.03.2022
	Grunderwerbsplan Tektur 3, Bl. Nr. 4a, 7a, 8a, 11b	1:500	08.12.2022
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Tektur 3, Bl. Nr. 1-19		08.12.2022
15	Verkehrsplanerische Untersuchung – Prognose 2030, Tektur 2, Bl. Nr. 1-23		15.03.2022
16	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Bl. Nr. 1-30		15.03.2022

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellte die Planunterlagen erstmalig am 1. Juli 2009 auf und überarbeitete diese vollständig mit Tektur vom 15. März 2022. Mit Tektur vom 8. Dezember 2022 entfällt die landschaftspflegerische Maßnahme A2 ersatzlos.

Die Änderungen durch die Tekturplanung vom 15. März 2022 und 8. Dezember 2022 werden in der Regel mit roter Schrift bzw. Durchstreichungen oder Beschreibung der jeweiligen Änderungen in den Plänen hervorgehoben.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

#### 2 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz

##### *Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Niederschlagswassereinleitung*

- 2.1 Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in die Gewässer eingeleitet werden. Die Versickerung von sonstigen Abwässern ist nicht zulässig.
- Die örtliche Lage und der Umfang der Niederschlagswassereinleitung sind einzuhalten.
- 2.2 Jede Änderung von Art und Umfang der Erlaubnisse für die Gewässerbenutzung bedarf der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.
- 2.3 Baubeginn und -ende sind jeweils unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.
- 2.4 Die Einleitung des Überschusswassers des Entwässerungsabschnittes 3 der ausgebauten B 156 in einen namenlosen Graben (Gewässerkennzahl 58252192322) bei ca. Bau-km 2+913 kann erst erfolgen, wenn die Sanierung des sich an die Einleitstellen E3.1 und E3.2 anschließenden verrohrten Grabenabschnitts abgeschlossen ist.
- 2.5 Die Versickerungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- Es sind regelmäßige Wartungsarbeiten durchzuführen, auftretende Mängel sind umgehend zu beheben.

- 2.6 Im Rahmen der Aushubarbeiten für die Versickerungsmulden sind die Untergrundverhältnisse nochmals durch Baugrundgutachter/Planer zu überprüfen, um auf lokale Abweichungen bei den Bodenverhältnissen reagieren zu können (z. B. evtl. erforderlicher Bodenaustausch oder Veränderung der Anlage).
- 2.7 Betriebsstörungen oder Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.
- 2.8 Werden im Zuge der Bauausführung über das planfestgestellte Vorhaben hinaus baubedingt zusätzliche temporäre Wasserhaltungen für Oberflächen- oder Grundwasser erforderlich, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Maßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen. Ggf. erforderliche Grundwasserentnahmen während der Bauzeit sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 2.9 Geht die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung mit den Anlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger über, hat der bisherige Inhaber der Erlaubnis den Übergang der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen. Weiterhin ist der zuständigen Wasserbehörde eine Stilllegung/Außerbetriebnahme der Anlagen anzuzeigen.

#### Hinweise:

- Die Versickerungsanlagen und deren Betrieb unterliegen gemäß §§ 100 und 101 WHG der behördlichen Überwachung.
- Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG wird verwiesen.
- Weitere Auflagen und Benutzungsbedingungen können sich aus der fachlichen Überwachung ergeben und sind gemäß § 13 WHG auch nachträglich zulässig.

#### *Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, am, unter oder über oberirdischen Gewässern*

- 2.10 Durch geeignete Vorkehrungen vor den Einleitungsstellen in die oberirdischen Gewässer ist dauerhaft zu verhindern, dass rückhaltbare Sedimente o. ä. Stoffe in die Vorfluter gelangen.

Die Querriegel in den Entwässerungs-/Versickerungsmulden sind entsprechend RAS-EW so auszuführen, dass über den eingestauten Muldenbereich eine Versickerung ermöglicht wird und in Zeiten schlechter Versickerungsfähigkeit ein verzögerter Abfluss zum Gewässer/Fließgewässer erreicht wird.

- 2.11 Schäden, die durch die Baumaßnahmen an den Gewässern (Gräben) und deren Ufern auftreten, sind unverzüglich fachgerecht auf eigene Kosten durch den Verursacher zu beseitigen.
- 2.12 Werden nicht von dem planfestgestellten Vorhaben umfasste Einbauten in Gewässern baubedingt erforderlich, sind diese konkret mit genauer Beschreibung, Detaildarstellungen und hydraulischem Nachweis rechtzeitig vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Wasserbehörde zur Entscheidung/Zustimmung vorzulegen.

- 2.13 Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser, besonders zementhaltige Spülwässer und Schlempen, sind nicht in das Gewässer einzuleiten. Nicht vermeidbares Abwasser ist vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.
- 2.14 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen werden. Während der Bauzeit anfallender Bauschutt und Aushub darf nicht im Gewässer gelagert werden. Der ungehinderte Abfluss im Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten. Baumaschinen sind nicht unbeaufsichtigt im Gewässerbereich abzustellen.
- 2.15 Beim Einsatz von Baumaschinen für die Erdarbeiten im Bereich von oberirdischen Gewässern muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Neben regelmäßiger Kontrolle sind Geräte, die Kraftstoff oder Ölverluste aufweisen, unverzüglich aus dem Baugrubenbereich zu entfernen. Für mögliche Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Bindemittel vorzuhalten.
- 2.16 Die Ausführungspläne zu den Fischotterdurchlässen bei Station 0+747 und 2+915 und der Anbindung der Entwässerungsmulden an die Fließgewässer sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen vor Ausführungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 2.17 Die Einleitstellen an den Gräben sind an die örtlichen Verhältnisse durch allseits bündige Abschlüsse mit der Böschung herzustellen und ausreichend naturnah gegen Aus- bzw. Hinterspülung zu sichern.
- Bei deren Gestaltung ist der vorhandene Abflussquerschnitt der Oberflächengewässer zu erhalten.
- 2.18 Die Sohlenlage der Fischotterdurchlässe und Befestigungen der Gewässersohle am Beginn und Ende der Fischotterdurchlässe sind gemäß DIN 19661-1 mindestens 10 cm unter die Gewässersohle zu legen, so dass sich innerhalb des Durchlasses eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe bilden kann.
- Hierzu sind aufgrund der Länge der Durchlässe in geeigneten Abständen Querriegel (Mindestens ca. 10 cm Höhe) auf der Sohle der Durchlässe in den Fertigteilen vorzusehen, die dafür sorgen, dass die Stahlbetonsohle mit Sediment bedeckt wird, aber auch das hydraulisch notwendige Abflussprofil erhalten bleibt.
- Es wird empfohlen, die Querriegel wechselseitig mit einer Länge von ca. 2/3 der Sohlbreite anzuordnen, so dass sich eine Pendelrinne ergibt, die dafür sorgt, dass die Durchgängigkeit erhalten bleibt, auch wenn das Sediment noch nicht vollständig eingetragen ist bzw. infolge Hochwasser ausgetragen wurde.
- 2.19 Die Einleitstellen und Fischotterdurchlässe sind gemäß § 27 Abs. 1 SächsWG durch den Wasserrechtsinhaber zu unterhalten. An den Einleitstellen und den Fischotterdurchlässen abgelagertes Schwemmgut sowie sich ansammelnde Sedimente (außer die gewollte natürliche Sohlaufage zwischen den Querriegeln in den Durchlässen) sind regelmäßig zu beseitigen und der ungehinderte Abfluss in den Gräben ist in diesen Bereichen dauerhaft zu erhalten.
- 2.20 Die vorhandenen Gewässerböschungen und die Gewässerrandstreifen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglich vorhandenen Zustand zu versetzen. Baugruben sind vorrangig mit dem vorgefundenen Aushubmaterial zu verfüllen und zu verdichten, die Oberfläche ist anzusäen.

### *Sonstige Nebenbestimmungen*

- 2.21 Die beauftragten Bauunternehmen sind nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht im Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Trinkwasservorranggebiets „Wt 4 –Großdubrau“ hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Anwendung der besonderen Grundwasserschutzvorkehrungen und Maßnahmen bei der Baudurchführung gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ empfohlen.

- 2.22 In begründeten Fällen, wie das Eintreten von Ereignissen, die die wesentliche Überschreitung von Gewässergüteparametern infolge der Straßenwassereinleitungen mit der Besorgnis einer Schädigung des Gewässers zur Folge haben können, können behördliche Kontrollen auch zur Gewässergüte des betreffenden Abschnittes der Oberflächengewässer durchgeführt werden.

Die Kosten der behördlichen Überwachung gehen in diesen Fällen zu Lasten des Abwassereinleiters.

- 2.23 Ein unvorhergesehener Grundwasseranschnitt (auch schwebendes Grundwasser) ist gemäß § 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen. In derartigen Fällen sind ferner im Bedarfsfall umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Erosionsschäden und ggf. auch Standsicherheitsproblemen zu ergreifen.

### Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 40 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

## **3 Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten**

- 3.1 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

- 3.2 Der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub ist vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Erdmaterial ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) abzutragen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

Der Abtrag von Oberboden bzw. Humusauftrag ist grundsätzlich nur bei geeigneter, d. h. trockener Witterung vorzunehmen.

- 3.3 Anfallendes unbelastetes Bodenmaterial ist, soweit technisch möglich, wieder vor Ort einzubauen. Unbelasteter, nicht wieder einbaufähiger Boden ist einer anderen Verwertung zuzuführen.

- 3.4 Kann Bodenaushub nicht sofort verwendet werden, ist der Boden in trapezförmigen Mieten mit einer Höhe von max. 2 m so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwertung zu gewährleisten. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- 3.5 Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung von Baustraßen, Montageplätzen und Bodenzwischenlagern ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, vorrangig sind dafür die zu bebauenden Bereiche zu nutzen. Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen werden kann, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine – falls erforderlich – Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o. ä. Materialien vorzunehmen.
- 3.6 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass baubedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle vollständig zu beräumen und umgehend hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen ein vergleichbarer Zustand herzustellen, wie er vor der Baumaßnahme bestand.

- 3.7 Wird für die Böschungflächen Oberboden von einem anderen Standort verwendet, muss dieser nachweislich den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV entsprechen.
- 3.8 Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass nicht vermeidbare Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft vorrangig einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich oder aufgrund der Schadstoffgehalte nicht zulässig, sind diese ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

- 3.9 Die vorgesehenen Verwertungs- und Entsorgungswege für die anfallenden Materialien, insbesondere auch für die zu erwartenden Boden- und Bankettmaterialien, sind im Zuge der weiteren Planung auf Grundlage von Deklarationsanalysen in einem Entsorgungskonzept dazustellen und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen vor Baubeginn vorzulegen.

Für das Bankettmaterial ist zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. einer Wiederverwertung die Unbedenklichkeit nach § 12 BBodSchV nachzuweisen. Hierbei sind die Vorsorgewerte nach Nr. 4 Anlage 2 BBodSchV heranzuziehen.

Zur Prüfung der Verwertbarkeit des anfallenden Straßenaufbruchs sind die „Richtlinien für umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) anzuwenden.

- 3.10 Der bei der Durchführung der Baumaßnahme anfallende Bauschutt ist soweit wie möglich der Wiederverwertung zuzuführen.
- 3.11 Werden während der Planungs- und Bauarbeiten bisher nicht bekannte schädliche Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens festgestellt (z. B. Abfallablagerungen, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien o. a.) oder treten infolge von Unfällen oder Havarien schädliche Verunreinigungen des Bodens auf, ist unverzüglich die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Klärung der notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung einer Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung einzustellen.
- 3.12 Die bauausführenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben im Bereich der nachfolgend aufgeführten Flurstücke Altablagerungen bzw. Altstandorte tangiert, über deren genaue Lage bzw. Ausdehnung keine hinreichend gesicherten Angaben vorliegen und daher ein Anschnitt der Altlasten im Rahmen der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft folgende Grundstücke:
- Altstandort „ehem. Technikstützpunkt Zschillichau LPG(T) Am Stausee Niedergurig“ (AKZ 72 200 386) – Flurstücke Nr. 235/12, 8/2 der Gemarkung Zschillichau
  - Altablagerung „Sandgrube Sdier“ (AKZ 72 100 609) – Flurstücke Nr. 78, 80/2 der Gemarkung Sdier
  - Altablagerung „Steinbruchrestloch Niedergurig“ (SALKA 72 100 401) – Flurstücke Nr. 375/2, 381/2, 382/2 der Gemarkung Sdier

Die Flächen der Altlasten sind in den maßgeblichen Plänen der Ausführungsplanung auszuweisen.

Die Bau- und Pflanzarbeiten im Bereich dieser Flurstücke sind hinsichtlich einer möglichen Freilegung von Abfallablagerungen zu überwachen. Sollten im Bereich der Altablagerungen/des Altstandortes Abfälle bzw. belastetes Aushubmaterial angetroffen werden, sind diese ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

#### Hinweis:

Auf die Möglichkeit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastenverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, wird hingewiesen.

## **4 Immissionsschutz**

- 4.1 Die Straßenbaumaßnahme ist so zu planen und durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Umwelt bzw. von Anwohnern durch Lärm, Staub und Abgase auftreten.
- 4.2 Beim Betrieb der Baumaschinen, -fahrzeuge und -geräte sind die in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten.

- 4.3 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte 4.2 der AVV Baulärm unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 4.4 Luftverunreinigungen sind durch emissionsvermindernde Maßnahmen zu vermeiden. Die bei der Baumaßnahme entstehenden Staubemissionen sind, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckung, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringere Abwurfhöhen, Befeuchten staubender Materialien und – besonders bei anhaltender Trockenheit – durch Befeuchten und Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.
- 4.5 Die betroffenen Anwohner sind vor Beginn der Bauarbeiten in geeigneter Weise über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Mit dieser Information sind erreichbare Ansprechpartner des Bauunternehmens anzugeben.

## **5 Natur- und Landschaftsschutz**

- 5.1 Sofern sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt, sind die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen, wie textlich beschrieben und in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt, vollständig umzusetzen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 5.2 Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen unter Angabe der bauausführenden Unternehmen und des Bauleiters (einschließlich Telefonnummer) anzuzeigen.
- 5.3 Für das gesamte Vorhaben ist eine Ökologische Baubegleitung unter Einsatz von Fachspezialisten, hier Ornithologen, Herpetologen und Fledermausexperten, einzusetzen.
- Die mit der Ökologischen Baubegleitung beauftragte qualifizierte Fachfirma ist vor dem Einsatzbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen mitzuteilen. Dem Fachpersonal für die Ökologische Baubegleitung ist eine Weisungsbefugnis für alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erteilen.
- 5.4 Die untere Naturschutzfachbehörde des Landratsamtes Bautzen ist zur Bauanlaufberatung und Einweisung der „Ökologischen Baubegleitung“ einzuladen.
- 5.5 Die Ausführung aller Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen ist vor deren Beginn der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich anzuzeigen.

Für die abschnittsweise Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung, Errichtung von Leiteinrichtungen, Schaffung von Ersatzhabitaten) sind maßnahmebezogene Ergebnisberichte in digitaler Form an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen zu senden.

- 5.6 Für die Dauer der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass im Straßenabschnitt zwischen dem Bauanfang und ca. Bau-km 0+900 temporäre mobile Amphibien-schutzeinrichtungen errichtet bzw. vorgehalten sowie alle notwendigen Maßnahmen zum Absammeln/Umsetzen realisiert werden. Dazu ist auch im Rahmen der Ausführungsplanung das Maßnahmeblatt A7 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen zu konkretisieren.

Die Funktionalität der bauzeitlichen Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien ist durch die Ökologische Baubegleitung von deren Errichtung an über die Dauer der Installation aktivitätsabhängig zu kontrollieren und ggf. anzupassen. Notwendige Anpassungen sind zu dokumentieren.

- 5.7 Die Leiteinrichtung zum Fischotterdurchlass 5 auf den Flurstücken 338/1 und 340 der Gemarkung Sdier ist als Leitzaun auszubilden.
- 5.8 Die Gehölzfällungen sind von einem Artenschutz-Gutachter zu begleiten. Sollten Tiere festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen umgehend zu informieren. Ggf. festgestellte Tiere sind sachgemäß sicherzustellen, ggf. in einem geeigneten Zwischenquartier zu halten und sobald es die Witterung zulässt, vor Ort wieder zu entlassen. Anzahl, Arten sowie der Unterbringungsort der sichergestellten Tiere sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9 Sollte bei der Bauausführung unvorhergesehen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu besorgen sein, wie das Einwandern von gesetzlich geschützten bodengebundenen Tieren (z. B. Amphibien) in den Baustellenbereich, ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen unverzüglich darüber zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 5.10 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Biotopbestände sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Hierzu ist ebenfalls das Baufeld durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzäune) zum Schutz der Umgebung vor Befahrung oder Ablagerung eindeutig abzugrenzen.
- 5.11 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung ist zu beachten, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September die Rodung und Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen und ähnlichem Bewuchs verboten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG über eine Zulassung innerhalb des Zeitraumes entscheiden.
- 5.12 Die Maßnahme CEF1 (Prüfung zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere und Schaffung von Ersatzquartieren) ist bis zum Beginn der auf die Inanspruchnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

Für die Maßnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige die Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen zu beantragen.

- 5.13 Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich zeitgleich mit den Straßenbauarbeiten vorzunehmen. Die straßennahen Maßnahmen sind unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten zu verwirklichen. In diesen Fällen sind die Baum- bzw. Gehölzpflanzungen spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

- 5.14 Die gesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das Kompensationsflächenkataster Naturschutz einzutragen. Konkrete Auskünfte dazu sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- 5.15 Die angelegten Pflanzungen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt Nachbesserungen bei Pflanzausfällen ein.
- 5.16 Soweit in den Maßnahmeblättern für die Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 12.0, Kapitel 4.6) keine Zeiträume für die Entwicklungspflege vorgesehen sind, gilt hierfür ein Zeitraum von mindestens drei Jahren.
- 5.17 Für die Dauer der Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Begleitplanung gelten die empfohlenen Pflegezeiten nach Anhang 3 der Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen Nr. 03/2003 vom 28. März 2003, Az.: S 13/S 16/14.87.02-25/9 Va 03). Sind dort keine Regelungen enthalten, ist die Unterhaltungspflege grundsätzlich für den Zeitraum, in dem die erforderliche Funktion der Kompensationsmaßnahmen dies gebietet, auszuführen.
- 5.18 Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nach der Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden eine Ortsbegehung durchzuführen. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsgrad der Maßnahmen aufgenommen wird. Eine Kopie des Begehungsprotokolls ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde auszuhändigen.
- Im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 5.19 Nach Ablauf der Entwicklungspflege ist die Wirksamkeit aller landschaftspflegerischer Maßnahmen von einem fachkundigen Planungsbüro kontrollieren zu lassen (Entwicklungskontrolle). Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist die Gelegenheit zu geben, als fachlicher Berater teilzunehmen. Ihr ist zeitnah ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.
- 5.20 Ist absehbar, dass naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht termingemäß umgesetzt werden können, ist dies der Planfeststellungsbehörde unter Benennung der Ursachen und des voraussichtlichen neuen Realisierungstermins umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- 5.21 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

- 5.22 Werden Änderungen bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, sind diese der Planfeststellungsbehörde mit Bekanntwerden umgehend anzuzeigen. In diesen Fällen bleiben weitergehende Entscheidungen über Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses vorbehalten.

## **6 Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes**

- 6.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.

- 6.2 Die Ersatzaufforstungen, auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen A5 und A7, sind innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Umwandlung abzuschließen.

Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gem. § 25 SächsWaldG, Forstvermehrungsgesetz usw.) sind vom Vorhabenträger frühzeitig vor Beginn der Maßnahmen mit der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen abzustimmen.

- 6.3 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Ersatzaufforstungen ist der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen.

- 6.4 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

- 6.5 Die angelegten Kulturen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen ein.

- 6.6 Für die Bewertung des Anwuchserfolges ist eine Abnahme der gesicherten Kultur unter Beteiligung des Kreisforstamtes des Landratsamtes Bautzen durchzuführen. Die Abnahme der Wiederaufforstungsflächen für Privatwald ist unter gleichzeitiger Beteiligung der betroffenen privaten Waldbesitzer durchzuführen.

Es ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen und eine Kopie des Begehungsprotokolls der zuständigen unteren Forstbehörde und der Planfeststellungsbehörde auszuhandigen.

- 6.7 Soweit andere Ausgleichsmaßnahmen die Anpflanzung von Gehölzen in Waldnähe beinhalten, soll hierfür ebenfalls vorrangig standortgeeignetes Pflanzgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes verwendet werden.

- 6.8 Die Erreichbarkeit der die Straßentrasse umgebenden Waldbestände für die forstliche Bewirtschaftung ist auch nach Beendigung des Straßenbauvorhabens dauerhaft zu gewährleisten.

Der Waldweg auf dem Flurstück 365 ist an die neue Trasse anzubinden.

## 7 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

- 7.1 Werden im Zuge der geplanten Maßnahmen zeitweilig Vollsperrungen von Straßen und Wegen erforderlich, sind die Umleitungen eindeutig auszuschildern.

Die anliegenden Gemeindeverwaltungen sind darüber – auch zur Information ihrer Feuerwehren – rechtzeitig vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 7.2 Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Flächen für die Feuerwehr und Zufahrten zu Waldgebieten sowie zu den Vorhabenbereichen sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und den Rettungsdienst freizuhalten.

- 7.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ausreichend geeignete und einsatzbereite Handfeuerlöcher vorzuhalten.

- 7.4 Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Dafür hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Die Notrufnummern sind den Beschäftigten vor Ort bekannt zu geben.

Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.

- 7.5 Sollten baubedingt Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit eintreten, z. B. Störung bei der Sirenenalarmierung infolge notwendiger Netzabschaltungen oder Unterbrechung der Löschwasserversorgung über Hydranten infolge einer Abschieberung der Trinkwasserleitung, sind diese vorher mit den betroffenen Gemeindeverwaltungen abzustimmen.

- 7.6 Die beauftragten Bauunternehmen sind über die notwendigen Verhaltensanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen zu belehren. Dies gilt auch für Arbeiten an/in Waldgebieten zur Verhinderung von Waldbränden, insbesondere bei ausgerufenen Waldbrandwarnstufen.

Abstimmungen zum abwehrenden Brandschutz im Territorium vor und während der Baumaßnahme sind mit dem zuständigen Ortswehrleiter bzw. dem Gemeindegewehrleiter vor Ort aktenkundig zu führen.

- 7.7 Werden bei den Tiefbauarbeiten Trinkwasserversorgungsleitungen tangiert, ist darüber die zuständige Gemeindeverwaltung zu informieren. Der Gemeindeverwaltung ist soweit wie möglich Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten die Löschwasserversorgung u. a. durch die Errichtung von Hydranten normgerecht anzupassen.

Dieser Sachverhalt ist auch für Trinkwasserleitungen an Straßen und Wegen in Waldgebieten zu beachten, welche im Rahmen der Waldbrandbekämpfung durch Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

## 8 Anlagen der Ver- und Entsorgung

8.1 Die von den Versorgungsunternehmen vorbehaltenen Bedingungen sind – soweit technisch möglich – zu erfüllen. Kostenregelungen über die Verlegung von Versorgungsleitungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die betroffenen Versorgungsunternehmen sind vom Baubeginn rechtzeitig entsprechend deren Anforderungen zu unterrichten, ebenfalls sind die jeweils erforderlichen Anträge und Pläne einzureichen.

8.2 Soweit Verlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen (besonders zu Umfang und Zeitraum) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Soweit eine Verlegung nicht in Betracht kommt, sind die von den Versorgungsunternehmen geforderten Abstände einzuhalten. Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben.

Sollten während der Baumaßnahme Ver- oder Entsorgungsleitungen beschädigt werden, ist das zuständige Versorgungsunternehmen umgehend zu unterrichten.

*GDMcom mbH/ONTRAS-Gastransport GmbH*

8.3 Alle Arbeiten im Bereich der Ferngasleitung FGL 08 sind vorab mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen.

Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass der GDMcom die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn unter Beifügung der Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen sind.

8.4 Mit Beginn der Bauarbeiten ist bei Notwendigkeit die tatsächliche Lage/Legetiefe der sich im Bereich des Bauendes befindlichen Ferngasleitung DN500 der ONTRAS durch Handschachtung festzustellen.

8.5 Im Schutzstreifen für die Ferngasleitung dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine anderen baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen bzw. gefährden können. Dies schließt auch eine Nutzung des Schutzstreifens als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub etc.) aus.

Der Schutzstreifen der FGL 08 ist jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten.

8.6 Das Überfahren der FGL 08 mit schweren Baufahrzeugen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) ist unzulässig.

Erforderliche Überfahrbereiche sind quer zur Leitungssachse festzulegen, Leitungsüberfahrungen in Längsrichtung sind zu vermeiden.

8.7 Die Lage eventuell geplanten Baustellenstraßen und -überfahrten im Bereich der FGL 08 ist im Rahmen der Ausführungsplanung bei der GDMcom zur Prüfung einzureichen.

8.8 Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sind, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die allgemeinen

Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS zu beachten und einzuhalten.

8.9 Die Verlegung des infolge der geplanten Radwegtrasse umzuverlegenden Schilderpfahls mit Messkontakt SMK43 (einschließlich Messkabel) ist mit der GDMcom abzustimmen. Die erforderlichen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der örtlichen Einweisung zur Bauausführung mit der GDMcom festzulegen.

8.10 Pflanzmaßnahmen im Bereich der FGL 08 sind so zu planen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden:

flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens	
kleinkronige Bäume	→ 5 m
tiefwurzelnnde Bäume und Hecken	→ 5 m
großkronige Bäume	→ 10 m

8.11 Der GDMcom sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen vermessene Lagepläne und Längsschnitte der veränderten bzw. neu errichteten Anlagen im Kreuzungs- und/oder Näherungsbereich der Anlagen der ONTRAS zur internen Verwendung zu übergeben.

*SachsenNetze HS.HD GmbH (ehem. ENSO NETZ GmbH), Regionalbereich Bautzen / SachsenGigabit GmbH*

8.12 Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen der SachsenNetze HS.HD GmbH ist nur Handschachtung zulässig.

8.13 Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Bei Bedarf werden diese nach Freilegen durch den Baubetrieb von der SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.

8.14 Zu den Energiekabeln der SachsenNetze HS.HD GmbH sind entsprechend DIN VDE 0101 folgende Abstände einzuhalten:

Parallelführung > 0,4 m  
Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2 m

Die Regellegetiefe von 0,6 m bis 0,8 m ist weder durch Geländeabtrag oder -aufschüttung zu verändern.

8.15 Während der Baumaßnahmen ist eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter 1,0 m nicht zulässig. Die Standsicherheit der Stützpunkte ist zu gewährleisten.

8.16 Werden Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an Stromanlagen im Regionalbereich Bautzen der SachsenNetze HS.HD GmbH erforderlich, sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich spätestens 16 Wochen vor Realisierungsbeginn bei der SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Bautzen anzuzeigen.

8.17 Für die Planung der Umverlegungen sind die Lagepläne rechtzeitig der SachsenNetze HS.HD GmbH in digitaler Form (als DXF-Datei mit Lagebezug) zu übergeben (per E-Mail an: Arwed.Karich@enso.de).

Die Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Anlagenänderung durch die SachsenNetze HS.HD GmbH erfolgt auf Grundlage der in digitaler Form übergebenen Pläne.

- 8.18 Für die geplanten Baumpflanzungen ist ein Abstand zu den vorhandenen Erdkabeln der SachsenNetze HS.HD GmbH von mindestens 2 m einzuhalten.
- 8.19 Das zwischen ca. Bau-km 0+337 bis Bau-km 0+930 neu verlegte Mittelspannungskabel (Ltg. 0366/a) der SachsenNetze HS.HD GmbH ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen.
- 8.20 Bei Erforderlichkeit einer Umverlegung bzw. Neuverlegung von Abschnitten der Mittelspannung- sowie Niederspannungskabel sind diese vorrangig in den Geh-/Radwegbereich zu verlegen.
- 8.21 In der Ausführungsplanung sind die Standorte der Freileitungsmasten im Bereich Flurstück 23e, Haus Nr. 12 (Mast 4 1006) und im Bereich des Flurstücks 203/1, Haus Nr. 15 (Mast 8 1004) entsprechend dem tatsächlichen Bestand zu korrigieren.
- 8.22 In dem geplanten Geh-/Radweg ist für Leitungsverlegungen ein Trassenbereich von mind. 0,4 m Breite vorzusehen.
- 8.23 Eine Außerbetriebnahme von Elt-Anlagen kann erst nach erfolgtem Leitungsersatz/Neuverlegung und Inbetriebnahme der neuen Anlagen erfolgen.
- 8.24 Die Bergung außer Betrieb befindlicher und den Straßenausbau behindernder Kabel erfolgt nach bauseitiger Freilegung durch die SachsenNetze HS.HD GmbH.
- 8.25 Vor Baubeginn ist durch die Bauausführenden eine Auskunftserteilung bei der SachsenNetze HS.HD GmbH einzuholen.
- 8.26 Zu den Informationstechnikanlagen der SachsenGigabit GmbH (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind folgende Abstände einzuhalten:
- Parallelführung > 0,2 m  
Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) > 0,2 m
- Die geforderte Überdeckung der Anlagen bei einer Regeltiefe von 0,6 m bis 0,8 m ist nicht durch Geländeabtrag oder -aufschüttung zu verändern.
- 8.27 Werden im Zuge der Straßenbauarbeiten Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an den Informationstechnikanlagen erforderlich, so sind diese unter Beifügung der endgültigen Planunterlagen schriftlich bei der SachsenGigabit GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, anzuzeigen.
- Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu erfolgen.
- 8.28 Vor Baubeginn ist durch die Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen.

*Deutsche Telekom Technik GmbH*

- 8.29 Eine notwendige Sicherung, Veränderung oder Verlegung von Telekommunikationslinien der Telekom ist rechtzeitig, d. h. mindestens drei Monate vor Ausschreibungsbeginn, der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Beifügung der endgültigen Ausbaupläne anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.
- 8.30 In die Ausführungsplanung sind die im Plangebiet vorhandenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH vollständig aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die neu verlegten Anlagen des Breitbandnetzes.
- 8.31 Es ist vor Baubeginn ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen, bei dem die Belange der Telekom zu berücksichtigen und mit dieser abzustimmen sind. Hierbei ist für die erforderlichen Baumaßnahmen der Telekom eine Vorlaufzeit von 12 Monaten zu berücksichtigen.
- 8.32 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Telekommunikationslinien haben sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Diese Planauskünfte können auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit der Telekom Deutschland GmbH jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>> bezogen werden.
- 8.33 Die vorhandenen Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut werden und sind jederzeit zugänglich zu bleiben.

Bei der Unterbringung von Leitungen und Anlagen im Straßenraum sind folgende Mindestabstände zu Telekommunikationslinien zu beachten:

- Trinkwasser/Abwasser, Gas = ca. 50 cm
- Strom = ca. 30 cm
- Bei Kreuzungen ein Mindestabstand von 30 cm

Abweichungen von den vorgegebenen Mindestabständen sind je nach örtlicher Gegebenheit nach vorheriger Abstimmung mit der Telekom möglich.

- 8.34 Die Ein- und Ausstiegspunkte für die im horizontalen Spülbohrverfahren verlegten Rohre für das Breitbandnetz sind stets zugänglich zu halten.

Bei Erfordernis sind an den Ein- und Ausstiegen Regulierungen in der Höhe (Überdeckung) vorzunehmen, wobei die Regulierungen ohne Unterbrechung der Kabelanlagen umsetzbar sind.

Kann infolge des Vorhabens die Zugänglichkeit von Ein- und Ausstiegen nicht mehr gewährleistet werden, müssen in Abstimmung mit der Telekom im Verkehrsweg geeignete Ersatzrohrtrassen (Störreserve) verlegt werden.

- 8.35 Im Zusammenhang mit Baumpflanzungen in der Nähe von Anlagen der Telekom (hier zwischen ca. Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+368 und zwischen ca. Bau-km 1+635 bis Bau-km 2+000) sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen) zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Telekom im Stör- und Erweiterungsfall zu gewährleisten.

Eine Unterschreitung des Abstandes von 1,50 m zwischen Stammachse und Anlagen der Telekom ist nicht zulässig. Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu den Anlagen der Telekom ist ein ausreichender Medienschutz gemäß RSA-LP4 vorzunehmen.

#### *Abwasserzweckverband Kleine Spree*

- 8.36 Der Abwasserzweckverband Kleine Spree ist über Baubeginn und -ende jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren.

#### *Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier*

- 8.37 Dem Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier sind Baubeginn und -ende jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 8.38 Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung sind die genaue Lage (Höhenlage und Länge) der Schutzrohre für die die Trasse bei Bau-km 2+810 (Unterlage 7.1, lfd. Nr. 50) und Bau-km 3+646 (Unterlage 7.1, lfd. Nr. 52 und 158) querenden Fernwasserleitungen und sonstigen Anlagen (Schlammleitung DN 100 und zwei Steuerkabel) festzustellen und in die Planung aufzunehmen.
- 8.39 Die Planung der Verlegung des Messschranke der Kathodenschutzanlage und der Messsäule (Unterlage 7.1, lfd. Nr. 161) ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Zweckverband Fernwasserversorgung Sdier abzustimmen.

#### *Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH*

- 8.40 Die Trinkwasserversorgungsanlagen der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH sind während der Bauausführung zu sichern.
- 8.41 Notwendige Maßnahmen im Bereich der Trinkwasseranlagen (Überschüttung, Überbauung etc.) und bauliche Veränderungen dieser sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Kreiswerken Bautzen abzustimmen. Hierzu sind detaillierte Unterlagen bei der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH einzureichen.
- 8.42 Die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH ist frühzeitig über den geplanten Ausführungszeitraum des Straßenbauvorhabens zu informieren.
- 8.43 Bei der Erneuerung/Neuverlegung von Regenwasserleitungen sind die Abstandsforderungen nach Punkt 5.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung“ zu berücksichtigen
- 8.44 Werden im Zuge der Straßenbaumaßnahme Auswechselungen oder Umverlegungen von Trinkwasserversorgungsanlagen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben können, erforderlich, ist dies dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

## **9 Archäologie und Denkmalschutz**

- 9.1 Das Landesamt für Archäologie ist vom konkreten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.

Mit der Baubeginnanzeige sind die ausführenden Firmen, Telefonnummern und der verantwortlichen Bauleiter zu benennen.

- 9.2 Im Rahmen der Bauarbeiten ist auf archäologische Funde (z. B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Knochen, Steinsetzungen) zu achten.
- 9.3 Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- 9.4 Ergeben sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen, ist den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern uneingeschränkt Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Unternehmen sind bereits in der Ausschreibung davon schriftlich zu informieren.
- 9.5 Die bauausführenden Unternehmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist.
- 9.6 Die im Vorhabenbereich vorhandenen Kulturdenkmale, ein granitner Wegweiserstein im Bereich des Abzweiges Briesing, der Königlich-Sächsische Meilenstein in der Nähe Abzweig Großdubrau, ein granitner Wegweiser im Bereich des Abzweiges nach Klix, das Herrenhaus mit Park und Einfriedung in Zschillichau, Bautzener Str. 1, und ein ehemaliges Gasthaus in Zschillichau, Bautzener Str. 2, sind in geeigneter Weise im Text- und Planteil der Ausführungsplanung als solche auszuweisen.
- 9.7 Für den Fall, dass Kulturdenkmale (z. B. Wegesteine) an ihrem Standort verändert bzw. während der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, ist dies vorher mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen einvernehmlich abzustimmen.

Abbau, Lagerung sowie Wiederaufbau der Wegesteine sind substanzschonend durchzuführen.

Es ist nur eine substanzschonende Reinigung vorzunehmen. Eine Verwendung von materialabtragenden Verfahren, wie Sandstrahlen oder Wasserstrahlverfahren mit chemischen Zusätzen, ist nicht zulässig. Die Maßnahmen sind vor Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen abzustimmen.

- 9.8 Falls im Zuge der Bauarbeiten weitere Flursteine, Wegweiser u. a. behauene Steine gefunden werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen darüber in Kenntnis zu setzen.
- 9.9 Die baubedingten Eingriffe in den Gutspark Zschillichau sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine geeignete Lückenbepflanzung zum an den Gutspark angrenzenden Fahrradweg/zur Fahrradaufstellfläche zu prüfen und bei Bedarf auszuführen.

#### Hinweis:

Die Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind gemäß § 15 SächsDSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Kulturdenkmale zu besichtigen und wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen.

### **10 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse**

- 10.1 Baubeginn und -ende sind mindestens zwei Wochen vorher den Gemeindeverwaltungen Malschwitz und Großdubrau sowie der Stadtverwaltung Bautzen anzuzeigen.
- 10.2 Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Umleitungsführungen für den Fernverkehr und für den Nahbereich ebenfalls einvernehmlich mit der unteren Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Bautzen abzustimmen.
- 10.3 Die fehlerhaften Angaben der Stärken der Fahrbahnaufbauschichten im Erläuterungsbericht sind im Rahmen der weiterführenden Planung zu berichtigen. Eine Berichtigung ist ebenfalls zu den fehlerhaften Angaben bei den Maßketten in Unterlage 10, Blatt Nr. 1 und 2 (Fischotterdurchlass 3 und 5) vorzunehmen.
- 10.4 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit der Gemeinde Großdubrau zu prüfen, ob die Gesamtdicke des Geh- und Radweges innerhalb der Ortsdurchfahrten auf eine Dicke wie für den außerorts verlaufenden Radweg angehoben werden kann.
- 10.5 Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich der Raumbezugsfestpunkt 4752 116/00. Der Festpunkt ist durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit ist auch während der Bauarbeiten ständig zu gewährleisten.

Sollte eine Beeinträchtigung des Festpunktes unumgänglich sein, ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Referat 24, hierüber vorher zu informieren, um ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können.

- 10.6 Die bauausführenden Unternehmen sind in geeigneter Weise nachweisbar darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich in der Nähe des Bauvorhabens, ca. bei Bau-km 2+500 bis Bau-km 3+000, ein Gebiet mit nicht risskundigem Braunkohlentief- und -tagebau befindet.

Um im Bereich des Bauvorhabens negative bergbaubedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ausschließen zu können, ist der betreffende Bauabschnitt vom zuständigen Bauverantwortlichen auf Spuren alten Bergbaus zu überprüfen.

Sollten Spuren alten Bergbaus festgestellt werden, ist das Sächsische Oberbergamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

- 10.7 Das sich westlich des Vorhabens in einem Abstand von ca. 200 m befindliche Bergwerkseigentum „Klix-Zschillichau/Großdubrau“, Feldnummer 3057, ist zur Information in geeigneter Weise in der Ausführungsplanung auszuweisen.

Baubeginn und Bauende sind jeweils vorab der Inhaberin, der P-D Industriegesellschaft mbH in 02699 Wetro, mitzuteilen.

- 10.8 Vor Fertigstellung des Ausbauvorhabens sind die Verkehrszeichenpläne der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen und der Polizeidirektion Görlitz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Dabei ist bei der Beschilderung des gemeinsamen Radwegs am Bau-Beginn zu beachten, dass bis zur Realisierung des 3. Abschnitts der B 156, Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig, für die sichere Querung der Bundesstraße verkehrsregelnde Maßnahmen vorzusehen sind.

- 10.9 Im Zuge der Ausführungsplanung ist das Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr des Landratsamtes Bautzen bei den Planungen zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen zu beteiligen. Hierbei sind insbesondere Bordlänge und -höhe nach Vorgabe der detaillierten Planungsunterlagen abzustimmen.

Die Bordlänge der Haltestellen sind grundsätzlich regelkonform mit 18 m zu planen und auszuführen.

- 10.10 Beim Ausbau der Haltestellen ist das Fundament für den Haltestellenmast zu setzen. Dafür sind die Fundamentpläne zu berücksichtigen, die von dem Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr des Landratsamtes Bautzen oder dem Verkehrsunternehmen Regionalbus Oberlausitz GmbH bereitgestellt werden.

In das Fundament ist die Bodenhülse mit Verdrehenschutz einzubauen. Diese wird durch das Verkehrsunternehmen für die Baustelle bereitgestellt (mit Setzhilfe). Für die Lieferung der Bodenhülse ist direkt Kontakt mit dem Regionalverkehrsunternehmen über [annett.hackl@regiobus-bautzen.de](mailto:annett.hackl@regiobus-bautzen.de) aufzunehmen.

- 10.11 Der konkrete Standort des Haltestellenmastes ist mit der Regionalbus Oberlausitz GmbH abzustimmen. Dieser darf die Barrierefreiheit nicht beeinträchtigen.

- 10.12 An den Haltestellenmasten sind keine zusätzlichen Gegenstände anzubringen wie etwa Papierkörbe, Werbeplakate, Schaukästen o. ä.

- 10.13 Beim Aufstellen von Fahrgastunterständen ist auf Hindernisfreiheit zu achten.

- 10.14 Für die finanzielle Beteiligung des Landratsamtes Bautzen am Knotenausbau der K 7211 Ost und West sind entsprechende Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen (Ansprechpartnerin im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenbau: Frau Warwas, E-Mail: [shirley.warwas@lra-bautzen.de](mailto:shirley.warwas@lra-bautzen.de)).

- 10.15 Vor und nach der Baumaßnahme sind zum Zustand der für den Umleitungsverkehr genutzten anliegenden Kreisstraßen protokollarische Besichtigungen mit dem Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenunterhaltung (Ansprechpartner: Herr Sickert, E-Mail: [rene.sickert@lra-bautzen.de](mailto:rene.sickert@lra-bautzen.de)), durchzuführen.

- 10.16 Vor baubedingt erforderlichen Straßensperrungen, Verkehrseinschränkungen und Änderungen der Verkehrsführung sind die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda sowie die Gemeindeverwaltungen Droßdubrau und Malchwitz und die zuständigen Freiwilligen Feuerwehren jeweils darüber in Kenntnis zu setzen.
- 10.17 Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten
- 10.18 Da das Vorhaben teilweise im Gebiet des Verfahrens nach dem Landwirtschafts-anpassungsgesetz, Verfahren 250739 Kleindubrau, liegt, sind der Grunderwerb und die geplanten Baumaßnahmen mit dem Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung des Landratsamtes Bautzen ab-zustimmen.
- 10.19 In Bezug auf den im Bereich der Baumaßnahme verlaufenden Radfernweg „Froschradweg“ und den Fernwanderweg „Ostsee-Saaletalsperre“ ist zu beach-ten, dass deren Befahr- bzw. Begehrbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine ggf. erforderliche Umleitung der touristischen Wegeführungen ist vorher mit dem Kreis-entwicklungsamt des Landratsamtes Bautzen abzustimmen und auszuschildern.
- Sollte eine längere Sperrung der B 156 unumgänglich werden, ist das Kreisent-wicklungsamt des Landratsamtes Bautzen frühzeitig vorab darüber zu informieren.
- Die vorhandene Wegweisung ist zu erhalten. Ist diese von der Baumaßnahme be-troffen, so sind die Wegeweiser zu sichern, einzulagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder anzubringen. Das zuständige Kreisentwicklungsamt ist darüber zu informieren.
- 10.20 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militäri-scher Herkunft gefunden werden, hat unverzüglich eine Anzeige entsprechend der Kampfmittelverordnung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder jede andere Polizeidienststelle zu erfolgen. Dies gilt auch im Zweifelsfall.
- 10.21 Zur Gefahrenvorsorge wird empfohlen, eine Bodenuntersuchung auf Kampfmittel in Form von visueller Beachtung des Erdaushubs (z. B. bei Trümmergelände, ver-fülltem Gelände, baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe) und/oder Bohrlochson-dierungen auf Achsen oder im Raster (z. B. bei Einzug von Baugrubenverbau, Pfahlgründung, Durchörterung) durchzuführen.

#### Hinweis:

Sofern im Zuge ergänzender Baugrunduntersuchungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Lagerstättenge-setz (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2001) zu beachten.

## **11 Auflagen im privaten Interesse**

- 11.1 Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstü-cken für den Straßenbau nur auf die zwingend notwendigen Flächen beschränkt bleibt.
- 11.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über den Baubeginn und den Bauablauf sowie die bauzeitliche

Inanspruchnahme von Flächen einschließlich der Einschränkungen und/oder Sonderregelungen für den ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahme mitzuteilen.

- 11.3 Der Vorhabenträger hat den Inhabern der im Ausbauabschnitt der B 156 gelegenen Gewerbestandorte vor dem jeweiligen Beginn der Bauarbeiten für die einzelnen Bauabschnitte die konkreten Angaben zu den einzelnen Straßensperrungen und ihrer Dauer mitzuteilen.

Ferner ermöglicht der Vorhabenträger den Inhabern an geeigneten Orten die Aufstellung von Hinweisschildern in Abhängigkeit vom laufenden Baufortschritt. Einzelheiten klären der Vorhabenträger und die Inhaber auf freihändiger Basis.

- 11.4 Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch für den Bauzeitraum zu sichern. Baubedingte Unterbrechungen von Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind ausreichend vorher in Bezug auf den tatsächlichen Beginn und die Dauer mit den betroffenen Bewirtschaftern abzustimmen, um unnötige Aufwendungen für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle oder andere Bewirtschaftungerschwernisse und agrarstrukturelle Nachteile zu vermeiden. Bei Erfordernis (besonders in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächenbewirtschaftung) sind ausreichend geeignete Ersatzzufahrten zu gewährleisten
- 11.5 Die bestehenden Feldzufahrten sind in ihrem Bestand zu sichern und gemäß den aktuellen Ausbaurichtlinien anzupassen.
- 11.6 Bei den im Rahmen der Kompensation geplanten Bepflanzungen sind im Bereich der Feldzufahrten die erforderlichen Durchfahrtsbreiten für die Landwirtschaftstechnik zu berücksichtigen.
- 11.7 Baubedingte, durch Stoffeinträge ausgelöste Schäden für angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu vermeiden. Kommt es unvorhergesehen zu derartigen Beeinträchtigungen, sind vom Vorhabenträger unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einträge zu unterbinden bzw. auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
- 11.8 Landwirtschaftliche Flächen, die bauzeitlich als Zwischenlager oder Baustelleneinrichtung benötigt werden, sind vorrangig außerhalb der Feldflur zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese maßvoll zu beanspruchen und vor Immissionen zu schützen. Verdichtungen, welche zu Veränderungen des Bodengefüges führen sowie eine Verschmutzung des Bodens sind auszuschließen.

Nach der Beendigung der Baumaßnahme wieder freiwerdende Flächen sind der Landwirtschaft in nutzungsgerechter Form und Bodenqualität wieder zurückzuführen.

- 11.9 Jede Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist spätestens bis zum 30.04. eines Jahres flächenkonkret den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, welche Flurstücke/Teilflächen dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden sollen.

Die für eine Inanspruchnahme vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mindestens drei Wochen vor dem Baubeginn unter Information der Bewirtschafter sichtbar abzustecken.

- 11.10 Es ist zu beachten, dass die im Vorhabengebiet befindlichen Landwirtschaftsflächen zum Teil im Verbund mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen mit Meliorationsanlagen außerhalb des Planungsbereiches versehen sind (siehe auch Meliorationskataster des Landkreises Bautzen).

Die bestehenden Vorflutverhältnisse (Gräben, Drainagen) sind dauerhaft – auch während der Bauzeit – funktionstüchtig zu halten bzw. wiederherzustellen. Wo Drainageleitungen angeschnitten werden, ist die Funktionsfähigkeit dieser Entwässerungsanlagen zu gewährleisten, ggf. auch durch Verlegung neuer Leitungen.

- 11.11 Innerhalb der Ortslagen ist die Baumaßnahme soweit wie möglich in mehrere Baufolgen mit Aufteilung in Straßenabschnitte umzusetzen, so dass eine Nutzung des Straßennetzes im Planungsraum so weit wie möglich gewährleistet ist. Hierbei ist besonders die straßenseitige Erschließung von Gewerbestandorten während der gesamten Baumaßnahme zu beachten.
- 11.12 Vor der Bauausführung ist eine Beweissicherung für Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke im Wirkungsbereich der Straßenbaumaßnahme, in denen Schädigungen durch die Straßenbaumaßnahme zu befürchten sind, durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Bewohnern und Eigentümern auf deren Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 11.13 Durch Baustellenverkehr, Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden sind umgehend ordnungsgemäß zu beheben.
- 11.14 Die Eigentümer von Grundstücksflächen erhalten ihre zeitweilig beanspruchten Flächen zurück, sobald diese für das Vorhaben nicht mehr benötigt werden. Vor Rückgabe sind diese Flächen in einen vergleichbaren Zustand zu versetzen, wie er vor der Inanspruchnahme bestand.
- 11.15 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die durch das planfestgestellte Vorhaben baubedingt berührten Grundstücke Dritter mit den Grundstückseigentümern oder Pächtern abzunehmen.
- 11.16 Der Vorhabenträger hat ferner die Kosten für die durch das Baugeschehen hervorgerufenen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Es sind insbesondere neu entstehende Abgrenzungen von Grundstücken in Abstimmung mit den Eigentümern zu kennzeichnen. Erforderliche oder wegfallende Einfriedungen bzw. Neufestsetzungen von Grundstücksgrenzen einschließlich der Vermessung (Grenzsteine, Notarkosten etc.) sind auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.
- 11.17 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten oder Zugängen abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten.

- 11.18 Auch während der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass den anliegenden Grundstücken, die bisher eine Zufahrt oder Zugang hatten, mindestens eine Zufahrt oder ein Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz gewährleistet wird. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten oder Zugänge zu errichten.

Während der Bauausführung beschädigte Zufahrten und Zugänge sind schnellstmöglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 11.19 Vorhandene Zufahrten sind, soweit möglich, beizubehalten. Die Gestaltung neu einzurichtender bzw. zu ändernder Zufahrten ist mit den betroffenen Eigentümern oder Bewirtschaftern abzustimmen.
- 11.20 Für die Anliegergrundstücke innerhalb der bauzeitlich für den Kfz-Verkehr gesperrten Straßenabschnitte ist die turnusmäßige Müllabfuhr durch geeignete Maßnahmen auch während des Bauzeitraumes sicherzustellen.
- 11.21 Die Niederschlags- und Drainagewasserableitung über Gräben für die Flurstücke 202/1, 202/2 und 203i der Gemarkung Zschillichau ist im Rahmen der Ausführungsplanung unter Beteiligung der betreffenden Grundstückseigentümer konkret zu erfassen und bei der Planung der Straßenentwässerungsanlagen zu berücksichtigen.

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungen ist auch während der Bauzeit stets zu gewährleisten.

- 11.22 Die notwendigen Maßnahmen zur Verlegung des Zauns/der Mauer auf dem Flurstück 198/1 der Gemarkung Zschillichau entlang der B 156 sowie die notwendigen Entnahmen von Gehölzen, Ersatzpflanzungen und die Schutzmaßnahmen für den Baum- und Pflanzenbestand auf diesem Grundstück sollen vor Baubeginn soweit wie möglich mit dem Eigentümer des Grundstücks abgestimmt werden.

Ersatzpflanzungen auf diesem Flurstück sind umgehend nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Bereich dieses Flurstücks vorzunehmen.

- 11.23 Innerhalb des Ausbauabschnitts sind in hinreichendem Umfang Wildwarnreflektoren anzubringen.
- 11.24 Im Zusammenhang mit den baubedingten Eingriffen in die vorhandenen Heckenstrukturen auf dem Flurstück 2/20 der Gemarkung Sdier ist nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zu prüfen, in welchem Maße Lückenbepflanzungen erforderlich bzw. möglich sind.
- 11.25 Die von den Bauarbeiten betroffene Parkplatzfläche auf dem Flurstück 312/8 der Gemarkung Sdier ist im Rahmen der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer so auszubilden, dass sie in ihrer Funktion erhalten wird. Hierbei ist auch die notwendige Länge des abgesenkten Bordes entlang der Grundstücksgrenze zur B 156 mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme ist der für den hier ansässigen Gewerbebetrieb notwendige Zulieferverkehr und der Kundenzugang stets zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten oder Zugänge zu errichten, auf die bei Bedarf durch geeignete, deutlich sichtbare, mit der Unteren Verkehrsbehörde abgestimmte Maßnahmen hinzuweisen ist.

- 11.26 Die dauernde Belastung des Flurstücks 55 der Gemarkung Sdier (Tektur 2, Unterlage 14.2, lfd. Nr. 07.10.3 im Grunderwerbsverzeichnis) vor allem für die Sicherung einer extensiven Graslandnutzung für die landschaftspflegerische Maßnahme E1 ist in alle betreffenden Unterlagen der Ausführungsplanung aufzunehmen.

Die landschaftspflegerische Nutzung des Flurstücks 55 der Gemarkung Sdier ist vorrangig mit dem Eigentümer des Grundstücks zu vereinbaren.

- 11.27 Die Ausbildung der Zufahrt zu den Flurstücken 201/1 und 201/2 der Gemarkung Zschillichau ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Grundstückseigentümern und dem hier ansässigen Gewerbebetrieb abzustimmen.

- 11.28 Vor Beginn der Baumaßnahme ist über den Zustand des leer stehenden Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 8/2 der Gemarkung Zschillichau eine Beweissicherung durchzuführen. Bei Notwendigkeit sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an der Bausubstanz bzw. zum Schutz des Baubereichs durchzuführen.

Auch während der Durchführung der Baumaßnahme ist der für den hier ansässigen Gewerbebetrieb notwendige Zulieferverkehr und der Kundenzugang stets zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten zu errichten. Sollte im Ausnahmefall für einen kurzen Zeitraum die Sperrung einer Grundstückszufahrt erforderlich werden, ist diese Sperrung rechtzeitig vorher mit der Grundstückseigentümerin und dem Gewerbebetrieb abzustimmen.

- 11.29 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind bei der konkreten Auswahl des Pflanzsortiments für direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzende Bepflanzungen die Belange der Flächenbewirtschaftung soweit wie möglich zu berücksichtigen.

- 11.30 Für die Betriebsstätte der Agrargenossenschaft H. S. e.G. auf den Flurstücken 72, 73, 74/1 und 72/5 der Gemarkung Sdier sowie dem Flurstück 221/b der Gemarkung Klix ist auch während der Durchführung der Baumaßnahmen in diesem Abschnitt der B 156 zu gewährleisten, dass das Grundstück während der Bauarbeiten stets durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zutritt geschützt ist. Hierfür sind erforderlichenfalls für die Bauzeit provisorische Einfriedungen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder eine voll funktionsfähige dauerhafte Grundstückseinfriedung zu errichten.

Vor der Errichtung von provisorischen Einfriedungen ist die Agrargenossenschaft über die Art und Weise der Herstellung zu informieren.

Die beauftragten Bauunternehmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass im Bereich der Betriebsstätte besondere Sorgfalt bei der Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten ist, um besonders baubedingte Stoffeinträge (Staubemissionen u. ä.) in die Bereiche zur Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln zu unterbinden.

- 11.31 Die im Ergebnis der Schlussvermessung erstellten Fortführungsnachweise für die von der Agrargenossenschaft H. S. e.G. bewirtschafteten Flächen sind der Agrargenossenschaft umgehend zur Kenntnis zu geben.

- 11.32 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die konkrete Lage und Ausbildung der Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flurstücken 190 und 235/2 der Gemarkung Zschillichau mit dem Grundstückseigentümer/Bewirtschafter, dem Landwirtschaftsbetrieb G. J., abzustimmen.

Auch während der Durchführung der Baumaßnahme sind die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen stets zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsbetrieb vorübergehend provisorische Zufahrten zu errichten.

- 11.33 Alle vorhandenen Zufahrten zum Flurstück 45a der Gemarkung Sdier sind in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

- 11.34 Für das Flurstück 238/2 der Gemarkung Zschillichau ist ausgehend von der Spreestraße im südlichen Bereich eine Zufahrt zu gewährleisten. Die Ausbildung der Zufahrt ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

- 11.35 Die Zufahrt zum Flurstück 338/1 der Gemarkung Sdier ist im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer so zu planen, dass die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet ist. Dies schließt auch ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen am Wegeabschnitt zwischen der B 156 und der Zufahrt zum Flurstück 338/1 ein.

- 11.36 Die dauernde Belastung des Flurstücks 56 der Gemarkung Sdier (Tektur 2, Unterlage 14.2, lfd. Nr. 11.01 im Grunderwerbsverzeichnis) vor allem für die Sicherung einer extensiven Graslandnutzung für die landschaftspflegerische Maßnahme E1 ist in alle betreffenden Unterlagen der Ausführungsplanung aufzunehmen.

Die landschaftspflegerische Nutzung des Flurstücks 56 der Gemarkung Sdier ist vorrangig mit den Eigentümern des Grundstücks zu vereinbaren.

- 11.37 Die Baumartenwahl für die Wiederaufforstung der zeitweilig in Anspruch genommenen Waldflächen im Eigentum des Domkapitels St. Petri ist mit dem Grundstückseigentümer vor Beginn der Aufforstungsmaßnahmen abzustimmen.

- 11.38 Mit Fortschreibung der Planung ist der vom Vorhabenträger zugesicherte Erwerb der im eingereichten Plan als dauernd zu belastend ausgewiesenen Teilfläche des Flurstücks 80/2 auszuweisen.

- 11.39 Die neue Anbindung der im Eigentum des Domkapitels St. Petri befindlichen Wirtschaftswege für den forstwirtschaftlichen Verkehr hat entsprechend der Planunterlage 7.2, Bl. Nr. 4, über die K 7211 zu erfolgen.

Für die Erschließung vor allem der Flurstücke 70/1 und 71 der Gemarkung Sdier ist im Bereich der bestehenden Wirtschaftswegezufahrt an der B 156 eine Pkw-Zufahrt zu errichten.

- 11.40 Die konkrete Ausbildung der Pkw-Zufahrt an der B 156 für die Flurstücke 70/1 und 71 der Gemarkung Sdier ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen abzustimmen. Durch geeignete bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen ist sicherzustellen, dass diese Zufahrt nicht durch schwere forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt werden kann.

11.41 Die detaillierte Ausbildung der neuen Anbindung der privaten Forstwege an die K 7211 ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

Die Anbindung der bestehenden privaten Forstwege an die K 7211 hat hierbei so zu erfolgen, dass die bisherige Nutzung als Holzabfuhrwege weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist die neue Anbindung für eine Tonnage von mind. 40 t auszulegen und es sind die dafür geeigneten Radien vorzusehen.

Vor Verkehrsfreigabe sind vor Ort geeignete Maßnahmen umzusetzen, die der Untersagung der Nutzung des privaten Forstweges durch unberechtigte Dritte dienen (Verkehrsschilder, -einrichtungen o. ä.).

11.42 Für die Neuordnung der Zufahrt des im Eigentum des Domkapitels St. Petri befindlichen Waldweges mit Einmündung in die K 7211 sind nur die tatsächlich für den Wirtschaftswegebau erforderlichen Teilflächen des Flurstücks Flurstück 366 Gemarkung Sdier an das Domkapitel St. Petri Eigentumsrechtlich zu übertragen.

## IV Wasserrechtliche Entscheidungen

Dem Vorhabenträger werden für sein Vorhaben gemäß den planfestgestellten Planunterlagen nach Maßgabe der unter Gliederungspunkt A.III.2 festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß §§ 74, 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 115 Abs. 3 SächsWG folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt:

1 Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr. 4 WHG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Straßenanlagen und Nebenflächen über Versickerungsmulden in das Grundwasser

1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die anteilige Versickerung von Straßenwässern der Entwässerungsabschnitte EA 1 bis EA 3 der B 156 über Versickerungsmulden mit Querschwellen

örtliche Lage der Einleitung:	Gemeinde:	Malschwitz
- Beginn:	Gemarkung:	Briesing
	Flurstück:	203
	ETRS89 UTM33N:	Ost: 464033
		Nord: 5676889
- Ende:	Gemeinde:	Großdubrau
	Gemarkung:	Sdier
	Flurstück:	368/8
	ETRS89 UTM33N:	Ost: 464765
		Nord: 5679464

Die örtliche Lage der Einleitung ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 1-4.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Straßenwässern des Entwässerungsabschnitt EA 4 (nördlich Sdier) über Versickerungsmulden mit Querschwellen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von ca.

$$Q = 41,4 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 1-jährigen Modellregen mit einer Regendauer  $D = 15 \text{ min}$  ( $r_{15,1}$ ).

örtliche Lage der Einleitung: Gemeinde: Großdubrau  
Gemarkung: Sdier  
- Beginn: Flurstück: 310/4  
ETRS89 UTM33N: Ost : 464927  
Nord: 5680010  
- Ende: Flurstück: 294/1  
ETRS89 UTM33N: Ost : 464971  
Nord: 5680122

Die örtliche Lage der Einleitung ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 5.

- 2 Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr. 4 WHG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Straßenanlagen und Nebenflächen der Entwässerungsabschnitte EA 1 bis EA 3 über die Überläufe der Versickerungsmulden in Oberflächengewässer
- 2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser aus den Versickerungsmulden südlich entlang der B 156 am Fischotterdurchlass 3, Bau-km 0+747 (Einleitstelle E1.1) in einen namenlosen Graben

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von

$$Q = 37,55 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 1-jährigen Modellregen mit einer Regendauer  $D = 15 \text{ min}$  ( $r_{15,1}$ ).

Gewässer: namenloser Graben mit Gewässerkennzahl 582197848 und 58219784  
örtliche Lage der Einleitung: Gemeinde: Malschwitz  
Gemarkung: Briesing  
Flurstück: 251 und 227  
ETRS89 UTM33N: Ost : 464166 und 464202  
Nord: 5677279 und 5677262

Die örtliche Lage der Einleitstelle ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 2.

- 2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser aus den Versickerungsmulden nördlich entlang der B 156 am Fischotterdurchlass 3, Bau-km 0+747 (Einleitstelle E1.2) in einen namenlosen Graben

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von

$$Q = 121,18 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 1-jährigen Modellregen mit einer Regendauer  $D = 15 \text{ min}$  ( $r_{15,1}$ ).

Gewässer: namenloser Graben mit Gewässerkennzahl 582197848 und 58219784  
örtliche Lage der Einleitung: Gemeinde: Malschwitz  
Gemarkung: Briesing  
Flurstück: 251 und 227  
ETRS89 UTM33N: Ost : 464167 und 464202  
Nord: 5677282.41 und 5677263

Die örtliche Lage der Einleitstelle ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 2.

- 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser aus den Versickerungsmulden südlich entlang der B 156 am Fischotterdurchlass 5, Bau-km 2+913 (Einleitstelle E3.1) in einen namenlosen Graben

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von

$$Q = 83,37 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 1-jährigen Modellregen mit einer Regendauer  $D = 15 \text{ min}$  ( $r_{15,1}$ ).

Gewässer: namenloser Graben mit Gewässerkennzahl 58252192322

örtliche Lage der Einleitung: Gemeinde: Großdubrau

Gemarkung: Sdier

Flurstück: 55

ETRS89 UTM33N: Ost : 464742

Nord: 5679305

Die örtliche Lage der Einleitstelle ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 5.

- 2.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung nicht versickerungsfähigen Niederschlagswassers aus den Versickerungsmulden nördlich entlang der B 156 am Fischotterdurchlass 5, Bau-km 2+914 (Einleitstelle E3.2) in einen namenlosen Graben

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von

$$Q = 9,53 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 1-jährigen Modellregen mit einer Regendauer  $D = 15 \text{ min}$  ( $r_{15,1}$ ).

Gewässer: namenloser Graben mit Gewässerkennzahl 58252192322

örtliche Lage der Einleitung: Gemeinde: Großdubrau

Gemarkung: Sdier

Flurstück: 55

ETRS89 UTM33N: Ost : 464742

Nord: 5679306

Die örtliche Lage der Einleitstelle ergibt sich auch aus Unterlage 7.2, Bl. Nr. 5.

- 3 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, am, unter oder über oberirdischen Gewässern gem. § 26 Abs. 1 SächsWG

- 3.1 Rückbau des vorhandenen Durchlasses DN 1000 und Errichtung des Fischotterdurchlasses 3 bei Bau-km 0+747 mit einer Lichten Höhe von 1,4 m, einer Lichten Weite von 1,9 m und einer Länge von ca. 32 m

Gewässerkennzahl: 582197848 (namenloser Graben)

örtliche Lage: Gemeinde: Malschwitz

Gemarkung: Briesing

Flurstück: 276/1

ETRS89 UTM33N: Ost: 464183

Nord: 5677273

Die konstruktive Gestaltung ergibt sich aus Unterlage 10, Bl. Nr. 1.

3.2 Rückbau des vorhandenen Durchlasses DN 600 und Errichtung des Fischotterdurchlasses 5 bei Bau-km 2+915 mit einer Lichten Höhe von 1,4 m, einer Lichten Weite von 1,9 m und einer Länge von ca. 32 m

Gewässerkennzahl: 58252192322 (namenloser Graben)  
örtliche Lage: Gemeinde: Großdubrau  
Gemarkung: Sdier  
Flurstück: 363a  
ETRS89 UTM33N: Ost: 464755  
Nord: 5679304

Die konstruktive Gestaltung ergibt sich aus Unterlage 10, Bl. Nr. 1.

## V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## VIII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

## B Sachverhalt

### I Beschreibung des Vorhabens

Die Entscheidung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße 156 nördlich Niedergurig bis Sdier zwischen NK 4752004 Station 1.780 und NK 4752006 Station 0.412 auf einer Länge von ca. 3 372 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen. Die Trasse führt durch Gebiete der Gemeinde Großdubrau und der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz. Der auszubauende Straßenabschnitt beginnt ca. 300 m nördlich der Ortslage Briesing, verläuft nach Norden durch die Ortslagen Zschillichau und Sdier und endet ca. 200 m nördlich der Ortslage Sdier.

Die Baumaßnahme ist Bestandteil des in sechs Abschnitte unterteilten Gesamtbauvorhabens B 156 Bautzen – Kreisgrenze Bautzen. Im Rahmen des Gesamtbauvorhabens wurden bereits folgende Abschnitte realisiert:

1. Abschnitt: B 156 – Stadtaußenring Bautzen
2. Abschnitt: Teil 1 B 156 – Ausbau nördlich Bautzen bis südlich Niedergurig
2. Abschnitt: Teil 2 B 156 – Ausbau Knotenpunkt „An den Steinbrüchen“
2. Abschnitt: Teil 3 B 156 – Ausbau Knotenpunkt „Straße zur Talsperre“
5. Abschnitt: B 156 – Ausbau Sdier bis nördlich Commerau
6. Abschnitt: B 156 – Ausbau nördlich Commerau bis nördlich Lieske

Für den 3. Abschnitt, die Straßenbaumaßnahme „B 156 – Ausbau Ortsumgehung Niedergurig/Malschwitz“, ist ebenfalls das Zulassungsverfahren eingeleitet worden.

Der 4. Bauabschnitt beginnt bei Bau-km 0+337,894 und endet bei Bau-km 3+710,332. Am Bauanfang schließt der Abschnitt 4 an den derzeit in Planung befindlichen 3. Abschnitt, B 156 – Ausbau Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig an. Der Ausbauabschnitt bindet am Bauende nördlich von Sdier auf den bereits ausgebauten 5. Abschnitt, B 156 – Ausbau Sdier bis nördlich Commerau, auf.

Der Abschnitt 4 der B 156 wird außerhalb der Ortsdurchfahrt mit einem Querschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Fahrbahnbreite beträgt somit 7,5 m. Im Streckenverlauf sind keine Brücken oder sonstigen größeren Bauwerke enthalten. Auf der Ostseite der B 156 ist ein Radweg mit 2,50 m Breite vorgesehen.

In den Ortsdurchfahrten Zschillichau und Sdier beträgt die neue Fahrbahnbreite zwischen den Bordanlagen 6,50 m. Am östlichen Fahrbahnrand ist in Fortführung des von außerhalb zuführenden, einseitigen Radwegs jeweils ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 + 0,50 m Sicherheitsraum vorgesehen. Der Geh-/Radweg wird durch Hochborde von der Fahrbahn getrennt. Innerorts werden auf der westlichen Fahrbahnseite jeweils Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m abmarkiert.

Die Trassierung des Abschnittes 4 orientiert sich im Wesentlichen am Bestand. Entsprechend den gültigen Regelwerken werden vorhandene Kurven mit sehr kleinen Radien an die Erfordernisse aus den Trassierungsvorgaben angepasst, so dass abschnittsweise eine Veränderung der bestehenden Linie erfolgt. Grenz- und Richtwerte werden eingehalten. Höhenmäßig wird der derzeit topografisch bewegte Straßenverlauf durch vorgenommene Gradientenverbesserungen ausgeglichen. In den Ortseinfahrten werden jeweils Mittelinseln mit Fahrstreifenversatz angeordnet.

Der Ausbau des 4. Abschnittes der B 156 umfasst ebenfalls die plangleichen Einmündungen der K 7211 West und Ost. Im Zuge des fahrbahnbegleitenden Radwegs wird am Knotenpunkt K 7211 West eine Querungshilfe in der Fahrbahn der B 156 vorgesehen. Am Knoten K 7211 Ost wird der Radweg über den untergeordneten Straßenast geführt. Der Wegeanschluss im Einmündungsbereich der K 7211 West wird im Zuge der Kreisstraße verlegt.

Im Zusammenhang mit dem 4. Ausbauabschnitt wird weiterhin der in der Ortslage Sdier bestehende Knotenpunkt mit der anbindenden Kreisstraße 7210 entsprechend den gültigen Richtlinien ausgebaut.

Bestandteile des Ausbauvorhabens sind darüber hinaus der regelkonforme Ausbau der im Bauabschnitt vorhandenen Einmündungen von Gemeindestraßen und -wegen.

Im Zuge der Baumaßnahme werden zugleich die im Abschnitt 4 vorhandenen Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut. In den Ortslagen sind keine Busbuchten geplant, die Busse halten hier künftig am Fahrbahnrand. Die vorhandenen Haltestellen an der K 9211 nach Großdubrau außerhalb der Ortslage erhalten Busbuchten. Die Zugänglichkeit zur Haltestelle über die Fahrbahn der B 156 wird mittels Querungshilfe gewährleistet. Soweit die Gemeinde Großdubrau mit Stellungnahme vom 28. Juli 2022 die Aufnahme von zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahmen für die Errichtung eines Unterstellenschutzes jeweils an den Bushaltestellen in Zschillichau und Sdier in die Planung forderte, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Es handelt sich hier um keine Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 VwVfG, deren Zulässigkeit durch die Planfeststellung festzustellen ist. So ist z. B. die Anlegung von Haltestellenbuchten dem Straßenbauvorhaben zuzuordnen, § 2 Abs. 2 Nr. 1b) SächsStrG. Dazu gehören auch notwendige Warte- und Abstellflächen, weil diese funktionell zur Haltestellenbucht gehören. Wartehäuschen, Treppen, sonstige Zuwegungen und Hinweisschilder gehören aber nicht dazu (vgl. z. B. Marschall, FStrG, 5. Auflage, Anm. 4 zu § 7 FStrG). Unabhängig davon ist es der Gemeindeverwaltung überlassen, bei den betroffenen Grundstückseigentümern das Einverständnis für eine derartige Grundstücksinanspruchnahme einzuholen und die Errichtung der Unterstände auf eigene Kosten in die Planung für das Verkehrsbauvorhaben integrieren zu lassen.

Bestandteil der Baumaßnahme ist weiterhin der Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen. Außerhalb der Ortslage erfolgt die Entwässerung des auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwassers i. d. R. über die Bankette und Böschungen in Entwässerungsmulden, in Einschnittbereichen beidseitig über Entwässerungsmulden. Von den Entwässerungsmulden erfolgt eine Ableitung des nicht versickerungsfähigen Niederschlagswassers in geeignete Vorfluter. Innerhalb der Ortslagen Zschillichau und Sdier ist eine geschlossene Entwässerung über Straßenabläufe in die Regenwasserkanäle des AZV Kleine Spree geplant. Die im Bestand vorhandenen Durchlässe u. a. für die Ableitung von zufließendem Geländewasser von Ackerflächen und aus Verrohrungen (z. B. Feldrainagen) werden wieder hergestellt.

Im auszubauenden Straßenabschnitt befinden sich auch unter- und oberirdische Anlagen verschiedener Medienträger. Daher werden in Koordination mit dem Straßenausbauvorhaben auch Maßnahmen der Medienträger für die Sicherung und den abschnittswisen Umbau von Trink-, Abwasser-, Energie-, Gasleitungen und Telekommunikationslinien zur Ausführung gelangen.

Die Planung umfasst neben dem Bau der Verkehrsanlagen ebenfalls landschaftspflegerische Maßnahmen. U. a. sind beginnend ab dem Bauanfang bis ca. 0+900 beidseitig dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen mit drei Amphibiendurchlässen und einem kombinierten Fischotterdurchlass sowie bei Bau-km 2+900 die Schaffung eines Biotopverbundes einschließlich Fischotterdurchlass geplant.

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 1 Ausgangsplanung

Mit Schreiben vom 12. Juni 2006 beantragte das damalige Straßenbauamt Bautzen, nunmehr das Landesamt für Straßenbauamt und Verkehr, Niederlassung Bautzen, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG. Unter Einarbeitung der Ergebnisse der Vorprüfung überreichte der Vorhabenträger die vollständigen Planunterlagen für die Eröffnung des Anhörungsverfahrens am 13. Oktober 2009.

Die Planunterlagen wurden, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, in der Gemeinde Großdubrau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz vom 16. November 2009 bis 16. Dezember 2009 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 30. Dezember 2009.

Die Auslegung wurde vorher ortsüblich in der Gemeinde Großdubrau über das Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen, vom 30. Oktober 2009 und in der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz über das Gemeinsame Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Malschwitz und Guttau vom 6. November 2009 bekannt gemacht.

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Gemeinde Großdubrau
- Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz
- Landratsamt Bautzen
- Landratsamt Görlitz
- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen
- DB Service Immobilien GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Wehrbereichsverwaltung Ost
- Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (neu: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen)
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
- Sächsisches Oberbergamt
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
- Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH
- Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“
- Abwasserzweckverband „Kleine Spree“
- Deutsche Telekom AG
- ENSO Energie Sachsen Ost AG
- GDMcom mbH

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Anglerverband Sachsen e.V.

Innerhalb der damaligen Landesdirektion Dresden, nunmehr Landesdirektion Sachsen, wurden die Raumordnungs-, Verkehrs- und Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurde vom Vorhabenträger zur Minimierung der Eingriffe besonders in Rechte Dritter die Tekturplanung 1 erarbeitet. Mit der ersten Tektur, aufgestellt am 2. August 2018, wurden – außer der Unterlage 9 (Baugrund- und Bestandsuntersuchung) und der Unterlage 8, Bl. Nr. 6-8 – alle Teile der eingereichten Planunterlagen überarbeitet. Die Änderungen umfassten auch die Einführung der auf dem Gebiet der Stadt Bautzen, Gemarkung Oehna, geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme E2 in die Entwurfsplanung. Die Unterlage 9 wurde durch die Ergänzende Baugrunduntersuchung zur Regenwasserversickerung vom 18. Mai 2011 ergänzt.

## **2 Tekturplanung 1, aufgestellt am 2. August 2018, mit nachfolgender Änderung vom 14. Oktober 2019**

Im Nachgang zum Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger die Tekturplanung 1, aufgestellt am 2. August 2018, erarbeitet.

Da Private und Behörden zum Teil in ihren Belangen oder Aufgabenbereichen jeweils erstmalig oder stärker von den Planänderungen als bisher berührt sind, wurde zur 1. Tektur wiederum eine Anhörung durchgeführt. Hierzu wurden die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung wiederum in der Gemeinde Großdubrau und der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz sowie erstmalig in der Stadt Bautzen (infolge Aufnahme einer LBP-Maßnahme) vom 8. Oktober 2018 bis 7. November 2018 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 22. November 2018.

Die Auslegung wurde vorher ortsüblich in der Gemeinde Großdubrau und in der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz über das Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen 40/2018, Ausgabe Bautzen, vom 6. Oktober 2018 und in der Stadt Bautzen über das Amtsblatt der Stadt Bautzen Nr. 18 vom 10. November 2018 bekannt gemacht.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Gemeinde Großdubrau
- Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz
- Stadt Bautzen
- Landratsamt Bautzen
- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen
- Polizeidirektion Görlitz
- Landesamt für Archäologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (neu: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen)

- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement
- Sächsisches Oberbergamt
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Bus- und Taxiunternehmen Christian Brade
- Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
- Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH
- Abwasserzweckverband „Kleine Spree“
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- ENSO Netz GmbH
- ONTRAS Gastransport GmbH
- GDMcom mbH

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden wiederholt die Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Aufgrund der mit der Anhörung zur Tektur 1 vom 2. August 2018 neu gewonnenen Erkenntnisse wurde der Planentwurf nochmals insbesondere hinsichtlich der Anordnung von Bushaltestellen, der Ausbildung des Banketts und der Führung des Geh-/Radweges am Ortseingang von Zschillichau punktuell im Rahmen der Planänderung vom 14.10.2019 angepasst. Mit dieser Planänderung wurden ebenfalls Fehler in den Grunderwerbsunterlagen korrigiert und Änderungen bei der Grundstücksinanspruchnahme infolge der Planfortschreibung aufgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgte eine erneute Anhörung derjenigen zu beteiligenden Behörden und Dritten, bei denen die Planänderung zu einer stärkeren oder auch erstmaligen Betroffenheit führt, in einem vereinfachten Ergänzungsverfahren (§ 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG).

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Gemeinde Großdubrau
- Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz
- Stadt Bautzen
- Landratsamt Bautzen
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Bus- und Taxiunternehmen Christian Brade

Die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen von privat Betroffenen und die Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 14. Juli 2020 mit den privaten Einwendern und am 15. Juli 2020 mit den durch Rechtsanwälte vertretenen Einwendern, den TÖB und den anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert. Die Einwender, die Träger öffentlicher Belange, die aner-

kannten Naturschutzvereinigungen sowie der Vorhabenträger wurden von der Landesdirektion Sachsen geladen. Der Erörterungstermin wurde rechtmäßig in der Gemeinde Großdubrau, der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz und der Stadt Bautzen über das Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen 27/2020, Ausgabe Bautzen, vom 4. Juli 2020 bekannt gemacht. Die Erörterung der vom Landratsamt Bautzen vertretenen Belange wurde am 19. Oktober 2020 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, gesondert wiederholt.

### **3 Tekturplanung 2, aufgestellt am 15. März 2022**

Auf Grund einer Vielzahl neuer Anforderungen, die vornehmlich aus zwischenzeitlich überarbeiteten und neu eingeführten Regelwerken sowie geänderten gesetzlichen Grundlagen resultieren, wurde die mit Planfeststellungsantrag eingereichte Entwurfsplanung vom Vorhabenträger komplett überarbeitet und mit Datum vom 15. März 2022 mit allen Planteilen neu aufgestellt (vgl. im Einzelnen Tekturplanung 2, Kapitel 0 – Anlass der Tektur).

Zugleich wurden mit der Tektur 2 aufgrund der im vorangegangenen Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung fehlender Zufahrten zu den Flurstücken 203/f und 201/2 in Zschillichau
- Änderung verschiedener Zufahrten
- Verlegung Bushaltestelle in Zschillichau (Richtung Bad Muskau) in die Ortsmitte und Verschiebung der Bushaltestelle Zschillichau (Westseite)
- Verschiebung der Bushaltestelle in Sdier (Richtung Bad Muskau) in nördliche Richtung
- ersatzloser Rückbau der Bushaltestelle „Am Joercksberg“
- Planung befestigter, begehbare Bankette in Zschillichau und Sdier, Ergänzung Hoch- und Schrammbord in Sdier zwischen Brehmer Straße und Lindenweg
- Anordnung des gemeinsamen Geh-/Radwegs am Ortseingang von Zschillichau (Richtung Bad Muskau) näher an der Fahrbahn mit wesentlicher Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme hinsichtlich des Flurstücks 235/1
- Anordnung zusätzlicher Schutzstreifen in der Ortslage Sdier
- Gradientenabsenkung Ortslage Sdier
- Planung einer bauzeitlichen Behelfszufahrt für Kartoffellagerhaus/Küche und Klixer Edelfleisch/Verwaltung
- Überarbeitung/Fehlerkorrektur für die Grunderwerbsunterlagen

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Gemeinde Großdubrau
- Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz
- Stadt Bautzen
- Landratsamt Bautzen
- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen
- Polizeidirektion Görlitz
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalschutz
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Bautzen

- Sächsisches Oberbergamt
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz/Niederschlesien
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
- Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH
- Abwasserzweckverband „Kleine Spree“
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- SachsenEnergie AG
- ONTRAS Gastransport GmbH
- Verbundnetz Gas AG
- GDMcom mbH

Folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen wurden beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die oberen Raumordnungs- und Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Hierzu wurden die Planunterlagen, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, wiederum in der Gemeinde Großdubrau und der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz vom 30. Mai 2022 bis 29. Juni 2022 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 29. Juli 2022.

Die Auslegung wurde vorher ortsüblich in der Gemeinde Großdubrau und in der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz über das Mitteilungsblatt im Landkreis Bautzen KW 18/2022, Ausgabe Bautzen, vom 7. Mai 2022 bekannt gemacht.

Gemäß § 17a Nr. 2 FStrG kann im Regelfall von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll. Die Planfeststellungsbehörde hat sich i. S. d. § 17a Nr. 2 FStrG gegen eine förmliche Erörterung der zur Tekturplanung 2 eingegangenen Stellungnahmen entschieden. In Anbetracht dessen, dass die mit der Tektur 2 vom Vorhabenträger vorgenommenen Planergänzungen bzw. -fortschreibungen ebenfalls die Erledigung von während der vorherigen Anhörungen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Ziel haben, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass darüber hinaus in einem zusätzlichen förmlichen Erörterungstermin zur Tekturplanung 2 keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die für die Entscheidung hätten relevant sein können.

#### **4 Tekturplanung 3, aufgestellt am 8. Dezember 2022**

Aufgrund der Einwendung des Landesamtes für Denkmalschutz vom 19. August 2022 verzichtet der Vorhabenträger auf die landschaftspflegerische Maßnahme A2 – Aufforstung eines Grundstücks entlang der Südseite des Gutsparks Zschillichau – ersatzlos. Da mit den mit geplanten Erstaufforstungsmaßnahmen, Stand 2. Tektur, eine Überkompensation erzielt worden ist, bedurfte es in Tektur 3 trotz Entfall der Maßnahme A2 keiner Aufnahme einer zusätzlichen Aufforstungsmaßnahme (siehe weiterführend Kapitel C.II.14.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Weiterhin wurden in den Planunterlagen

Fehler im Grunderwerbsverzeichnis, die fehlerhafte Bezeichnung der Maßnahme für die Errichtung von drei Amphibiendurchlässen bei Bau-km 0+460, Bau-km 0+590 und Bau-km 0+843 (Maßnahme V7) sowie die Flächenausweisungen für die Maßnahme E1 in den Grunderwerbsunterlagen korrigiert. Zudem wurde die Planung aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 14. Juli 2020 in der Form geändert, dass die Inanspruchnahme der Flurstücke 55 und 56 der Gemarkung Sdier für die landschaftspflegerische Maßnahme E1 im Zuge einer dauernden Belastung der betreffenden Grundstücke gesichert wird. Die Tekturunterlagen wurden am 8. Dezember 2022 aufgestellt.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen sowie zum Gegenstand des Erörterungstermins wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

## **C Entscheidungsgründe**

### **I Verfahren**

#### **1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit**

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch den geplanten Ausbau des 4. Abschnitts der Bundesstraße 156 nördlich Niedergurig bis Sdier wird die vorhandene B 156 im planfestgestellten Abschnitt wesentlich i. S. d. § 17 FStrG geändert. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens war daher geboten.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG, § 39 Abs. 9 SächsStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 SächsVwVfZG die Landesdirektion Sachsen.

#### **2 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Wasserrechtliche Erlaubnisse wurden unter Punkt A.IV.1 und A.IV.2 des Beschlusstextes erteilt. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen hat mit Schreiben vom 14. November 2022, Az.: 68.5-701.33.17No015-Mal, gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen dieses Beschlusses erklärt. Weitere wasserrechtliche Entscheidungen sind ebenfalls unter A.IV.3 des Beschlusstextes ausdrücklich aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG).

### **3      **Verfahrensvorschriften****

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 17a FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

## **II      **Planrechtfertigung****

Wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter und ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz standhaltenden Rechtfertigung, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Bundesfernstraßengesetz verfolgten fachplanerischen Ziele ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier planfestgestellte Vorhaben zulässig, da es nach Maßgabe der in den Straßengesetzen generell verfolgten öffentlichen Ziele nach Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange erforderlich und vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

### **1      **Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung****

Die Bundesstraße 156 verläuft durch die Länder Brandenburg und Sachsen. Sie beginnt in Großräschen (Land Brandenburg) an der B 169 und endet in Bautzen (Freistaat Sachsen) an der B 69. Die Länge der B 156 beträgt insgesamt ca. 111 km.

Die vorliegende Entwurfsplanung betrifft den vierten Planungsabschnitt für den Ausbau der B 156 zwischen Bautzen und der ehemaligen Kreisgrenze Kamenz nördlich Niederurgig bis Sdier zwischen NK 4752004 Station 1.780 und NK 4752006 Station 0.412. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Landkreises Bautzen auf den Gebieten der Gemeinde Großdubrau und der Verwaltungsgemeinschaft Malschwitz. In diesem Raum stellt die B 156 in der Nord-Süd-Achse eine wichtige Straßenverbindung von der BAB A 4 zum Grenzübergang Bad Muskau dar. Die B 156 verknüpft das Mittelzentrum Weißwasser mit dem Oberzentrum Bautzen innerhalb des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda miteinander. Neben der Netzfunktion als Verbindung zentraler Orte sind für die B 156 als weitere Funktionen die Verkehrsverbindung zwischen der Hoyerswerdaer und Bautzner Region, die Tangentenverbindung der Grenzortschaften und Zubringerstraße zum Grenzübergang an der B 115 zu nennen. Die vorhandenen Bundesstraßen B 115, B 156 und B 96 gewinnen zunehmend an Bedeutung bei der Bewältigung des Nord – Südverkehrs. Über die Verteilerschiene A 4 ist, bei entsprechendem Ausbaustandard dieser drei Bundesstraßen eine verträgliche Verteilung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens zwischen der Region Cottbus (A 15) und dem südlich der A 4 liegenden Wirtschaftsraum einschließlich der Erreichbarkeit der Transitgrenzübergänge Zittau und Neugersdorf in Richtung Tschechische Republik gegeben. Da die B 156 nicht nur dem Fernverkehr dient, sondern auch eine Quell- und Zielfunktion für die Region zu

erfüllen hat, stellt eine Verkehrsverbesserung auch einen wichtigen Bestandteil des infrastrukturellen Aufschwungs der gesamten Planungsregion dar.

Ausschlaggebend für die Planung des Ausbaus der B 156 war insbesondere, dass die bestehende B 156 im Abschnitt zwischen Bautzen und Hoyerswerda baulich unzulänglich und überlastet ist. Der deutlich zu schmale Straßenquerschnitt mit ca. 6 m Fahrbahnbreite, der mangelhafte Fahrbahnzustand, schlechte Sichtbedingungen und Befahrbarkeit der Knotenpunktanbindungen der Kreisstraßen führen zu einer unbefriedigenden Verkehrsqualität. Gleichzeitig wird die B 156 in Lage und Höhe ungünstig geführt unter Anwendung kleiner Radien. Die beiden vorhandenen plangleichen Einmündungen der K 7211 sind im Bestand spitzwinkelig in die B 156 eingebunden. Die Verkehrssicherheit ist dadurch erheblich gemindert.

In den Ortslagen findet keine Trennung der Verkehrsarten statt, Radwege sind nicht vorhanden. Aufgrund der besonders innerorts großzügigen Trassenführungen ohne Separation der Seitenräume besteht die Neigung zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten, was aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge hat.

Die Bundesstraße 156 kann damit im Planungsabschnitt ihrer regionalen und überregionalen Verkehrsbedeutung nicht mehr gerecht werden. Die vorhandene verkehrliche Infrastruktur im geplanten Ausbauabschnitt weist erhebliche verkehrliche und verkehrsorganisatorische Defizite auf (siehe auch Unterlage 1, Kapitel 2.2).

Die geplante Baumaßnahme ist darüber hinaus Bestandteil des Gesamtbauvorhabens B 156 Bautzen – Kreisgrenze Bautzen. Das Gesamtbauvorhaben unterteilt sich in sechs Abschnitte, wovon – außer dem hier planfestgestellten Abschnitt 4 und der Ortsumgehung Niedergurig/Malschwitz als Bauabschnitt 3 – alle anderen Abschnitte bereits realisiert worden sind.

## **2 Planungsziele**

Der Träger des Vorhabens verfolgt mit dem Bauvorhaben folgende Planungsziele:

Mit dem Ausbau des Abschnitts 4 der B 156 auf einer Länge von 3 372 m, beginnend ca. 300 m nördlich der Ortslage Briesing am geplanten 3. Abschnitt und endend ca. 200 m nördlich der Ortslage Sdier am bereits ausgebauten Abschnitt 5 der Bundesstraße, soll das gegenwärtige sowie das künftige Verkehrsaufkommen wesentlich besser bewältigt und damit die Verkehrsqualität auf der B 156 im Planungsraum entsprechend ihrer überörtlichen Verbindungsfunktion und regionalen Bedeutung bei der Bewältigung des Quell- und Zielverkehrs zu Gewerbestandorten und Erholungsgebieten langfristig gewährleistet werden.

Das Ausbauvorhaben dient insgesamt dazu, dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Mit dem Vorhaben werden Defizite in der Streckenführung und Querschnittsgestaltung der freien Strecke sowie in den Ortslagen Sdier und Zschillichau beseitigt. Der regelgerechte Ausbau der B 156 umfasst im Einzelnen den bestandsnahen und regelgerechten Ausbau außerhalb der Ortsdurchfahrten mit einem Querschnitt RQ 10,5, die Fahrbahngrundbreite beträgt hierbei 7,5 m. In den Ortsdurchfahrten Zschillichau und Sdier hat die neue Fahrbahn eine Breite zwischen den Bordanlagen von 6,50 m. Die angewandten Fahrbahnquerschnitte dienen einer Vereinheitlichung der Streckenparameter innerhalb des Gesamtbauvorhabens B 156 Bautzen – Kreisgrenze Bautzen. Damit werden eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine wirtschaftliche Befahrbarkeit unter Beachtung der steigenden Verkehrsbelastung der B 156 erreicht.

Mit dem Vorhaben wird ebenfalls eine räumliche Trennung der Verkehrsarten umgesetzt und damit die Verkehrssicherheit sowie die Leichtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht. Dieses Ziel wird erreicht mit dem am östlichen Fahrbahnrand geplanten Anbau eines gemeinsamen Geh- und Radwegs In den Ortslagen Zschillichau und Sdier mit einer Breite von 2,50 m. Außerhalb der beiden Ortsdurchfahrten wird auf der östlichen Fahrbahnseite der B 156 ein Radweg angebaut, welcher auch Teil der Netzkonzeption Radweg des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist. Die Verkehrssicherheit wird sich damit insgesamt für alle Verkehrsteilnehmer deutlich erhöhen.

Darüber hinaus wird mit dem Vorhaben ein verkehrssicherer und standardgemäßer Ausbau der im Bauabschnitt 4 vorhandenen Knotenpunkte und Einmündungen umgesetzt. Mit Umgestaltung der Knotenpunktanbindungen der Kreisstraße K 7211 werden die Sichtbedingungen und Befahrbarkeit der Knotenpunktanbindungen und damit die Verkehrsqualität und -sicherheit wesentlich verbessert.

Mit der Trennung der Verkehrsarten wird insgesamt ein zügigerer Verkehrsfluss erreicht (Verringerung der notwendigen Brems- und Schaltvorgänge), was auch eine Verbesserung der Lärm- und Abgassituation zur Folge hat.

Ab Station 3+120 liegt der 4. Abschnitt der B 156 im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27). Die von der Straßentrasse beanspruchte Fläche wird in die Schutzzone III eingeordnet. In diesem Zusammenhang wurden auch die notwendigen Maßnahmen für den erforderlichen Grundwasserschutz geprüft. Im Ergebnis ist eine Versickerung von Straßenwasser in diesem Gebiet zulässig. Außerorts werden entlang dem das Vorranggebiet querenden Straßenabschnitt Leiteinrichtungen (Schutzplanken) angeordnet.

Die B 156 wird in ihrer Gesamtheit an verschiedenen Stellen auch von besonders geschützten wandernden Tierarten, wie Fischotter und Amphibien, gequert. Mit dem Straßenausbau werden weiterhin Fischotter- und Amphibiendurchlässe an der Verkehrsanlage errichtet, so dass mit dem Vorhaben ebenfalls die verkehrsbedingten Gefahren für diese Tierarten erheblich gemindert werden. Damit leistet dieses Ausbaivorhaben gleichzeitig einen besonderen Beitrag in der Region für die Erhaltung von bodengebundenen wandernden Tierarten. Dadurch bedingte Unfallquellen können mit Umsetzung des Vorhabens maßgeblich ausgeschlossen werden.

In der Folge wirkt sich der geplante Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 durch die Verbesserung der Streckencharakteristik, dem regelgerechten Umbau der Knotenpunkte, dem Anbau einer vom motorisierten Verkehr räumlich getrennten Rad- bzw. Geh-/Radwegverbindung entlang der B 156, dem regelgerechten Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen sowie der Errichtung von Fischotter- und Amphibienquerungshilfen vorteilhaft auf die straßenbauliche Infrastruktur im gesamten Untersuchungsgebiet aus und sichert damit ebenfalls die gute Erreichbarkeit der umliegenden Siedlungsgebiete und Gewerbestandorte. Insgesamt wird dadurch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes wie auch die Lebensqualität der Anwohner im Planungsraum maßgeblich verbessert.

Die Umsetzung des geplanten Ausbaus des Abschnittes 4 der B 156 dient insgesamt der Ertüchtigung dieser Verkehrsachse zu einer verkehrssicheren, qualitätsgerechten und umweltverträglichen überregionalen Straßenverbindung.

### 3 Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Beurteilung des bestehenden Zustandes und die Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung führen zu dem Schluss, dass der vorgesehene Ausbau des 4. Abschnittes der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier notwendig ist. Nur dadurch kann der Träger der Baulast seiner in § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG normierten Pflicht nachkommen, die „Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern“.

Das Vorhaben ist daher geeignet, die angestrebten Planungsziele zu verwirklichen.

Neben den vorgenannten im Bestand vorhandenen Defiziten und Konfliktpotentialen mit den daraus resultierenden Gefahren ergibt sich die Notwendigkeit, in diesem Bauabschnitt die B 156 und das sonstige nachgeordnete Straßennetz den derzeitigen und künftigen Anforderungen durch einen Um- und Ausbau anzupassen. Darüber hinaus fügt sich der geplante Ausbau des Abschnittes 4 der B 156 in die bisherigen Baumaßnahmen für das in sechs Abschnitte unterteilte Gesamtbauvorhaben „B 156 Bautzen – Kreisgrenze Bautzen“ ein (siehe auch oben B.I). Am Bauende bindet der 4. Abschnitt in den bereits ausgebauten 5. Abschnitt der B 156 „Ausbau Sdier bis nördlich Commerau“ ein. Die Entwurfsplanung für den Bauanfang des 4. Abschnittes wurde und wird bei Bedarf an den bereits in Planung befindlichen Abschnitt 3 der B 156 „Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig“ angepasst.

Bestandteil der Ausbaustrecke der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier sind insgesamt drei Knotenpunkte. Im Ausbauabschnitt wird die B 156 von der K 7211 im Versatz gekreuzt. Die Anbindungen der K 7211 West und Ost werden wie bisher als plangleiche Einmündungen ausgebildet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Erkennbarkeit werden die einmündenden Straßenäste abgekröpft angebunden. Der in der Ortslage Sdier gelegene Knotenpunkt der anbindenden Kreisstraße 7210 wird entsprechend der gültigen Richtlinien ausgebaut.

Basierend auf der Analyse der Verkehrssituation unter Berücksichtigung der Verkehrszählungen 2018 wurden nachfolgende Prognosen der Verkehrsströme für den durchschnittlichen täglichen Verkehr auf der B 156, 4. Abschnitt mit dem Anteil an dem durchschnittlichen täglichen Schwerverkehr erstellt. Auf der Grundlage der Analysedaten ergeben sich folgende Belegungsdaten in Bezug auf das Jahr 2018 einschließlich der Prognosen für die Verkehrsentwicklung für das Jahr 2030 (Unterlage 1, Abschnitt 4.2 und Unterlage 15):

Querschnitt	Verkehrsmenge (DTV <sub>Mo-Fr</sub> in Kfz/24 h)			
	Analyse 2018		Planfall 2030	
	DTV <sub>Mo-Fr</sub>	DTV <sub>SV Mo-Fr</sub> (Anteil SV in %)	DTV <sub>Mo-Fr</sub>	DTV <sub>SV Mo-Fr</sub> (Anteil SV in %)
B 156	4 040-5 670	540-592 (10,4-13,4 %)	3 900-5 500	521-583 (10,6-13,5 %)
K 7211 West	2 190	94 (4,3 %)	2 100	93 (4,4 %)
K 7211 Ost	1 782	95 (5,3 %)	1 700	100 (5,9 %)
K 7210	554	28 (5,1 %)	500	34 (6,8 %)
Klixer Weg	18	2	<100	10 (10 %)

Die prognostizierten Belegungsanteile für den Kfz-Verkehr auf der B 156 verdeutlichen die Bedeutung der Bundesstraße im Planungsraum. Insgesamt lassen die dargestellten Verkehrsbelastungen auf den maßgeblichen Straßen im Planungsbereich den Schluss zu, dass sich die Verkehrsbelastungen im Prognosezeitraum bis 2030 bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen leicht reduzieren. Für den anteiligen Schwerverkehr kann aber mit einem im Wesentlichen unveränderten Verkehrsaufkommen gerechnet werden.

Die B 156 stellt im Planungsraum regional und überregional in der Süd-Nord-Achse eine wichtige Straßenverbindung von der A 4 zum Grenzübergang Bad Muskau dar. Gleichzeitig resultieren die im Zuge der B 156 das Planungsgebiet durchfahrenden Verkehre zum wesentlichen Teil aus der Verbindung des Mittelzentrums Weißwasser mit dem Oberzentrum Bautzen.

Der vorgesehene Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 ist dringend erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos ohne besondere Gefahrenstellen bewältigen zu können. Die abschnittsweise Anlage eines räumlich von der Fahrbahn getrennten Geh-/Radweges innerhalb der Ortslagen bzw. eines Radweges außerorts für die Führung des Rad-/Fußgängerverkehrs und der regelgerechte Umbau der Anbindungen für die K 7210 und K 7211 führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit. Mit diesem Vorhaben wird ebenfalls der notwendige Lückenschluss im Radwegenetz in diesem Gebiet hergestellt.

#### 4 Planungsvarianten

Mit der geplanten Ausbaumaßnahme für den 4. Abschnitt der B 156 wird keine generelle Neutrassierung vorgenommen. Die gewählte Linie für den Straßenverlauf orientiert sich am Bestand. Im Wesentlichen erfolgt eine abschnittsweise Veränderung der bestehenden Linie im planfestgestellten Straßenabschnitt dort, wo vorhandene Kurven mit sehr kleinen Radien an die Erfordernisse aus den gültigen Trassierungsvorgaben angepasst werden mussten. Bei der Entscheidung, den Plan für den Ausbau der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier mit dem hier vorgesehenen Straßenausbau weitestgehend im Bestand festzustellen, wurde auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine Variante vorhanden sein könnte, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass durch den Vorhabenträger nachvollziehbar auf eine Betrachtung zusätzlicher Varianten verzichtet worden ist.

Aufgrund der vorhandenen vielfältigen Zwangspunkte für die Linienführung im Grund- und Aufriss wie u. a.:

- Anschlussparameter der B 156 an Beginn und Ende der Baustrecke (Bestand),
- vorhandene, eng stehende Bebauung in den Ortslagen Zschillichau und Sdier,
- Vorhandene Knotenpunkte mit untergeordneten Straßen,
- Leitungsbestand,
- Höheneinordnung Amphibien- und Fischotterdurchlässe,
- Vorflut für Straßenentwässerung,
- Geologischer Bruchkantenbereich,
- Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“,
- SPA-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“,
- SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“,
- Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“,
- Verschiedene Biotopstrukturen, Baumbestand,
- Trinkwasservorranggebiet Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27),

- Vorhandene Kulturdenkmale (z. B. Parkanlagen, Gutshöfe)

ist der Trassenkorridor so eingengt, dass Varianten für die Lage der B 156 nicht ohne erhebliche Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke oder in die o. g. Schutzgebiete bzw. geschützten Kulturdenkmale möglich sind.

Aus den genannten Gründen ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der vom Vorhabenträger gewählte Ausbau der B 156 weitestgehend im Bestand geeignet, die planerischen Zielstellungen für das Verkehrsbauvorhaben zu erreichen. Eine darüber hinausgehende Prüfung zusätzlicher Varianten für das Straßenausbauvorhaben konnte entfallen.

## 5 Ausbaustandard

Bereits unter Punkt C.II.3 der Entscheidungsgründe sind die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Erforderlichkeit der Maßnahme dargelegt worden. Darüber hinaus wurde auch entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens im Detail einer sachgerechten Abwägung genügt.

### 5.1 Dimensionierung

Die Dimensionierung und Feintrassierung des 4. Abschnitts der B 156 wird maßgeblich bestimmt durch den ihr zugeordneten Verkehrszweck und die nach den Verkehrsuntersuchungen zu erwartende Verkehrsbelastung.

Das Ausbauvorhaben wird vom Vorhabenträger nach der RIN für die Abschnitte außerhalb der Ortslage der Straßenkategorie LS II, d. h. überregionale Straßenverbindung (Landstraße) außerhalb bebauter Gebiete und anbaufrei, zugeordnet. Aus der Straßenkategorie leitet sich die Einstufung der B 156 innerhalb dieses Abschnittes nach der RIN in die Entwurfsklasse 2 ab (siehe auch RAL, Tabelle 7 – Entwurfsklassen für Landstraßen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie). Auf Grund der für den Streckenzug für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmengen von deutlich weniger als 8 000 Kfz/24 h hat der Vorhabenträger nachvollziehbar entsprechend Tabelle 8 der RAL die Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 vorgenommen (RAL, Tabelle 8 - Anhaltswerte für Abweichungen von der in Tabelle 7 ausgewiesenen Entwurfsklasse).

Ausgehend von der Entwurfsklasse 3 werden entsprechend der RAL für die Gestaltung der B 156 4. Abschnitt u. a. der Entwurfsquerschnitt RQ 11, eine Entwurfsgeschwindigkeit von 90 km/h und ein Radienbereich von  $R = 300-600$  m empfohlen (vgl. auch RAL, Tabelle 9 – Entwurfsklassen und grundsätzliche Gestaltungsmerkmale). Von dem Regelquerschnitt RQ 11 kann bei einer Schwerverkehrsstärke  $< 300$  Fz/h in begründeten Ausnahmefällen die Fahrstreifenbreite reduziert werden.

Die Wahl des Straßenquerschnittes erfolgt in Abhängigkeit von den prognostizierten Verkehrsmengen, der Straßenkategorie und den veranschlagten Reisegeschwindigkeiten für Pkw und Lkw. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärke einschließlich des Schwerverkehrs und der Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen (Unterlage 15) wird vom Vorhabenträger im vorliegenden Fall in Abweichung vom RQ 11 (je 3,50 m breite Fahrbahnen) ein reduzierter RQ 10,5 gewählt. Die B 156 wird als einbahnige, zweistreifige Verkehrsanlage mit einer Fahrbahngrundbreite von 7,50 m ausgebildet. Fahrbahnbegleitend wird auf der Ostseite ein Radweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Die genaue Querschnittsaufteilung mit den Straßenquerschnitten und La-

geplänen ist den Unterlagen 6 und 7.2 zu entnehmen. Die einzelnen Trassierungselemente der Planung ergeben sich aus der Anpassung an den Bestand. Die Linienführung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Mindesttrassierungselemente werden generell eingehalten.

Gleichzeitig entspricht die EKL 3 mit dem Regelquerschnitt 10,5 der Entwurfsklasse der bereits ausgebauten, sich am Bauende anschließenden Abschnitte 5 und 6 der B 156. Somit wird auch eine mit den Zielen der RAL konforme, möglichst einheitliche Festlegung der EKL für den gesamten Streckenzug der B 156 gewährleistet.

Höhenmäßig wird der derzeit topografisch bewegte Straßenverlauf durch Gradientenverbesserungen ausgeglichen, auch die geplanten Kuppen- und Wannenhalmmesser entsprechen den Anforderungen der RAL (siehe im Einzelnen auch Unterlage 1, Kapitel 4.1). Sicherheitskritische Defizite der räumlichen Linienführung (u. a. Dehnung, Sichtschatten, verdeckter Kurvenbeginn) werden durch eine regelgerechte Trassierung vermieden bzw. liegen innerhalb der zulässigen Parameter. Die notwendigen Haltesichtweiten sind ebenfalls auf der gesamten Streckenlänge gegeben.

Auch hier werden die Grenz- und Richtwerte der einschlägigen Richtlinien mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Innerhalb der Ortsdurchfahrten Zschillichau und Sdier sind bei der Planung die Entwurfselemente gemäß RAS 06, Tabelle 19/20 anzuwenden. In diesen Abschnitten erfolgt die Einstufung der B 156 als HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße). Die neue Fahrbahnbreite zwischen den Bordanlagen beträgt hier jeweils 6,50 m und entspricht damit der Regel-Fahrbahnbreite von Hauptverkehrsstraßen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen äußerte mit der Stellungnahme vom 16. August 2022 die Auffassung, dass insbesondere die bestehenden Grenzen für die Ortsdurchfahrt Sdier, gekennzeichnet durch die Ortstafel, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und daher spätestens mit Ausbau der B 156 zu korrigieren seien. Die Ortstafel wiederum sei am jeweiligen Beginn einer geschlossenen Bebauung zu errichten. Für die Ortslage sei daher der südliche Ortseingang etwa in Höhe der ehemaligen Gleisquerung und der nördliche Ortseingang etwa bei Bau-km 3+450 festzusetzen. Der Vorhabenträger wiederum stellt keinen Bedarf für eine Korrektur der vorhandenen Grenzen für die Ortsdurchfahrt Sdier fest. Dieser Entscheidung des Vorhabenträgers ist nichts entgegenzuhalten. Nach Nr. 7 der Ortsdurchfahrten-Richtlinien sind die Grenzen der Ortsdurchfahrten festzusetzen, wenn diese durch Gesetzesänderungen unrichtig geworden sind oder eine wesentliche Änderung der Bebauung oder sonstige Umstände es erforderlich machen. Die Festsetzungen sind insbesondere dann zu berichtigen, wenn sich die Bebauungsverhältnisse so wandeln, dass eine – aus ortsplane-rischer Sicht – Änderung des Siedlungscharakters damit verbunden ist und weiterhin eine funktionelle Änderung des betreffenden Straßenabschnitts (Erschließungs- oder Verknüpfungsfunktion) zu verzeichnen ist (siehe auch Zeitler, Kommentar zum Bayrisches Straßen- und Wegegesetz, Kapitel III zu Art. 4). Es handelt sich bei den Planungen für den 4. Abschnitt der B 156 um einen Ausbau weitestgehend im Bestand. Hinweise für entscheidungserhebliche Änderungen der Siedlungsstrukturen oder der Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche im Bereich des Ausbauabschnittes der B 156 liegen der Planfeststellungsbehörde für den Prognosezeitraum nicht vor. Die Entscheidung des Vorhabenträgers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Unabhängig davon kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 StrZuVO unabhängig von der Planfeststellung jederzeit gesonderte Entscheidungen hinsichtlich Korrekturen der Grenzen einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 FStrG treffen.

Aufgrund der in den Ortslagen zur Verfügung stehenden Straßenraumbreiten ist die beidseitige Anlage von Rad- und Gehwegen innerhalb der Ortsdurchfahrten nicht umsetzbar. Daher erfolgt die Fortführung des von außerorts zuführenden einseitigen Radweges als gemeinsamer Geh- und Radweg am östlichen Fahrbahnrand. Der gemeinsame Geh- und Radweg hat eine Breite von 2,50 m mit einem zusätzlichen Sicherheitsraum von 0,50 m und wird durch Hochborde von der Fahrbahn getrennt. Da infolge des dörflichen Charakters und der offenen Randbebauung kein signifikanter Fußgängerverkehr zu erwarten ist, ist eine gemeinsame Führung von Fußgängern und Radfahrern vertretbar. Eine Benutzung des gemeinsamen Geh- und Radwegs für Radfahrer im Zweirichtungsverkehr wird jedoch aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen, so dass die von Norden kommenden Radfahrer die Straßenseite im Ortseingangsbereich wechseln und die Fahrbahn nutzen müssen. Zum Schutz dieser Radfahrer werden jeweils auf der westlichen Fahrbahnseite Schutzstreifen in einer Breite von 1,50 m abmarkiert. Mit einem Radschutzstreifen geht zwar ein absolutes Halteverbot gemäß StVO einher, eine ungehinderte Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge u. ä. ist unabhängig davon stets gewährleistet (§ 35 Abs. 1 und 6 StVO). Am Ende einer Ortsdurchfahrt wird der Radfahrer im Zuge der Mittelinseln wieder auf den Radweg zurückgeführt.

Soweit die Polizeidirektion Görlitz mit ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 empfiehlt, bei der Anlage des gemeinsamen Geh- und Radweges keine Benutzungspflicht für Radfahrer anzuordnen, da aus den bisherigen Erfahrungen heraus in diesem Zusammenhang nicht von einem erhöhten Sicherheitsrisiko auszugehen ist, ist hierzu keine Entscheidung mit Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Der Markierungs- und Beschilderungsplan als Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wird gesondert unabhängig von der Planfeststellung in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen und der Polizeidirektion Görlitz erarbeitet und umgesetzt (siehe oben Nebenbestimmung A.III.10.8). Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger unter Berücksichtigung des im Ausbauabschnitt vorhandenen relativ geringen Radverkehrsaufkommens zu, den gemeinsamen Geh- und Radweg für Fahrräder entgegen der Fahrtrichtung ohne Benutzungspflicht freizugeben.

Aufgrund der gestreckten Linienführung werden jeweils in den Ortseinfahrten Mittelinseln mit Fahrstreifenversatz angeordnet, um zum einen eine Geschwindigkeitsdämpfung zu bewirken und zum anderen den Radfahrern das Queren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Für die Baumaßnahme ist ein grundlegender Straßenausbau vorgesehen. Der Aufbau des Radwegs außerhalb der Ortsdurchfahrten wird infolge der bauzeitlichen Nutzung als Baustellenumfahrung mit einem Aufbau gemäß RStO 2012, Tafel 1, Zeile 1, in Bk1,0 in einer Gesamtdicke von 50 cm ausgeführt.

Die Straßenbankette werden außerorts zur Verringerung der Unfallgefahr standfest ausgebildet. Innerhalb der Ortslagen werden die Bankette ebenfalls standfest ausgebildet und erhalten zusätzlich eine begehbare Deckschicht ohne Bindemittel.

Die Entwässerungs- bzw. Versickerungsmulden werden mit einer 20 cm starken Oberbodenschicht angedeckt, die Böschungen mit einer Regelböschungsneigung von 1:1,5 ausgebildet und angesät.

## **5.2 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten**

Mit dem Straßenbauvorhaben im Planungsabschnitt geht auch der Um- bzw. Ausbau von drei unsignalisierten Knotenpunkten einher. Die Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte erfolgt auf der Grundlage von Leistungsfähigkeitsnachweisen für den Prognosehorizont 2030 (Unterlage 15). Hinsichtlich der Bemessung für die einzelnen Knotenpunkte wird im Einzelnen auf Unterlage 1, Kapitel 4.3 Bezug genommen.

Vorhandene Grundstücks- und Feldzufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme erneuert bzw. wiederhergestellt.

#### 5.2.1 Einmündungen der K 7211

Im 4. Abschnitt der B 156 wird die Bundesstraße von der K 7211 im Versatz gekreuzt. Die K 7211 ist als nähräumige Verbindung nach der RAL der Straßenkategorie LS IV zuzuordnen. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der maßgeblichen Verkehrsstärke eine Entwurfsklasse 4 (siehe RAL, Tabelle 7).

Entsprechend der für die B 156 im Ausbauabschnitt vorgenommenen Einstufung in die EKL 3 erfolgen gemäß RAL Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz durch plangleiche Einmündungen bzw. Kreuzungen oder Kreisverkehre. Im vorliegenden Fall werden die Anbindungen der K 7211 West und Ost wie bisher als plangleiche Einmündungen ausgebildet.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, Erkennbarkeit und Belastbarkeit werden die im Bestand spitzwinklig aufgebundenen Einmündungen der Kreisstraße 7211 durch nunmehr abgekröpfte Anbindungen der einmündenden Straßenäste ersetzt. Der Ausbaubereich der K 7211 West beträgt ca. 80 m und der K 7211 Ost ca. 75 m bei einem Grundquerschnitt RQ 9 (vgl. auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 4). Eine Regelung durch Lichtsignalanlagen ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsverhältnisse nicht erforderlich.

Zum Schutz der Linksabbieger werden in der übergeordneten B 156 Linksabbiegestreifen mit geschlossener Einleitung vorgesehen. Die Länge der Verziehungsstrecken beträgt bei beidseitiger Verziehung jeweils 50 m. In den einmündenden Straßenästen werden Fahrbahnteiler angeordnet.

Im Zuge des fahrbahnbegleitenden Radweges wird am Knotenpunkt K 7211 West eine Querungshilfe in der übergeordneten Fahrbahn der B 156 vorgesehen. Am Knoten K 7211 Ost wird der Radweg wiederum über den untergeordneten Straßenast der K 7211 ohne Bevorrechtung geführt.

Der im Bestand im unmittelbaren Einmündungsbereich der K 7211 vorhandene Wegeanschluss zum Waldwegenetz wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Bundesstraße im Zuge der K 7211 abgesetzt verlegt. Die Erschließung der angrenzenden Siedlung (Flurstücke 70/1 und 71 der Gemarkung Sdier) erfolgt als Pkw-Zufahrt an der bisherigen Stelle von der B 156 aus. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist diese Zufahrt/Ausfahrt so auszugestalten, dass sie nicht durch schwere forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt werden kann.

#### 5.2.2 Knotenpunkt mit der K 7210

Die Kreisstraße 7210 wird ebenfalls der Straßenkategorie LS IV zugeordnet. Der in der Ortslage Sdier bei Bau-km 3+300 bestehende Knotenpunkt der B 156 mit der anbindenden Kreisstraße 7210 wird regelgerecht neu gestaltet. Die vorhandene Kreisstraße bleibt im Wesentlichen in ihrer Linienführung und ihren Abmessungen erhalten (vgl. auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 5).

### 5.3 Zusammenfassung

Für die Entscheidung zum Ausbau der B 156, 4. Abschnitt mit regelgerechter Dimensionierung der Straßenquerschnitte müssen die Planungsziele des Trägers des Vorhabens auf der Basis der Verkehrsuntersuchung zu anderen Belangen ins Verhältnis gesetzt

werden. Dazu zählen u. a. die Verkehrssicherheit, das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot und die Wirtschaftlichkeit (Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln).

In der Gesamtschau drängt sich der Planfeststellungsbehörde deshalb keine andere Planung für den Bau des 4. Abschnitts der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier als die des Vorhabenträgers als vorzugswürdig auf, die eine Umsetzung der einschlägigen technischen Richtlinien unter Berücksichtigung der Reduzierung der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in die Belange der Grundstückseigentümer und sonstiger Drittbetroffener auf das unbedingt erforderliche Maß ermöglicht.

Der Träger des Vorhabens hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass er diese Entscheidung fehlerfrei getroffen hat. Die gewählte Linienführung und die Querschnitte entsprechen den geltenden Vorschriften und sind insgesamt nachvollziehbar dargelegt, um die Erfüllung der zugeordneten Verkehrsaufgaben zu bewältigen. Gleichzeitig erfüllt die Planung die Anforderungen hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Erholungsfunktion innerhalb der Ortslagen Zschillichau und Sdier.

## **6 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das Straßenausbauvorhaben genügt im hier festgestellten Abschnitt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie Landes- und Regionalplanung. In das Ergebnis dieser Bewertung sind neben einer Prüfung der Raumordnungspläne durch die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, letztmalig ergangen mit Schreiben vom 21. Juli 2022, und der höheren Raumordnungsbehörde, letztmalig ergangen mit Stellungnahme vom 29. Juli 2022, eingeflossen.

### **6.1 Landesentwicklungsplan Sachsen**

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des LEP 2013, verbindlich seit dem 31. August 2013 (SächsGVBl. S. 582), wird, neben dem Neubau bestimmter Bundes- und Staatsstraßen, in den kommenden Jahren vorrangig die Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der öffentlichen Haushalte, der Minderung der Flächeninanspruchnahmen und der Eingriffe in Natur und Landschaft optimiert und erhalten. Nach dem Grundsatz G 3.2.1 soll „die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden“. Mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, wird das vorhandene Straßennetz weiter funktionstüchtig ausgebaut. Damit wird auch der ländliche Raum zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse besser in das sächsische Verkehrssystem integriert. Darüber hinaus steht das Vorhaben im Einklang mit dem Erfordernis einer Erhöhung der Durchlässigkeit der EU-Binnengrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen mit diesen Staaten.

Desgleichen können auch die Lärm- und Umweltbelastungen in den betroffenen Gebieten durch die Ausbauten innerhalb des Bundesstraßennetzes reduziert werden.

Mit dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben werden die Ziele und Grundsätze des LEP planerisch beachtet.

## 6.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

Auch die Ziele, Grundsätze und Leitbilder der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien, verbindlich seit dem 04. Februar 2010 (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49), werden planerisch beachtet.

Das planfestgestellte Vorhaben steht im Einklang mit Ziel 9.14 des Regionalplans 2010, welches den vorrangigen Ausbau des übergeordneten Bundes- und Staatsstraßennetzes vorgibt, und verläuft im Zuge der regionalen Verbindungssachse Bautzen - Boxberg/O.L. - Weißwasser/O.L. - Grenze D-PL.

Gegenwärtig läuft das Verfahren zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Am 31. März 2022 erfolgte der Abwägungsbeschluss (Beschluss 867 der Verbandsversammlung) der in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen. Im Weiteren erfolgte der Beschluss zur erneuten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG der in diesem Zusammenhang wesentlich geänderten Festlegungen dieses Regionalplanentwurfes. Daraus ergibt sich eine räumliche Erweiterung der Festlegung des Vorranggebietes „Kulturlandschaftsschutz“ in südlicher Richtung, westlich angrenzend an die B 156. Der geplante Straßenausbau ist auch mit dieser Festlegung vereinbar, insbesondere im Zusammenhang mit zahlreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 38 ff.).

Ebenso setzt die geplante Anlage des straßenbegleitenden Radweges für den 4. Abschnitt der B 156 die regionalplanerische Priorisierung (vgl. Grundsatz 4.1.5, Regionalplanentwurf 2019) aufgrund der beschriebenen, zentralörtlichen Bedeutung der Relation und der im beplanten Ausbauabschnitt erreichten Verkehrsstärke von mindestens 5.000 Kfz/Tag um (siehe Landesverkehrsprognose Sachsen 2030, Verkehrsmengenkarte Gesamtverkehr, LASuV 2017; RPL Begründung zum Grundsatz 4.1.5).

Als Ausbaumaßnahme im Bestand werden neue Flächen nicht in einem regionalplanerisch bedeutsamen Ausmaß in Anspruch genommen. Vielmehr formt die vorliegende Planung das in der Raumnutzungskarte östlich der auszubauenden Trasse festgelegte Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben aus. Weiterhin verläuft die auszubauende Trasse auf einer Länge von rund 250 m innerhalb des Vorranggebietes Trinkwasser Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27). Diese Trinkwasserressource nördlich von Großdubrau stellt die ergiebigste in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien dar. Aufgrund des Schutzstatus des betreffenden Bereichs (Schutzzone III) und der vergleichbaren Situation mit dem bereits realisierten 5. BA sowie der prognostisch ungefähr gleichbleibenden Verkehrsstärke (siehe auch oben C.II.3) wird von einem ausreichenden Schutz der regionalplanerisch gesicherten Wasserressource ausgegangen.

In der Unterlage 12.0, Kapitel 4.6 sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen enthalten. Davon entsprechen insbesondere die Ausgleichspflanzungen von Gehölzen/Heckenstrukturen und Baumreihen sowie die Erstaufforstung von zwei Mischwaldflächen der Ausweisung des gesamten Trassenbereichs als Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind gemäß Karte „Landschaftspflege, -Sanierung und -entwicklung“ i. V. m. G 4.1.2.1 Regionalplan 2010.

Mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem Straßenbauvorhaben und den raumordnerisch aufgestellten Zielen und Grundsätzen insbesondere mit den Bereichen Siedlungsstruktur sowie Landwirtschaft konnten durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen

Maßnahmen und Vorkehrungen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gelöst werden (vgl. auch nachstehende Ausführungen zu diesen Schwerpunkten).

## **7 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der unter Gliederungspunkt A.III.3 festgelegten Nebenbestimmungen den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.

Bekannte Altlasten werden durch das Vorhaben unmittelbar berührt. Im Untersuchungsgebiet sind zwei Altlastenflächen kartiert. Dies betrifft die Flurstücke 235/12 und 8/2 der Gemarkung Zschillichau mit dem Altstandort „Ehem. Technikstützpunkt Zschillichau LPG(T) Am Stausee Niedergurig“ (AKZ 72 200 386) sowie die Flurstücke 78 und 80/2 der Gemarkung Sdier mit der Altablagerung „Sandgrube Sdier“ (AKZ 72 100 609), die vom Vorhaben in Teilen dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf diesen Grundstücken während der Baumaßnahmen belastete Aushub- bzw. Bauschuttmaterialien vorgefunden werden.

Weiterhin soll die Ausgleichsmaßnahme A5 auf den Flurstücken 375/2, 381/2 und 382/2 der Gemarkung Niedergurig umgesetzt werden. Damit befindet sich diese landschaftspflegerische Maßnahme vollständig im Bereich der ehemaligen Altablagerung „Steinbruchrestloch Niedergurig“ (SALKA 72 100 401), welche mit Bodenaushub und einer geringen Menge an Bauschutt verfüllt und bereits 1982 mit Erde abgedeckt worden ist. Bei Eingriffen in den Boden ist ein Vorfinden von Bauschutt möglich.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.III.3 wird eine Überwachung der Bau- und Pflanzarbeiten sowie die Sicherung und ordnungsgemäße Entsorgung ggf. vorhandener belasteter Auffüllungen bzw. Bodenbestandteile gewährleistet.

Für das Verkehrsbauvorhaben wird zeitweilig im Zuge der Bauarbeiten und dauerhaft durch Neuversiegelung und Verdichtung auf Boden i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes eingewirkt. Daher wird mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt, dass baubedingte Bodenbelastungen vermieden bzw. vermindert werden und für vorübergehend beanspruchte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden (Nebenbestimmungen unter A.III.3).

Die Nebenbestimmungen unter A.III.3.2 bis A.III.3.4 dienen dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entsprechen den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung.

Mit den Nebenbestimmungen A.III.3.8 bis A.III.3.11 wird gewährleistet, dass Abfälle, die nicht verwertet werden, fachgerecht beseitigt werden (§ 15 Abs. 1 und 2 KrWG). Gleichzeitig dient diese der Erfüllung der Auskunftspflicht für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 47 Abs. 1 KrWG).

## **8 Lärmschutz**

### **8.1 Rechtsgrundlagen**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

- Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben.
- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. § 41 BImSchG i. V. m. der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte stellen das nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG „Zumutbare“ dar.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Träger des Vorhabens einen Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

## 8.2 Bewertungsverfahren und Zumutbarkeitsgrenzen

Die Bundesregierung hat mit der Verkehrslärmschutzverordnung von der ihr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG angeordneten Ermächtigung, zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsräuschen Grenzwerte festzulegen, Gebrauch gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Die Berechnung ist danach gemäß Anlage 1 der 16. BImSchV vorzunehmen. Die Beurteilungspegel, die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegen, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

## 8.3 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Trasse für die B 156, 4. Abschnitt, nach der hier planfestzustellenden Vorzugsvariante die richtige Lösung darstellt. Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmission mehr Rechnung tragen würden, bestehen angesichts des angestrebten Planzieles nicht. Die vorgesehene Linienführung stellt auch hinsichtlich der Lärmbelästigung

eine umweltverträgliche Variante dar. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Kapitel C.II.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Überschreitungen der Immissionschutzgrenzwerte prognostiziert wurden, die auf eine Beeinträchtigung über der Zumutbarkeitsschwelle schließen lassen, so dass die Nutzung zu gewerblichen und Wohnzwecken, aber auch das allgemeine Erholungsbedürfnis in dem betroffenen Bereich ohne Gesundheitsbeeinträchtigungen gewährleistet ist (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

§ 50 BImSchG ist damit Rechnung getragen worden.

#### **8.4 Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen anhand der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV**

Die Verkehrslärmschutzverordnung sieht für den Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen Lärmvorsorgemaßnahmen vor, falls die von der Straße ausgehenden Lärmemissionen die nach § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreiten.

Die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebietes zu den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten nach den vier Schutzkategorien gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV erfolgt grundsätzlich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) kommen Lärmschutzmaßnahmen nur für vorhandene oder bereits genehmigte bauliche Anlagen in Betracht. Der Außenbereich ist allgemein von einer neuen Bebauung freizuhalten.

Der Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 umfasst Änderungen der Fahrbahn in der Lage (vor allem in Kurvenbereichen) und der Breite sowie den Anbau eines Radwegs.

Das Vorhaben wird daher als erheblicher baulicher Eingriff i. S. d. 16. BImSchV eingestuft. Daran anknüpfend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV erfüllt sind.

Mit einer schalltechnischen Untersuchung hat der Vorhabenträger für alle schutzwürdigen Bebauungen innerhalb des Planungsgebietes die Geräuschimmissionen für die Anlieger ermittelt (Unterlage 11). An einzelnen Gebäuden wurden geringe Erhöhungen der Beurteilungspegel zwischen 0,1 und 0,8 dB(A) festgestellt (im Detail siehe Unterlage 11.1, Seite 11, und Unterlage 11.2.2). Damit werden an den Immissionsorten weder Erhöhungen des Beurteilungspegels um mindestens 2,1 dB(A) (entsprechend Aufrundungsregel als 3 dB(A) anzusetzen) ermittelt, noch werden an Immissionsorten die Beurteilungspegel von 69,1 dB(A) tags bzw. 59,1 dB(A) nachts erreicht. Somit ist ein erheblicher baulicher Eingriff i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht gegeben.

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass von dem Vorhaben keine maßgeblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Somit sind im Bereich der B 156 4. Abschnitt nördlich Niedergurig bis Sdier Schutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge nicht erforderlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben die Belange der Bevölkerung hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm hinreichend wahrt. Die Gestaltung des Vorhabens sowie die in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG verbleiben. Ferner dienen die

Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.4 des Beschlusstextes dazu, unzumutbare Belastungen durch vorhabenbedingte Schallimmissionen zu vermeiden.

## **9 Luftschadstoffe**

Das Vorhaben wird keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch verkehrsbedingte Luftverunreinigungen bewirken.

### **9.1 Rechtsgrundlagen**

Die Behandlung von Schadstoffimmissionen im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung orientiert sich an § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG auch Luftverunreinigungen gehören.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

### **9.2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG**

Das Straßenbauvorhaben entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten.

Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogenen Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebotes der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2004, DVBl 2004, S. 1289).

Das planfestgestellte Vorhaben führt im Hinblick auf die Luftschadstoffe zu keiner Erhöhung der Belastungen durch Luftverunreinigungen entsprechend den Regelungen der 39. BImSchV.

Infolge des mit dem Ist-Zustand vergleichbaren prognostischen Verkehrsaufkommens von bis zu ca. 5 500 Kfz/24h ist davon auszugehen, dass mit dem Ausbauvorhaben keine zusätzliche bedenkliche Luftschadstoffbelastung entsteht. Die in Bezug auf die Lufthygiene gleichbleibende Verkehrsbelastung in einem zugleich vorbelasteten Raum mit guten

Durchlüftungsverhältnissen führt insgesamt zu einer unbedenklichen Luftschadstoffbelastung. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach der 39. BImSchV infolge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen unter dem Gliederungspunkt A.III.4 dienen dazu, unzumutbare Belastungen durch baubedingte Schadstoffimmissionen zu vermeiden.

## **10 Gewässerschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Auflagen (siehe Gliederungspunkt A.III.2 des Beschlusstextes) ebenfalls den Belangen des Gewässerschutzes.

### **10.1 Vereinbarkeit mit der WRRL**

Das geplante Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bildet der Fachbeitrag WRRL (Unterlage 16), auf welchen ergänzend Bezug genommen wird.

Die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele als zwingendes Recht für oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind in §§ 27, 47 WHG definiert. Maßgeblich dann, wenn bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht wird, oder der bestehende Zustand sich verschlechtert, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und 3 WHG zugelassen werden, sind für das Vorhaben aber nicht erforderlich.

Von direkten Straßenwassereinleitungen aus dem 4. Abschnitts der B 156 sind im Planungsgebiet unmittelbar mehrere Gräben und Teiche als Gewässer 2. Ordnung sowie mittelbar die Wasserkörper der Spree und der Kleinen Spree als Gewässer 1. Ordnung betroffen.

Der im Bauabschnitt vom Bauanfang bei Briesing bis Bau-km 2+700 zu betrachtende Oberflächenwasserkörper Spree-3 entspricht dem natürlichen Gewässerabschnitt der Spree zwischen dem Staudamm der Talsperre Bautzen und dem Pegel bei Lieske. Das Einzugsgebiet setzt sich zusammen aus der offenen Agrarlandschaft um die Ortslagen Malschwitz, Niedergurig und Pließkowitz im südlichen Teil sowie den dicht bewaldeten Gebieten um die Ortslagen Halbendorf/Spree und Lauske. Die für die Bewertung relevante Messstelle befindet sich flussaufwärts südlich von Neudorf/Spree. Eine weitere befindet sich am nördlichsten Punkt des Oberflächenwasserkörpers in Lieske. Die Spree fließt in Nord-Ost-Richtung durch den Untersuchungsraum und wird von dem 4. Abschnitt der B 156 weder gequert noch tangiert. Im Untersuchungsraum ist die Spree als kiesgeprägter Tieflandfluss (Typ 17) eingestuft. Indirekt besteht aber eine Verbindung mit der Spree über den der Einleitung von Straßenwasser dienenden Straßenteich bei Bau-km 0+747 und den sich daran anschließenden Briesinggraben.

Die Spree weist zwischen Niedergurig und Klix einen mäandrierenden Verlauf und eine naturnahe Uferbestockung auf, kann aber aufgrund des Rückstaus von Wehranlagen keine topografisch entsprechende Fließgewässerdynamik entwickeln. In den Kolken und Randbereichen der Spree steht das Wasser nahezu; eine Unterwasservegetation ist nicht vorhanden.

Der Straßenabschnitt von Bau-km 0+338 bis ca. Bau-km 1+460 entwässert in westlich der B 156 angeordnete Sickermulden, deren Überläufe in einen vorhandenen Vorflutgra-

ben in den Straßenteich bei Bau-km 0+747 einleiten (Einleitstellen 1.1 und 1.2). Der Straßenteich wiederum entwässert über den Briesinggraben in die Spree (siehe auch Unterlage 1, Kapitel 4.5, Unterlage 7.2, Bl. Nr. 2 und Unterlage 16.1).

Im Bauabschnitt von Bau-km 2+700 bis zum Bauende nördlich von Sdier verläuft die B 156 im Bereich des Oberflächenwasserkörpers Kleine Spree-1. Dessen Einzugsgebiet erstreckt sich vom Spree-Abzweig südlich Spreewiese bis zum Silbersee südlich Lohsa. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich vollständig im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Die für die Bewertung relevante Messstelle befindet sich flussaufwärts beim Lohsaer Ortsteil Litschen. Die Kleine Spree ist im betrachteten Abschnitt als sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15) eingestuft.

Zwischen ca. Bau-km 2+225 bis Bau-km 3+030 wird das Straßenwasser in Sickermulden erfasst, deren Überläufe bei Bau-km 2+915 in einen Graben einmünden (Einleitstellen 3.1 und 3.2). Dieser Graben ist dem Einzugsgebiet der Kleinen Spree zuzuordnen (siehe auch Unterlage 1, Kapitel 4.5, Unterlage 7.2, Bl. Nr. 4 und Unterlage 16.1).

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Grundwasserkörper DE\_GB\_DESN\_SP 1-1 (Bautzen-Ebersbach) und DE\_GB\_DESN\_SP3-2 (Obere Kleine Spree). Der Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach erstreckt sich entlang des Spreelaufes vom Stadtgebiet Ebersbach-Neugersdorf mit den Spreequellen über Bautzen bis zur Einmündung des Löbauer Wassers bei Lömischau. Der Grundwasserkörper Obere Kleine Spree deckt sich im nördlichen Teil etwa mit dem Oberflächenwasserkörper der Kleinen Spree, im Süden schließt sich noch die Region um Radibor an. Beide Grundwasserkörper gehören zur Flussgebietseinheit Elbe und sind Bestandteil des Koordinierungsraumes Havel (siehe auch Unterlage 16, Kapitel 2). Der Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach nimmt eine Fläche von ca. 278,3 km<sup>2</sup> und der Grundwasserkörper Obere Kleine Spree eine Fläche von ca. 116,9 km<sup>2</sup> ein. Die Bundesstraße 156 verläuft ab Bau-km 3+120 bis zum Bauende im Trinkwasservorranggebiet Wt4, Schutzzone 3.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Bewertung kann für alle maßgeblichen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper festgestellt werden, dass jeweils durch die geplante Straßenbaumaßnahme weder der bestehende Zustand verschlechtert, noch ein potenziell guter chemischer Oberflächenwasserzustand für die Fließgewässer-Wasserkörper gefährdet wird. Gleiches gilt für die betroffenen Grundwasserkörper. Auch hier wird weder deren chemischer Zustand, noch jeweils der mengenmäßige Grundwasserkörperzustand durch das geplante Vorhaben gefährdet.

Auch eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Spree und der Kleinen Spree durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt steht das Bauvorhaben dem Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper nicht entgegen. Damit steht das Vorhaben auch nicht im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmenprogrammen des Freistaates Sachsen und ist demzufolge mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

Im Detail wird dazu auf die nachfolgenden Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses und die zutreffenden gutachterlichen Ausführungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 16) verwiesen.

#### 10.1.1 Oberflächenwasserkörper Spree-3

Messbare Auswirkungen auf die hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen sowie biologischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörpers Spree-3 (EU-Code DESN\_582-3) sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine unmittelbare Beanspruchung des Fließgewässers Spree und seiner Ufer sind mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt nicht verbunden. Als mittelbare abflussrelevante Wirkungen für den Oberflächenwasserkörper sind insbesondere baubedingte Flächenbeeinträchtigungen/Zerstörungen von angrenzenden Vegetationsbeständen und die temporäre Verrohrung/Nachprofilierung eines Grabenabschnittes zum Straßenteich, die anlagenbedingte Versiegelung im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers sowie die betriebsbedingte Entwässerung von Straßenflächen über den Straßenteich und den Briesinggraben in den Oberflächenwasserkörper zu untersuchen.

Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkungen mit Bezug zu den gewässerspezifischen Qualitätskomponenten, wie Beseitigung von Gehölzbeständen und baubedingte Flächeninanspruchnahme im Einzugsgebiet der Spree, sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen vorgesehen:

- Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, weitestgehend im Bestand unter Anwendung des Mindestquerschnitts
- getrennte Sicherung und Lagerung des Bodenaushubs aus dem Straßenrandbereich infolge möglicher Schadstoffanreicherungen
- Einsatz von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen
- vorrangige Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Schutz der die B 156 tangierenden Feuchtwiesen zwischen ca. Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+800 und ca. Bau-km 2+750 bis Bau-km 2+955 durch die Anlage von geschlossenen Heckengehölzen (V4 und V6).

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserkörpers Spree-3 sind aufgrund der Entfernung des Baufeldes zum Flusslauf der Spree unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

Infolge des Bauvorhabens vergrößert sich die Verkehrsfläche im gesamten Ausbauabschnitt um etwas mehr als 1 ha. Damit erhöht sich die bei Niederschlägen anfallende Regenspende wesentlich. Die Planung für die Entwässerung der B 156 umfasst im Wesentlichen die Versickerung im Umfeld der Fahrbahnen. Bei gefrorenem Boden oder im Starkregenfall wird Niederschlagswasser, welches nicht versickerungsfähig ist, wie im Bestand bei Bau-km 0+744 über einen Vorflutgraben in den Straßenteich geleitet, dessen Ablauf über den Briesinggraben in die Spree führt.

Auch wenn sich die Verkehrsfläche der B 156 infolge des Ausbauvorhabens deutlich vergrößert, ist kein Anstieg der prognostischen Verkehrsmengen zu erwarten (siehe oben C.II.3 und Unterlage 15). Damit ist nicht von einer Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffeinträge (Abgase, Materialabrieb u. ä.) über die Einleitung des Straßenwassers in die Vorflut auszugehen. Mit der Vergrößerung der Fahrbahnen geht aber eine Erhöhung der im Winter temporär eingesetzten Tausalzmenge einher.

Die Grundlage bei der Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens bildet der Ist-Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers (Unterlage 16, Kapitel 2). Der Oberflächenwasserkörper Spree-3 wird im Planungsraum in Bezug auf den chemischen Zustand mit nicht gut und den ökologischen Zustand mit unbefriedigend bewertet. Für die Einstufung des chemischen Zustands der Spree als nicht guter Zustand ist insbesondere die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm bei dem Parameter Gesamtphosphor verantwortlich.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde insbesondere unter Beachtung der von der Fahrbahn anfallenden Niederschlagswassermenge, der bereits bestehenden

Straßenwassereinleitung, der Versickerungs- und Reinigungsleistung der Straßenmulden sowie der natürlichen Abflussverhältnisse im Untersuchungsraum vorgenommen. Auf dieser Grundlage kann eingeschätzt werden, dass mit der geplanten zeitweiligen Niederschlagswassereinleitung über den Straßenteich und Briesinggraben in die Spree keine signifikanten Änderungen der Temperaturverhältnisse, des Sauerstoffgehaltes und sonstiger physikalisch-chemischer Parameter im betreffenden Oberflächenwasserkörper zu erwarten sind. Die zusätzliche Menge an eingetragenen Tausalz in den Straßenwässern unterliegt durch die erhebliche Entfernung der Einleitstellen zur Spree großen Durchmischungseffekten mit unbelastetem Regenwasser. Darüber hinaus sind die zusätzlich zum Bestand zugeführten Niederschlagswassermengen aus den Straßenentwässerungsanlagen, verglichen mit dem natürlichen Abfluss der Spree, vernachlässigbar (Unterlage 16, Kapitel 4.2). Eine vorübergehende Erhöhung der Abflussmenge im Vorflutgraben zum Straßenteich durch die zeitweilige Einleitung von Straßenwasser hat weiterhin keine hydraulische Überlastung des Teiches zur Folge (siehe Unterlage 13, Kapitel 1.3); durch ein Ablaufbauwerk bleibt die Anstauhöhe des Straßenteiches gleich. Auch eine vorübergehende Erhöhung der Wassermenge und Fließgeschwindigkeit im Briesinggraben und der Spree infolge der mit dem Vorhaben verbundenen größeren Einleitmengen hat im Starkregenfall im Vergleich zum Bestand nur eine sehr geringe Erhöhung des Abflussscheitels der Spree zur Folge. Diese niederschlagsabhängigen hydraulischen Veränderungen liegen innerhalb der diesem Fließgewässertyp immanenten Eigenschaften und führen nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Qualität des Oberflächenwasserkörpers.

Mit dem Bauvorhaben sind darüber hinaus keine Änderungen der morphologischen Bedingungen sowie der Durchgängigkeit der Spree verbunden, sodass es hier keiner gesonderten Untersuchung bedarf.

Gleichzeitig ist aus den vorgenannten Gründen gewährleistet, dass mit Umsetzung des Vorhabens das Erreichen eines potenziell guten ökologischen Zustandes im Oberflächenwasserkörper Spree-3 nicht verhindern wird (Zielerreichungsgebot).

#### 10.1.2 Oberflächenwasserkörper Kleine Spree-1

Das Vorhaben ist weder mit einer Verschlechterung des ökologischen noch des chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Kleine Spree-1 verbunden. Auch einer Zielerreichung eines guten Zustandes des Oberflächenwasserkörpers steht es nicht entgegen (Unterlage 16).

Im Rahmen der Wirkungsprognose werden insbesondere die Auswirkungen des Verkehrsbauvorhabens auf den Wasserhaushalt/das Einzugsgebiet sowie die chemischen, physikalisch-chemischen Komponenten und die biologischen Komponenten betrachtet. Mit dem Straßenbauvorhaben sind keine baulichen Maßnahmen am Gewässerbett oder den Uferbereichen der Kleinen Spree verbunden. Folgen für die Durchgängigkeit und die Morphologie des Gewässerkörpers Kleine Spree-1 sind aufgrund des Vorhabens insofern nicht zu erwarten. Weiterhin hat das Vorhaben keine Änderung in Bezug auf das bestehende Durchflussvolumen für den Oberflächengewässerkörper zur Folge.

Die Baumaßnahme umfasst im Einzugsbereich der Kleinen Spree als mögliche gewässerrelevante Maßnahmen insbesondere die Offenlegung eines Grabens bei ca. Bau-km 2+913 sowie die Einleitung des aus dem Überlauf der Straßenmulden anfallenden Niederschlagswassers in diesen Graben (Einleitstellen E3.1 und E3.2). Infolge der Bauarbeiten zur Offenlegung des Grabens besteht die Möglichkeit, dass im Baubereich eventuell vorhandenes Phytobenthos verloren geht. Es handelt sich aber dabei nur um eine zeitweilige Beeinträchtigung und es kann davon ausgegangen werden, dass nach Bau-

ende eine schnelle Wiederbesiedlung des betreffenden Grabenabschnitts erfolgt. Dauerhafte Verschlechterungen der Gewässerbeschaffenheit sind folglich ausgeschlossen (vgl. auch Nebenbestimmung unter A.III.2).

Von dem geplanten Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 geht durch zusätzliche dauerhafte Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Kleinen Spree grundsätzlich eine Reduzierung der Sickerwassermenge aus. Unter Maßgabe der bereits vorhandenen Versiegelung im Bereich der bestehenden B 156 und der geplanten weitestgehenden Versickerung der Straßenwässer innerhalb von Sickermulden entlang der Bundesstraße kann aber eingeschätzt werden, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Zuflussmenge an Sickerwasser als sehr gering einzustufen ist. Eine signifikante Änderung des Abflussverhaltens im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers Kleine Spree-1 ist infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist die Ableitung des von der Fahrbahn abfließenden Niederschlagswassers zwischen Bau-km 2+700 bis zum Bauende des Ausbauabschnittes zu berücksichtigen. Mit der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn vergrößert sich die Menge des von der Fahrbahn abzuführenden Niederschlagswassers. Da sich aber die Intensität der Straßennutzung nicht verändert, ist mit keiner Zunahme von betriebsbedingten Stoffeinträgen durch Stäube, Reifenabrieb oder Tropfverluste in die Kleine Spree zu rechnen. Auch die zusätzliche Tausalzmenge unterliegt aufgrund der relativ großen Entfernung der Einleitstellen zur Kleinen Spree und der vorherigen Durchmischung mit der Ortsentwässerung Sdier einer großen Durchmischung mit unbelastetem Regenwasser. Ein signifikanter Anstieg des verkehrsbedingten Schadstoffeintrags infolge des Straßenbauvorhabens ist auszuschließen. Die chemische und mengenmäßige Beschaffenheit des Oberflächenwasserkörpers Kleine Spree-1 wird sich durch das Vorhaben nicht verändern. Signifikante Veränderungen der Gewässerflora und -fauna sind mit der Einleitung einer etwas größeren Menge an Straßenwasser in den Wasserkörper Kleine Spree-1 nicht verbunden.

Aufgrund der bergbaubedingt stark veränderten Gewässerstruktur sind Abundanz und Artenzusammensetzung für den Wasserkörper Kleine Spree-1 im Untersuchungsraum gegenwärtig als unbefriedigend sowie der chemische Zustand als nicht gut eingestuft. Mit Umsetzung des geplanten Straßenbauvorhabens wird aber das Erreichen eines potenziell guten ökologischen und chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers nicht verhindert (Zielerreichungsgebot). Es wurde vom Vorhabenträger der Nachweis erbracht, dass das Ausbauvorhaben insgesamt keine negativen oder bestandsgefährdenden Auswirkungen auf die biologischen, morphologischen und chemischen Qualitätskomponenten hat (vgl. Unterlage 16, Kapitel 4.2).

#### 10.1.3 Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach und Obere Kleine Spree

Das geplante Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach und Obere Kleine Spree verbunden. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper vereinbar.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper können sich anhand der Wirkungsprognose vor allem bauzeitlich durch Flächenüberformung und Bauarbeiten im Zuge der Errichtung der Straßenanlagen, anlagebedingt durch Flächenüberformung und Flächenversiegelung sowie betriebsbedingt infolge der Versickerung des Niederschlagswassers von den Fahrbahnflächen in das Grundwasser über Versickerungsmulden ergeben.

Die Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach und Obere Kleine Spree sind hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustands als gut zu beurteilen. Im Planungsgebiet ist i. d. R. von einer relativ geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen, so dass witterungsabhängig eine Regenwasserableitung von den Überläufen der Entwässerungsmulden in geeignete Vorfluter erforderlich werden kann. Entsprechend der aufgestellten Planunterlagen erfolgt außerorts eine Ableitung des anfallenden Straßenwassers über die Querneigung der Fahrbahn bzw. über Böschungen in straßenbegleitende Entwässerungsmulden. Innerhalb der Ortslagen Zschillichau und Sdier ist eine geschlossene Entwässerung über Straßenabläufe vorgesehen. In Bereichen der Ortslagen, in denen kein Anschluss an Bestandsleitungen des AZV Kleine Spree möglich ist, sind neue Sammelleitungen für das Straßenwasser mit Ableitung in die außerorts vorhandenen Sickermulden bzw. -gräben vorgesehen.

Mit der geplanten Entwässerungslösung für den 4. Abschnitt der B 156 ist keine Verschlechterung für die Grundwasserkörper gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten. Die beiden Grundwasserkörper sind bereits infolge der bestehenden Straßenentwässerung für die B 156 vorbelastet. Die Versiegelung und Überbauung des Bodens durch den Ausbau weitestgehend im Bestand der B 156 hat aber einen erhöhten Oberflächenabfluss zur Folge. Die Grundwasserneubildungsrate wird infolge der Vergrößerung der Fahrbahnen in einem gewissen Maße beeinträchtigt. Diese Auswirkungen werden aber weitestgehend kompensiert durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Versickermulden bzw. -gräben entlang der Trasse. Eine ausreichende und zeitnahe Versickerung über die Straßenmulden ist nur zeitweilig während Frostperioden oder Starkregenereignissen nicht in vollem Umfang gewährleistet. Für diese Zeiträume wird die schadlose Ableitung des überschüssigen Niederschlagswassers über Muldenüberläufe in die vorhandene Vorflut gewährleistet. Eine signifikante mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers infolge des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden (siehe auch Unterlage 16, Kapitel 4.2).

Ebenso können unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten Regeln der Technik insgesamt Verunreinigungen von Boden und Grundwasser während der Bauarbeiten vermieden werden. Die Bauarbeiten haben unter diesen Voraussetzungen ebenfalls keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zur Folge.

Die Entwässerungsmulden und -gräben werden mit einer mindestens 20 cm mächtigen Oberbodenschicht abgedeckt und durchgehend begrünt. Unter den Mulden werden zusätzlich Kiespackungen für eine Verbesserung der Speicher- und Versickerleistung angeordnet. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Maßnahmen des Vorhabenträgers für den Grundwasserleiter eine gute Geschütztheit gegenüber Stoffeinträgen gegeben ist.

Darüber hinaus verändert sich die prognostizierte Verkehrsmenge nicht, messbare Zunahmen von verkehrsbedingten Stoffeinträgen ins Grundwasser können ausgeschlossen werden. Auch der betriebsbedingte Einsatz einer größeren Tausalzmenge kann durch die Filterfunktionen der in den Sickermulden aufgetragenen Böden bzw. durch Durchmischungseffekte mit unbelastetem Regenwasser kompensiert werden.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserkörper durch das geplante Straßenbauvorhaben ist daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht dem Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes für die Grundwasserkörper nicht entgegen.

Die im Gebiet des Grundwasserkörpers geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, wie Eingrünung der Verkehrsanlage, Gehölzpflanzungen, Offenlegung eines Grabens und Errichtung von Fischotter- und Amphibiendurchlässen, haben ebenfalls keine

nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen und/oder chemischen Zustandes zur Folge; sie entziehen dem Wasserhaushalt kein Wasser oder lösen keine zusätzlichen Schadstoffeinträge aus.

## 10.2 Wasserrechtliche Entscheidungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Auflagen (siehe oben A.III.2) ebenfalls den Belangen des Gewässerschutzes.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG ist die Planfeststellungsbehörde befugt, auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die durch das Vorhaben bedingten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anlagen zu treffen. Im Planfeststellungsbeschluss sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen und die sonstigen ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen ausdrücklich zu bezeichnen (siehe oben unter Kapitel A.IV.)

Im Rahmen des Plans zum Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 werden die Straßenentwässerungsanlagen erneuert (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.5 und Unterlage 13). Die geplante Verkehrsanlage wird hierzu räumlich in die folgenden Entwässerungsabschnitte (EWA) gegliedert.

- EWA 1: Straßenabschnitt zwischen Bau-km 0+337,894 bis Bau-km 1+460
- EWA 2: Straßenabschnitt zwischen Bau-km 1+460 bis 2+225
- EWA 3: Straßenabschnitt zwischen Bau-km 2+225 bis Bau-km 3+030
- EWA 4: Straßenabschnitt zwischen Bau-km 3+030 bis Bau-km 3+770

Die Ableitung des anfallenden Fahrbahnwassers erfolgt innerhalb der Entwässerungsabschnitte – mit Ausnahme der Ortslagen Zschillichau und Sdier – über Bankett/Böschung in Versickerungsmulden zur Vorreinigung und (Teil-)Versickerung. Um eine ausreichende Rückhaltung von Schad- und Schwebstoffen zu gewährleisten, werden die Mulden mit ca. 20 cm Oberboden versehen. Innerhalb der Mulden werden Querschwelle angeordnet, um über die eingestauten Muldenbereiche eine Versickerung zu erreichen und bei witterungsabhängiger zeitweilig schlechter Versickerungsleistung für einen verzögerten Abfluss zum Vorfluter zu sorgen. Zusätzlich plant der Vorhabenträger den Einbau von Kiespackungen unter den Mulden, so dass der Stauraum für gesammeltes Niederschlagswasser zusätzlich vergrößert und die Versickerungsleistung nochmals verbessert wird. Zwar kann eine vollständige Versickerung in den Straßenmulden aufgrund der Bodenbeschaffenheit rechnerisch nicht nachgewiesen werden, jedoch wird eine deutliche Verbesserung der Versickerungsleistung mit den geplanten Maßnahmen gegenüber dem Bestand erreicht. Nach der Berechnung zum hydraulischen Nachweis von Versickerermulden nach RAS-EW reicht der Stauraum der geplanten Mulden aus, um bezogen auf einen Bemessungsregen  $r_{15,n=1}$  das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vollständig aufzunehmen (siehe Unterlage 13). Es stellt sich in diesen Fällen kein Abfluss in die Vorfluter ein.

Gleichzeitig fungieren die Querschwelle als Notüberlauf. Erst bei besonderen Witterungsbedingungen, u. a. bei Frostlagen oder Starkregen, stellt sich nach Vollenfüllung der Staubereiche ein Wasserabfluss ein. Das dann anfallende überschüssige Niederschlagswasser wird über die Muldenüberläufe in vorhandene Vorfluter eingeleitet. Durch das Zurückhalten des Wassers in den Mulden kann ein Teil des gestauten Wassers verdunsten und durch die längere Verweilzeit erfolgt eine anteilige Versickerung über die Kiespa-

ckung unter den Mulden. Mit dieser Ausführung der Straßenentwässerung wird gegenüber dem Istzustand eine wesentliche Reduzierung der in die Vorflut einzuleitenden Niederschlagswassermenge erreicht.

Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst den Ausbaubereich der B 156 vom Bauanfang bis zur Einmündung Spreestraße in der Ortslage Zschillichau. Hierbei entwässert die freie Strecke der Straße vom Bauanfang bis zur OD Zschillichau (Unterabschnitt 1) über die geplanten Versickerungsmulden mit Überlauf in den vorhandenen Vorflutgraben zum Straßenteich bei Bau-km 0+747 (Einleitstelle 1.1). Der Radweg entwässert frei ins Gelände. Für den Straßenabschnitt der OD Zschillichau bis zur Anbindung Spreestraße (Unterabschnitt 2) wird die Oberflächenentwässerung von Fahrbahn sowie Geh-/Radweg mittels einer geschlossenen Entwässerung realisiert. Die Ableitung der in diesem Abschnitt gefassten Straßenwässer erfolgt über die geplante Entwässerungsleitung DN 300 mit Einmündung in einen straßenbegleitenden Entwässerungsgraben mit Überlauf in die Vorflut zum Straßenteich (Einleitstelle 1.2).

Der Entwässerungsabschnitt 2 gliedert sich ebenfalls in zwei Unterabschnitte. Der erste Unterabschnitt schließt direkt an den EWA 1 an und endet am Ortsausgang. In diesem Bereich erfolgt die Oberflächenentwässerung von Fahrbahn und Geh-/Radweg über eine geschlossene Entwässerung mit Ableitung in den Bestandskanal des AZV Kleine Spree. Der zweite Unterabschnitt schließt unmittelbar daran an und endet ca. in Höhe des Straßenhochpunktes südlich des Abzweiges nach Großdubrau (K 7211 West). Die anfallenden Straßenwässer werden in diesem Unterabschnitt in einer Entwässerungs-/Versickerungsmulde gesammelt. Eine Ableitung des nicht versickerten Straßenoberflächenwassers erfolgt in den Bestandskanal des AZV Kleine Spree in Höhe der OD-Grenze. Bei Starkregenereignissen, die die Leistungsfähigkeit des Bestandskanals des Abwasserzweckverbandes ausschöpfen, erfolgt ein Notüberlauf in die geplante, hier eingebundene Sammelleitung des 1. Entwässerungsabschnitts. Der Radweg entwässert ins freie Gelände.

Im Entwässerungsabschnitt 3 vom Straßenhochpunkt bis zum Ortseingang Sdier wird das Straßenoberflächenwasser über Bankette/Böschungen Entwässerungsmulden zugeführt, deren Überläufe in den namenlosen Graben – wie bereits im Istzustand – am Fischotterdurchlass 5 münden (Einleitstellen 3.1 und 3.2). Mit Schreiben vom 16. August 2022 wies die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen darauf hin, dass für diese Einleitstellen für die Bestandssituation die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorflutgrabens gegeben sei, aber mit dem Ausbaivorhaben eine Erhöhung der einzuleitenden Überschussswassermenge einhergehe. Da dieser Graben nach der Einleitstelle einen verrohrten Abschnitt (Rohrleitung DN 300) aufweist, und es nicht auszuschließen ist, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des verrohrten Bereichs für den Planzustand unzureichend sein könnte, forderte die Wasserbehörde eine Auswirkungsbetrachtung mit Gegenüberstellung von Ist- und Planzustand und empfahl eine deutliche Reduzierung der Einleitmengen oder die Planung zusätzlicher Einleitungen in andere Vorfluter. Der Vorhabenträger hat aus diesem Grund im Zuge der Planung eine Befahrung dieses verrohrten Gewässerabschnittes durchgeführt und dabei mehrerer Engstellen festgestellt. Mit Planungsvereinbarung vom 4. Oktober 2022, abgeschlossen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Großdubrau, wird die Erneuerung/Sanierung der betreffenden Gewässerverrohrung im Zuge des Straßenbauvorhabens gewährleistet, so dass, unter gleichzeitiger Aufnahme von Nebenbestimmungen, einer Gestattung der Einleitung der geplanten Überschussswassermengen in den Graben über die Einleitstellen 3.1 und 3.2 nichts entgegensteht (siehe auch oben Nebenbestimmung A.III.2.4).

Der Entwässerungsabschnitt 4 umfasst die Ortsdurchfahrt Sdier. Die Oberflächenentwässerung von Fahrbahn und Geh-/Radweg wird über eine geschlossene Entwässerung realisiert. Die hierfür geplante Straßenentwässerungsleitung DN 300 mündet nördlich am

Ortsausgang Sdier in eine geplante Entwässerungs-/Versickerungsmulde entlang der B 156. Diese Mulde wird als Längsmulde mit einer maximalen Einstauhöhe von bis zu 30 cm sowie einer Länge von ca. 100 m und Breite von ca. 6 m ausgebildet. Der Mulden-Notüberlauf mit Einbindung in eine bereits vorhandene Straßenmulde (Folgeabschnitt der B 156) erfolgt ca. 40 m nördlich des Bauendes. Für eine ausreichende Reinigungswirkung wird die Versickerung durch eine mindestens 30 cm dicke belebte Bodenschicht erfolgen.

Insgesamt steht unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen den im Zusammenhang mit dem Straßenausbauvorhaben geplanten Gewässerbenutzungen und Baumaßnahmen an Gewässern nichts entgegen. Die Feststellung des Plans auch im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen für die Straßenentwässerung ist zulässig, da bei Beachtung der Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Rechte anderer davon nicht nachteilig betroffen sind. Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Erreichung wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsziele wird ebenfalls verwiesen. Unter Berücksichtigung der weiteren im Rahmen der Beteiligung am Verfahren eingeholten Stellungnahmen sind keine anderen Gründe erkennbar, nach denen die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben beantragten wasserrechtlichen Gestattungen zu versagen sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist somit mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar.

#### 10.2.1 Gewässerbenutzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, werden gegenüber dem Bestand Einleitungen größerer Niederschlagswassermengen in den Vorflutgraben zum Straßenteich bei Bau-km 0+747 und in den namenlosen Graben bei 2+913 erforderlich. Es handelt sich hier um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Ziffer A.IV.2 des Beschlusstextes). Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG stellen ebenfalls die Einleitungen des auf der Straßenoberfläche anfallenden Niederschlagswassers über Versickerungsmulden in das Grundwasser dar (Ziffer A.IV.1 des Beschlusstextes). Es sind daher Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Da Versagensgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, steht der Erteilung der Erlaubnisse nichts entgegen.

Auch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen kommt in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit den berechtigten Interessen konkurrierender schutzwürdiger Belange in Einklang gebracht werden kann. Mit Schreiben vom 14. November 2022 stellte die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen abschließend das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG in Bezug auf die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen her.

#### 10.2.2 Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Bestandteil des Verkehrsbauvorhabens ist bei Bau-km 0+747 die Errichtung eines Fischotterdurchlasses für den Vorflutgraben zum Straßenteich sowie bei Bau-km 2+913 die Errichtung eines weiteren Fischotterdurchlasses für einen namenlosen Graben. Gleichzeitig werden die im Bestand vorhandene Rohrdurchlässe für diese Vorfluter rückgebaut.

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG. Versagensansprüche liegen hier jedoch nicht vor. Daher konnten die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden (Ziffer A.IV.3 des Beschlusstextes). Gleichzeitig stellen die Nebenbestimmungen unter Kapitel A.III.2 sicher, dass Nachteile für die Oberflächengewässer, das Allgemeinwohl, den Natur- und Wasserhaushalt sowie Grundstücke und sonstige Anlagen vermieden werden.

### 10.2.3 Weitere Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der unter Kapitel A.III.2 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit weiteren Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar.

Die Nebenbestimmungen beruhen zum einen auf die Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsWG) sowie zur Gewässeraufsicht und Gewässerunterhaltung (§ 100 WHG). Gemäß § 106 Abs. 2, § 109 Abs. 1 Nr. 3, § 110 Abs. 1 SächsWG obliegen der zuständigen unteren Wasserbehörde Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen. Zum anderen dienen die Nebenbestimmungen der Gewässerreinigung (vgl. §§ 32, 48 Abs. 2, 55 Abs. 1 Satz 1 WHG).

## 11 Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind deren Erhaltungsziele.

Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ihre Aufgabe ist es, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob das Vorhaben die Schutzgebiete im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Leitfaden FFH-VP S. 18).

Das SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (EU-Meldenr.: DE 4752-452) grenzt zwischen dem Bauanfang östlich der B 156 bis unmittelbar südlich des Joercksberges (südöstlich der Ortslage Zschillichau) an die B 156. Damit ist das Vorhaben aufgrund seiner

räumlichen Nähe zum Schutzgebiet und den möglicherweise damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zunächst grundsätzlich geeignet, potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes hervorzurufen. Daher war für dieses Natura 2000-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Südosten des Planungsraums nähert sich das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malchwitz“ (EU-Meldenr.: DE 4552-302) der Trasse des Ausbauvorhabens bis auf ca. 400 m. Mit seiner räumlichen Nähe zum Schutzgebiet und den möglicherweise damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist das Vorhaben zunächst grundsätzlich geeignet, potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hervorzurufen. Daher war für dieses Natura 2000-Gebiet ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens grenzt das SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr.: DE 4552-451) westlich an die B 156 über eine Länge von ca. 400 m zwischen der Ortsausfahrt Sdier und dem Bauende. Gleichzeitig überlagert sich im Untersuchungsgebiet das SPA-Gebiet mit dem Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Bereits für die nördlich an den 4. Abschnitt der B 156 angrenzenden und bereits realisierten Ausbauabschnitte (Abschnitte 5 und 6) konnte im Rahmen der hier durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden, dass die Erhaltungsziele für dieses Vogelschutzgebiet durch die Umsetzung der Bauvorhaben zum 5. und 6. Abschnitt nicht gefährdet werden. Bei dem nunmehr zu betrachtenden 4. Abschnitt der B 156, der in seiner Ausführung mit den vorangegangenen Baumaßnahmen vergleichbar ist, verläuft nur der nördlichste Bauabschnitt dicht am Vogelschutzgebiet. Der entsprechende Abschnitt wird zudem von der Siedlungsfläche der Ortslage Sdier bestimmt. Durch den Ausbau der bestehenden B 156 werden nur bereits stark anthropogen beeinträchtigte Flächen im Straßenrandbereich beansprucht. Gleichzeitig ist nicht mit einer vorhabenbedingten Erhöhung der Verkehrsmenge zu rechnen, so dass auch nicht von einer Schadstoff- und Lärmerhöhung auszugehen ist. Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und werden daher als nicht erhebliche eingeschätzt. Damit ist das Vorhaben trotz seiner räumlichen Nähe zum Schutzgebiet nicht geeignet, bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes hervorzurufen. Der Vorhabenträger hat insofern zulässigerweise auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ verzichtet.

In ca. 800 m Entfernung nordwestlich des Bauendes liegt das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr. DE 4552-302). Aufgrund der großen Entfernung zum Straßenbauvorhaben können direkte Verluste von Lebensräumen des Gebietes ausgeschlossen werden. Bereits für die nördlich an den 4. Abschnitt der B 156 angrenzenden Bauabschnitte (Abschnitte 5 und 6) konnte im Rahmen der hier durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden, dass die Erhaltungsziele für dieses SCI durch die Umsetzung der Bauvorhaben zum 5. und 6. Abschnitt nicht gefährdet werden. Der nunmehr zu betrachtende 4. Abschnitt der B 156 ist noch deutlich weiter vom FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ entfernt. Das FFH-Gebiet wird zudem durch die Siedlungsflächen der Ortslage Sdier von der B 156 abgeschirmt. Gleichzeitig ist nicht mit einer vorhabenbedingten Erhöhung der Verkehrsmenge zu rechnen. Insgesamt ist somit von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SCI auszugehen. Einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bedurfte es daher für den Vorhabenträger nicht.

## 11.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Straßenbauvorhaben umfasst den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier auf einer Länge von ca. 3 374 m. Das Vorhaben beinhaltet auch den Ausbau der Ortsdurchfahrten Zschillichau und Sdier. Die Bundesstraße wird normgerecht ausgebaut, dabei bleibt die vorhandene Trassierung im Wesentlichen erhalten. Die geplante Straßenbreite beträgt außerhalb der Ortsdurchfahrten 7,50 m, damit erfolgt eine Straßenverbreiterung um ca. 1,50 m. Hinzu kommt außerorts die Verbreiterung der Bankette auf 1,50 m sowie der Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf der östlichen Seite der B 156.

Die bestehende Trasse der B 156 verläuft im 4. Abschnitt größtenteils durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Kleinflächige Strukturelemente, wie Feldgehölze, Feldhecken oder Einzelbäume, fehlen im Bereich der Ackerflächen weitestgehend. Die meist 2 bis 3 m breite Straßenböschung wird von einem Wiesenkerbel-Glatthaferbestand eingenommen. Die Trasse durchfährt nur ein kleines Waldstück, das überwiegend von Kiefern- und Eichenbeständen gebildet wird. Wertvolle Biotopstrukturen werden von der bestehenden Trasse nur vereinzelt tangiert.

Der Straßenabschnitt von Bau-km 0+338 bis ca. Bau-km 1+460 entwässert in westlich der B 156 angeordnete Sickermulden, deren Überläufe bei Bau-km 0+747 in einen vorhandenen Vorflutgraben in den im SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ gelegenen Straßenteich einleiten.

## 11.2 SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“

Im südlichen Abschnitt des Vorhabens tangiert das SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ die B 156 von ca. Bau-km 0+337 bis ca. Bau-km 0+800 auf einer Länge von ca. 463 m. Dabei befindet sich das SPA im Bereich der Ortslage Briesing westlich und ab dem Ortsausgang östlich der Bundesstraße. Das SPA-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 857 ha und liegt nördlich der Stadt Bautzen. Das Schutzgebiet liegt vollständig im Landkreis Bautzen und befindet sich in den naturräumlichen Haupteinheiten „Oberlausitzer Heideland“ und „Oberlausitz“. Ungefähr 89 % des SPA-Gebiets wird ebenfalls vom Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“ überlagert. Bei dem SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ handelt es sich um ein heterogenes Gebiet. Im Nordosten wechseln sich naturnahe Fließgewässerbereiche mit Gehölzsäumen und zahlreiche fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche mit Nasswiesen und Altwässern ab. Westlich und nordwestlich von Niedergurig befinden sich große zusammenhängende Ackerflächen. Der Süden des Schutzgebietes wird durch die Wasserfläche der Talsperre Bautzen dominiert. Westlich davon befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Waldgebiete (vgl. auch Unterlage 12.6).

Im Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“ sind als Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste der Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nachgewiesen. Gleichzeitig ist das Schutzgebiet für einen repräsentativen Mindestbestand für die Arten Baumfalke, Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard im Freistaat Sachsen bedeutsam. Weiterhin stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutsames Rast- und/oder Nahrungshabitat für Saatgans (*Anser fabalis*) und Blässgans (*Anser albifrons*) dar. Ziel

des Vogelschutzgebietes ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diese wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Dabei sind als geeignete Lebensräume und Lebensstätten insbesondere naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Ufergehölzen, Teichgebiete mit Röhricht- und Verlandungszonen, naturnahe Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, Nest- und Höhlenbäume, Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Staudenfluren, Nass- und Feuchtgrünland, Acker- und Brachflächen und mesophiles Grünland zu nennen. Darüber hinaus ist der nordöstliche Teil des Vogelschutzgebietes auch als FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ ausgewiesen.

Die Ableitung der von dem Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erfolgt auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung und der Relevanz der vorhabenbedingten Wirkfaktoren für die Schutzgüter des SPA-Gebietes unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele.

Baubedingt werden Randflächen des Vogelschutzgebietes entlang der B 156 überwiegend durch vorübergehende Inanspruchnahme infolge Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und bautechnologischen Streifen mittels Abgrabung, Aufschüttung oder Umlagerung von Boden sowie mechanische Belastung und Gestaltung der Bodenoberfläche beansprucht. Weiterhin sind infolge von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsreizen durch Bauvorgänge und -maschinen Störungen von Tieren zu erwarten. Diese baubedingten Auswirkungen treten jedoch nur temporär im bereits verkehrsbedingt vorbelasteten Randbereich des SPA-Gebietes auf und sind daher als nicht erheblich anzusehen.

Durch die Verbreiterung der B 156 und die Anlage eines Radweges können anlagebedingt Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes auftreten, wenn dadurch Habitatflächen dauerhaft zerstört werden. Es war insofern im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen, ob im Bereich der direkten Eingriffsfläche Habitatflächen der hier vorkommenden Vogelarten betroffen sein könnten. Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um stark beeinträchtigte Ackerflächen, auf denen aufgrund der erheblichen Vorbelastung keine bedeutsamen Vogellebensräume nachgewiesen sind (siehe auch Unterlage 12.6). Mit der Straßenbaumaßnahme werden zudem keine Flächen des SPA-Gebietes und damit auch keine Habitatflächen dauerhaft entzogen (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 2). Anlagenbedingte Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Spreeniederung Malschwitz“ infolge des Straßenbauvorhabens sind daher auszuschließen.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen über die verkehrsbedingten Schad- und Nährstoffeinträge beidseitig der Trasse mit Akkumulation und Deposition in trassennahen Lebensräumen und der Abschlag schadstoffbelasteten Straßenoberflächenwassers in Nebenflächen oder Vorfluter zu bewerten. Nach den Prognoseberechnungen für das Jahr 2030 liegen die Verkehrsbelastungen der B 156 für den betrachteten Abschnitt etwas unter dem Niveau von 2018. Da mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, auf diesem Abschnitt außerorts auch höhere Geschwindigkeiten gefahren werden können, wird im Sinne einer worst case-Betrachtung aber von einer geringen Erhöhung der Lärm- sowie Abgas- und Staubimmissionen ausgegangen. Weiterhin stellt der geplante, parallel entlang der B 156 verlaufende Radweg infolge seiner optischen Wirkung eine stärkere Störintensität für bestimmte Vogelarten dar. Im Abschnitt der an das SPA-Gebiet direkt angrenzenden Ausbautrasse sind Brutvogelvorkommen in einem Abstand von mindestens 180 m Entfernung besonders im Gebiet der am nächsten gelegenen Teichkette nördlich der Ortslage Briesing mit den angrenzenden Strukturen zu erwarten (vgl. auch Unterlage 12.6, Tabelle 3 – (Potenzielle) Vorkommen von Vogelarten der Gewässer- und

uferbegleitenden Gehölze mit Angaben der artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanz). Für die meisten der untersuchten Vogelarten sind die Abstände zu deren potenziellen Brutlebensräumen im Vergleich zur Effekt- und Fluchtdistanz auch mit Ausbau der B 156 in diesem Abschnitt deutlich größer. Eine Ausnahme bildet lediglich die Rohrweihe, von der aber bereits gegenwärtig eine Ansiedlung innerhalb der Effekt- bzw. Fluchtdistanz im Auswirkungsbereich der bestehenden Straße nachgewiesen ist. Es ist daher anzunehmen, dass diese Art auch nach dem Ausbau der Bundesstraße ihr Bruthabitat weiterhin besiedelt, da in die Gehölze, welche das Bruthabitat umschließen, nicht eingegriffen wird und damit die verkehrsbedingten Auswirkungen, wie im Bestand, zusätzlich gemildert werden. Auch für den Weißstorch (Nest innerhalb der Ortslage Briesing am Rand des SPA) gehen vom Ausbauvorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorhaben aus (siehe auch Unterlage 12.6, Abbildung 1 – Vorkommen von Vogelarten im SPA „Spreeniederung Malschwitz“ im Umfeld des Ausbaus der B 156/4. Bauabschnitt). Da die Verkehrsbelastung prognostisch weitestgehend gleichbleiben wird und innerhalb der Ortslage für die B 156 die gleiche Fahrgeschwindigkeit wie bisher maßgeblich ist, wirkt sich das Ausbauvorhaben nicht nachteilig auf dieses Brutvorkommen des Weißstorchs aus.

Im südlichen Abschnitt des Ausbaubereichs der B 156, der das SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ tangiert, haben für Rastvögel nur Landwirtschaftsflächen Relevanz. Vor allem sind für dieses Gebiet Nordische Gänse, Kiebitze, Singschwäne, Höcker- schwäne und Goldregenpfeifer zu betrachten. Rastvögel nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sie meiden die Nähe von Straßen und anderen Strukturen, wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen und Häuser, die das freie Blickfeld einschränken. U. a. weisen die Ackerflächen zwischen den beiden Gewässern Alt- und Waurickeich sowie der B 156 einen zu kleinen Abstand zur Straße und den uferbegleitenden Gehölzen der Teiche auf und stehen damit für die Rastvögel nicht zur Verfügung. Weiterhin sind auch heute schon die an die westlich der B 156 und die nach Westen verlaufende Baumreihe (SPA-Grenze) angrenzenden Flächen für Rastvögel weitestgehend ungeeignet. Die östlich angrenzende Teichkette nördlich von Briesing bietet aufgrund ihrer Größe maximal für Enten, Taucher und Säger Rastmöglichkeiten, für welche aber Störungen in Abständen von > 150 m nicht mehr nachweisbar sind (vgl. Unterlage 12.6). Diese Gewässer sind als Schlafgewässer für Nordische Gänse zu klein. Somit hat das Straßenbauvorhaben weder bau- noch anlagenbedingt zusätzliche nachteilige Auswirkungen für die ziehenden Vogelarten zur Folge. Weiterhin ist eine wesentliche Steigerung der Störintensität durch Verkehrslärm aufgrund der im Wesentlichen gleichbleibenden Verkehrsmenge nicht zu erwarten. Eine weitaus stärkere Störwirkung als Fahrzeuge haben für die Rastvögel sichtbare Fußgänger und Radfahrer. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem geplanten Radweg eine höhere Beeinträchtigung erzielt wird als für die derzeit bestehende Straße ohne begleitenden Radweg. Da jedoch die an die B 156 in diesem Abschnitt angrenzenden Flächen, wie bereits beschrieben, nur gering für Rastvögel geeignet sind, sind durch das Vorhaben auch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für Rastvögel zu erwarten.

Gleichzeitig zerschneidet das Bauvorhaben keine für die funktionale Kohärenz der Natura 2000-Gebiete gegebenen funktionalen Beziehungen. Der Verbund zwischen den Natura 2000-Gebieten „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr. DE 4552-301), „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr. DE 4552-401), „Hoyerswerdaer Schwarzwasser“ (EU-Meldenr. DE 4651-305), „Spreeniederung Malschwitz“ (EU-Meldenr. DE 4752-302), „Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau“ (EU-Meldenr. DE 4752-301), „Teiche zwischen Neschwitz und Lomske“ (EU-Meldenr. DE 4752-451), „Täler um Weißenberg“ (EU-Meldenr. DE 4753-302), „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ (EU-Meldenr. DE 4753-303), „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“ (EU-Meldenr. DE 4753-301) und

„Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ (EU-Meldenr. DE 4753-451), ist weiterhin abgedeckt und damit die äußere Kohärenz gesichert.

Im Ergebnis der vorliegenden Betroffenheitsabschätzung kann ausgeschlossen werden, dass das geplante Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führt. Auf die zutreffenden Ausführungen der SPA-Vorprüfung (Unterlage 12.6) wird ebenfalls verwiesen.

### 11.3 FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“

Bei dem mit einem Mindestabstand von mehr als 0,75 Kilometer zum Bauvorhaben verlaufenden FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ handelt es sich um ein ca. 631 ha großes heterogenes Gebiet mit vielen naturnahen Fließgewässerbereichen mit Gehölzsäumen und zahlreichen fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen. Weiterhin prägen das SCI Nasswiesen und Altwässer sowie große ackerbaulich genutzte Flächen. Das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Spreeniederung“. Im Norden schließt sich an das FFH-Gebiet das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ an, welches in weiten Teilen gleichzeitig als europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen ist. FFH-Lebensraumtypen sind auf ca. 11,6 % der Fläche des Schutzgebietes zu finden. Der Managementplan zum FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ weist als FFH-Lebensraumtypen Eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150), Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0\*) aus. Hierbei erfüllt das SCI eine wichtige Kohärenzfunktion bezüglich des LRT Eutrophe Stillgewässer. Diesem LRT werden sieben Teiche zugeordnet, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Das LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation wird für zwei Abschnitte der Spree, in einem Abschnitt der Malschwitzer Kleinen Spree sowie am Flutgraben nachgewiesen. Im Managementplan sind als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Fischotter (*Lutra lutra*) und die Knoblauchunke (*Bombina bombina*) ausgewiesen. Als Habitatflächen der Teichfledermaus besitzen vier Teichkomplexe mit den angrenzenden Grünlandflächen sowie der Nordabschnitt der Spree große Bedeutung. Ebenfalls umfasst das SCI aufgrund des Struktureichtums bedeutende Habitate des Fischotters. Gleichzeitig stellt die Spree ein Teilstück des überregionalen Migrationskorridors dieser Art im SCI dar. Vorkommensschwerpunkt der Rotbauchunke bildet der Gewässerkomplex nordwestlich von Doberschütz.

Wie bereits aufgezeigt, tangiert das Bauvorhaben nicht das FFH-Gebiet. Ein direkter, baubedingter Eingriff bzw. die direkte Inanspruchnahme oder Beseitigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie findet nicht statt. Somit könnten lediglich Stoffeinträge im Zusammenhang mit der Ableitung der Straßenabwässer in die Vorfluter und damit in den LRT 3260 und den LRT 3150 sowie ihre Auswirkungen auf charakteristische Arten dieser LRT eine Rolle spielen. Bereits im Rahmen des Fachbeitrages zur WRRRL wurde jedoch nachvollziehbar nachgewiesen, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Spree, der Kleinen Spree und des Flutgrabens infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Unterlage 16 und Abschnitt C.II.10.1 des Planfeststellungsbeschlusses). Mit dem Ausbauvorhaben sind keine Direkteinleitungen in diese Fließgewässer verbunden. Die Straßenwässer werden im gesamten Ausbauabschnitt soweit wie möglich einer Versickerung zugeführt. Nur das bei bestimmten Wetterlagen anfallende Überschusswasser wird von den Versickermulden/-gräben in vorhandene Gräben eingeleitet. Damit ist gleichzeitig keine unmittelbare Beanspruchung der erfassten LRT Eutrophe Stillgewässer und ihrer Ufer mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, verbunden. Mögliche Stoffeinträge aus den Straßenentwässerungsanlagen in

diese Stillgewässer haben aufgrund der vorhandenen langen Fließstrecken mit einhergehender hoher Verdünnung keine Bedeutung für diese Habitats. Insofern können auch mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch vorhabenbedingte Stoffeinträge ausgeschlossen werden.

Bei der Abschätzung der voraussichtlich betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind insbesondere die Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten zu berücksichtigen. Kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden, weil die Lebensraumvoraussetzungen nicht gegeben sind, erfolgt keine weitere Betrachtung der Art.

In der Grundsatzverordnung für das FFH-Gebiet sind als Tierarten des Anhangs II der FFH-RL die Teichfledermaus, das Große Mausohr, der Fischotter und die Rotbauchunke erfasst. Neben den o. g. Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Managementplan für das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ als Arten des Anhangs IV Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) aufgeführt. Im Zusammenhang mit den Vorkommen von Amphibienarten im Bereich des angrenzenden Teichgebiets Briesing sind zahlreiche Wanderungsbewegungen von Amphibienarten über die B 156 am Bauanfang des 4. Abschnitts nachgewiesen (vgl. auch Unterlage 12.5). Als weitere vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) zu nennen.

Infolge des Abstands des Straßenbauvorhabens vom FFH-Gebiet von mindestens 0,75 km werden keine Habitats der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb des FFH-Gebietes durch das Bauvorhaben direkt beansprucht. Mögliche Betroffenheiten könnten sich zum einen durch eine Erhöhung der Ableitungsmenge des Straßenabwassers in die Oberflächengewässer ergeben. Wie bereits dargestellt, kann im Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Fließ- und Stillgewässer durch die Straßenabwassereinleitung aus dem Ausbauabschnitt für die B 156, 4. Abschnitt, ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind durch die Verbreiterung der Straße und die Anlage eines Radweges höhere Barriere- und Zerschneidungswirkungen in Bezug auf wandernde Arten, wie Fischotter und Amphibien, die Folge. Gleichzeitig kann sich nach Umsetzung der Baumaßnahme die schadlose Überquerung der B 156 für bestimmte Arten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie als schwieriger herausstellen als im Bestand, da höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Von den in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet genannten Arten weisen der Fischotter, verschiedene Amphibien- und einige Fledermausarten einen relativ großen Aktionsradius auf und können damit den Ausbaubereich tangieren.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind für Fledermausarten kaum geeignete Strukturen im Bereich des Vorhabens vorhanden, die auch auf ein potenzielles Vorkommen der Tiere schließen lassen (vgl. auch Unterlage 12.5). Die angrenzenden Biotopstrukturen bestehen überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland und weisen keine oder nur sehr wenige Grünstrukturen auf. Für die Teichfledermaus werden im Managementplan nur Habitats innerhalb des SCI beschrieben. Darüber hinaus sind keine potenziellen Jagdhabitats dieser Fledermausart im Bereich des Ausbaivorhabens vorhanden, da die Teichfledermaus überwiegend an größeren Wasserflächen jagt. Daher kann ein

Auftreten der Teichfledermaus im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen dieser Fledermausart sind somit nicht zu erwarten. Auch in Bezug auf das Große Mausohr sind für den Vorhabenbereich keine Vorkommen ermittelt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Art hier, wenn überhaupt, dann nur sehr selten vorkommt. Lediglich den Waldrandbereich südlich von Sdier könnten vereinzelte Arten, wie der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus, potenziell als Jagdhabitat nutzen, wobei nur Exemplare des Großen Abendseglers aus der Population des SCI stammen können. Die Zwergfledermaus legt zwischen ihren Quartieren und Jagdhabitaten selten mehr als 2 km zurück. Die nächsten bekannten Wochenstuben von Zwerg- und Breitflügelfledermaus befinden sich in der Ortschaft Malschwitz, die vom 4. Abschnitt der B 156 mindestens 2 km entfernt ist. Potenzielle Jagdhabitats werden durch das Vorhaben ebenfalls weder verändert noch beeinträchtigt. Daher ist nicht von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die genannten Fledermausarten auszugehen.

Im Ausbauabschnitt dient der Graben, der die B 156 bei Bau-km 0+747 quert, als Wanderweg für den Fischotter zwischen dem Altteich nördlich von Briesing und den Feuchtgebieten südöstlich von Großdubrau. Im Bestand quert der Graben mittels eines Rohrdurchlasses die Bundesstraße. Mit Ausbau der B 156 wird es für die Art schwieriger, die B 156 schadlos zu überqueren. Die das SCI als Teillebensraum besiedelnde Fischotterpopulation würde dadurch zusätzlich gefährdet. Als schadensverhindernde Maßnahme plant der Vorhabenträger den Ersatz des vorhandenen Rohrdurchlasses durch ein fischottergerechtes Querungsbauwerk mit Leiteinrichtungen (Maßnahme V3). Mit Hilfe dieser Maßnahme werden sich die Querungsmöglichkeiten für diese Art maßgeblich verbessern.

Vorkommen der Rotbauchunke sind ca. 1,5 km (Gewässerkomplex zwischen Dobereschütz und Niedergurig) sowie ca. 1,7 km (Muschkerteich) vom 4. Abschnitt der B 156 entfernt nachgewiesen. Wanderungsbewegungen der Rotbauchunke über die B 156 wurden im Rahmen des faunistischen Sondergutachtens zum Vorkommen von Amphibien im Bereich des Teichgebiets Briesing festgestellt, so dass mit dem Vorhaben eine größere Gefahr möglicher betriebsbedingter Tötungen einhergeht. Der Vorhabenträger sieht aus diesem Grund an der B 156 (Bauanfang) die Anordnung von drei Amphibiendurchlässen mit sich daran anschließenden Amphibienleiteinrichtungen vor (Maßnahme V7). Auch die geplanten Fischotterdurchlässe (Maßnahmen V3 und E1) können ebenfalls von Amphibien und Kleinlebewesen zur Querung genutzt werden. Darüber hinaus werden während der Bauzeit an der bestehenden B 156 in Richtung Briesing temporäre Leitzäune errichtet. Insofern wird sich mit dem Vorhaben eine wesentliche Verbesserung des Wanderkorridors für diese Tierarten einstellen.

Gleichzeitig zerschneidet das Bauvorhaben keine für die funktionale Kohärenz der Natura 2000-Gebiete notwendige Verbundlinie. Der Verbund zwischen den Natura 2000-Gebieten „Teiche zwischen Neschwitz und Großdubrau“ (EU-Meldenr. DE 4752-301), „Täler um Weißenberg“ (EU-Meldenr. DE 4753-302), „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ (EU-Meldenr. DE 4753-303) und „Feuchtgebiete und Wälder bei Großsaubernitz“ (EU-Meldenr. DE 4753-301), äußere Kohärenz, ist weiterhin abgedeckt.

Im Ergebnis der durchgeführten Betroffenheitsabschätzung kann ausgeschlossen werden, dass das Straßenbauvorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Spreeniederung Malschwitz“ führt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der FFH-Vorprüfung (Unterlage 12.5) verwiesen.

## 12 Nationaler Gebietsschutz

### 12.1 Biosphärenreservate/Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum befindet sich das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Im Bereich des geplanten Vorhabens tangiert die B 156 geringfügig die Schutzzone III des Biosphärenreservats westlich zwischen der Ortsausfahrt Sdier und dem Bauende (vgl. auch Unterlage 7.2 Bl. Nr. 5). Straßen, die die Grenze zum Schutzgebiet bilden, liegen nach § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung für das Biosphärenreservat außerhalb des Schutzgebietes. Insofern ist die unmittelbare Betroffenheit des Schutzgebietes durch das Vorhaben als nur unwesentlich zu beurteilen. Die befürwortende Stellungnahme der zuständigen oberen Naturschutzbehörde vom 17. August 2022 stützt diese Einschätzung. Im Übrigen wird auch auf die zutreffenden Ausführungen in Unterlage 12, Kapitel 1.3 sowie oben unter Kapitel C.II.11 verwiesen.

### 12.2 Landschaftsschutzgebiete

Vom Bauanfang bis unmittelbar südlich des Joercksberges, südöstlich der Ortslage Zschillichau grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“ an die B 156 (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 1 und 2). Das Landschaftsschutzgebiet wurde festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 28. Juni 2006 (Amtliche Mitteilung des Landkreises Bautzen, Woche 28/06). Alle Handlungen unterliegen hier den Schutzbestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“ liegt nahezu vollständig im SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“. Mit dem Ausbau der B 156 weitestgehend im Bestand sind für das Landschaftsschutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes, der im Wesentlichen nur bauzeitlich erfolgenden Flächeninanspruchnahme mit Wiederherstellung der zeitweilig beanspruchten Flächen (Ausbau im Bestand) und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert. Der besondere Schutzzweck des LSG bleibt auch mit Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens gewährleistet. Es wird hierzu ergänzend auf die weitergehenden Ausführungen zu den Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“ oben unter Kapitel C.II.11.2 des Beschlusses verwiesen.

### 12.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Unter besonderem Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 i. V. m. § 26 SächsNatSchG stehen im Planungsgebiet insbesondere folgende Biotope bzw. Biotopkomplexe:

- Naturnahe Teiche mit ausgeprägtem Röhricht- und Gehölzsaum zwischen Baubeginn und ca. Bau-km 0+900
- Wiesenniederung mit Feuchtwiesenelementen und Feuchtgebüschen bei ca. Bau-km 0+700 bis 0+800 zwischen Briesing und Zschillichau
- Wiesenniederung südlich Sdier bei ca. Bau-km 2+750 bis 2+960
- Park des Hofgutes bei Zschillichau
- Hecke am Friedhof von Sdier bei Bau-km 3+550
- Kiefern- und Laubforste zwischen Sdier und Zschillichau

Hochbedeutsame Biotopstrukturen sind im Trassenumfeld der B 156 nur vereinzelt anzutreffen. Besonders anzuführen sind hier das Teichgebiet bei Briesing sowie die Wiesenniederungen mit Feuchtwiesenelementen bei ca. Bau-km 0+700 und ca. Bau-km

2+800. Bemerkenswerte Straßenbäume befinden sich u. a. am Ortsausgang von Zschillichau. Die straßenbegleitenden Gras- und Staudenfluren haben für wildwachsende Pflanzenarten eine Bedeutung, die aus den intensiv bewirtschafteten Nutzflächen weitestgehend verdrängt sind.

Durch das geplante Vorhaben werden teilweise gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG beeinträchtigt (vgl. auch Unterlage 12.0, Seite 27ff.). Zu nennen ist hier die dauerhafte Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 140 m<sup>2</sup> des Feuchtwiesenstandorts bei ca. Bau-km 0+700 und die hier wirkenden verkehrsbedingten Immissionen. Durch den Neubau des Fischotterdurchlasses bei Bau-km 0+747 gehen einige gewässerbegleitende Gehölze (24500) und Feldgehölze (61000) verloren, die eine hohe Bedeutung aufweisen. Weitere Feldgehölzverluste sind am nördlichen Ortsausgang von Sdier zwischen Bau-km 3+320 bis Bau-km 3+530 sowie südlich der Heidefarm zwischen Bau-km 2+280 und Bau-km 3+400 zu erwarten. Weitere Eingriffe kommen durch die bauzeitliche Umfahrung des Knotenpunktes zwischen der B 156 und der K 7211 zustande. Insgesamt sind mit dem Bauvorhaben Fällungen von hochwertigen Gehölzen auf einer Fläche von 1 110 m<sup>2</sup> verbunden.

Im Bereich des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Sdier kommt es zu Verlusten von Hecken mit einer geringen Bedeutung in einem Umfang von 195 m<sup>2</sup>.

Durch die Umgestaltung des Knotenpunktes mit der K 7211, der Anlage einer Bushaltestelle auf der Westseite der Trasse und der Anlage des Radweges auf der Ostseite der B 156 wird in Forstflächen eingegriffen. In diesem Bereich geht Wald auf einer Fläche von 2 700 m<sup>2</sup> verloren. Es handelt sich hier um Kiefernforste (72000) und Nadel-Laub-Mischwald (74000). Dieser Waldbestand hat zudem als Immissionsschutzwald eine besondere Waldfunktion.

Im Bereich des Hofgutes Zschillichau kommt es durch die Anlage von Böschungen und Mulden randlich zu Eingriffen in die Parkfläche, die als Laubwald ausgewiesen ist (71000). Mit dem Bau des Radweges südlich der Agrargenossenschaft sind ebenfalls Eingriffe in den gleichen Biototyp verbunden. Insgesamt beträgt der Verlust an diesem Biototyp 340 m<sup>2</sup>.

Der Verlust von mesophilem Grünland (41200) mit einer mittleren Wertigkeit umfasst eine Fläche von ca. 1 720 m<sup>2</sup>. Als weitere Biotopverluste mit mittlerer Wertigkeit sind der Verlust von 65 m<sup>2</sup> Ruderalfluren, Staudenfluren und von 60 m<sup>2</sup> brachliegender Bahnanlagen (95310) Folge des Ausbavorhabens. Darüber hinaus werden im Zuge des Vorhabens in einigen Abschnitten straßenbegleitende Bäume gefällt. Auf die detaillierte Eingriffsbilanz zur Straßenbauvorhaben, Unterlage 12.0, Tabelle 12, wird direkt verwiesen.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Es kann jedoch von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu verstehen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht für diesen Fall geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor, um die zeitweiligen Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop zu minimieren und die vollständige Wiederherstellung des vor der Baumaßnahme vorherrschenden Zustands zu gewährleisten (siehe auch Unterlage 12.0, Seite 31f.). Insbesondere werden die Straßenbäume mit einem fachgerechten Baumschutz versehen

(Vermeidungsmaßnahme V1). Bedeutsame Biotopstrukturen entlang des Baufeldes werden abgegrenzt und als Ausschlussflächen für baubedingte Eingriffe gekennzeichnet (Vermeidungsmaßnahme V2). Für die ggf. erforderliche Zwischenlagerung von Baumaterial während der Bauphase sind relativ gering empfindliche Ackerflächen unter Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz zu nutzen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert werden.

Als Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Bäumen ist östlich des geplanten Radweges die Anlage einer Baumreihe vorgesehen (Maßnahme A1). Am Bauende sowie an der K 7211 werden zudem Obstbäume entlang der Straße gepflanzt (Maßnahme A4). Weiterhin werden angrenzende Wiesenbereiche südlich von Sdier in eine extensive Nutzung überführt (Maßnahme E1). Im Zuge dieser Maßnahme wird zudem der hier vorhandene Graben auf ca. 100 m offengelegt bzw. renaturiert und mit lockerer Bepflanzung versehen. Darüber hinaus werden naturnahe Laubwaldkomplexe mit Lichtungen südlich von Niedergurig (Maßnahme A5) und westlich Neusärchen (Maßnahme A7) aufgeforstet (siehe auch Unterlage 12.0, Seite 33f.).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachhaltige Eingriffe in die Biotope bei der Bauaufreimung und während der Bauzeit ausgeschlossen und mit den geplanten Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben den Charakter der Biotopflächen nicht verändert. Der besondere Biotopschutz wird erhalten.

Diese Einschätzung wird auch durch die Stellungnahmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestützt, die in Bezug auf das Bauvorhaben keine Bedenken oder zusätzliche Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen des Biotopschutzes enthalten. Mit abschließender Stellungnahme vom 29.11.2022 stimmte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen dem geplanten Vorhaben zu.

## **13 Besonderer Artenschutz**

Belange des Artenschutzes stehen dem festgestellten Straßenbauvorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere auch das Sondergutachten für Fledermäuse (Unterlage 19.8) und der Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3).

### **13.1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zum Teil durch § 44 Abs. 5 und Abs. 7 BNatSchG eingeschränkt. Danach liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

### 13.2 Betroffenheit der Arten

Die Möglichkeiten der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann entsprechend einer naturschutzfachlichen ersten Betroffenheitsanalyse vor allem für Arten ohne geeignete Habitatbedingungen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Zunächst untersucht die Vorprüfung alle im Untersuchungsraum erfassten relevanten Arten. Dazu werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit den Vorhabenwirkungen überlagert. Für die relevanten Arten, die bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht vom Vorhaben betroffen sind, und diejenigen Arten, bei denen aufgrund ihrer Habitatansprüche und Empfindlichkeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, entfällt eine weiterführende Relevanzprüfung und Konfliktanalyse. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die zutreffenden ausführlichen Darlegungen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 12.4) verwiesen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben noch 17 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zur weiteren Prüfung (siehe Unterlage 12.4, Tabelle 4). Die europäischen Vogelarten wurden bei der Relevanzprüfung unter Prüfung der potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum betrachtet (Unterlage 12.4, Tabelle 3).

Im unmittelbaren Planungsumgriff stellt sich die Gefährdung wertvoller Florenelemente durch die Baumaßnahme als eher unwahrscheinlich dar, da hier keine nach Natura 2000 und nach dem BNatSchG geschützte Arten erkundet sind (Unterlage 19.4). Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ausgeschlossen werden können.

Die Planung vermeidet auch für die darüber hinaus in der weiterführenden Konfliktanalyse aufgeführten Arten die Verwirklichung von Verboten des § 44 BNatSchG. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nur erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereiches verbleibt, der mit einem Verkehrsweg immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterlie-

gen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Wenn also allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Individuen einer Art im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung grundsätzlich kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, 9 A 4/13 – juris, Rn 99).

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden die möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen mit nachfolgenden Ergebnissen ermittelt.

Auf der Grundlage der mit den vom Vorhabenträger erarbeiteten Gutachten, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzbeitrages erfolgten Bewertung der Eingriffserheblichkeit und der herausgearbeiteten Konfliktanalyse wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadenbegrenzungs- sowie CEF-Maßnahmen abgeleitet. Insbesondere baumgebundene Fledermäuse, Amphibien (Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), der Fischotter und die Zauneidechse profitieren von diesen Maßnahmen. So tragen vor allem die Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der nicht nistplatztreuen Arten, die Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fledermausquartiere, die Herstellung von Gehölzbiotopen mit Leitfunktion, das Vorhalten von temporären mobilen Leiteinrichtungen für Amphibien, eine bauzeitliche Absperrung von Zauneidechsenhabitaten, die ökologische Baubegleitung, die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, die Errichtung von Amphibienschutz- und Leitvorrichtungen sowie die Herstellung von zwei fischotter- und amphibiengerechten Durchlässen sowie drei Amphibiendurchlässen dazu bei, dass die Eingriffe unter der „Erheblichkeitsschwelle“ gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist danach hier nicht erforderlich, zumal der Artenschutzbeitrag, das Faunistische Sondergutachten Amphibien (Anlage 1 zu Unterlage 12.0) und das Faunistische Sondergutachten Reptilien (Anlage 2 zu Unterlage 12.0) die Konflikte und Verbotstatbestände für jede Art bzw. Artengruppe sehr gut nachvollziehbar und zutreffend präzisieren (Unterlage 12.4). An dieser Stelle wird daher in vollem Umfang auf diese Planteile verwiesen. Für folgende Arten bzw. Artengruppen wurde abschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (siehe auch Unterlage 12.4, Kapitel 5.1, 5.2 und Anlage 1):

### 13.2.1 Säugetiere

#### 13.2.1.1 Baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse

Das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsraum ergibt sich insbesondere aus Unterlage 12.4. Für den Untersuchungsraum sind Nachweise bzw. potenzielle Lebensräume für die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrella pipistrellus*) dokumentiert.

Die Straßenbaumaßnahme ist mit Baumfällungen/Waldrodung verbunden und ist daher grundsätzlich geeignet, im Zuge der Fällung und Rodung von Bäumen mit Höhlen und Spalten Fledermäuse zu verletzen oder zu töten. Dies kann jedoch durch konfliktvermeidende Maßnahmen auf die Ebene des allgemeinen Lebensrisikos abgemildert werden.

Mit dem Schutz von baufeldnahen Einzelbäumen während des Baubetriebs, der Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna und der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Maßnahme V<sub>ASB1</sub>) wird die Verletzung/Tötung im Sommer- oder Wochenstubenquartier ausgeschlossen. Potenzielle Winterquartiere in Bäumen werden vor der Fällung auf Besatz geprüft. Die Fällarbeiten bei potenziellen Quartierbäumen werden durch einen Artenexperten begleitet, wobei vorgefundene Tiere mit dem Winterquartier geborgen und der Baumabschnitt mit der Quartierhöhle in ausreichender Entfernung zum Bauvorhaben abgestellt werden. Darüber hinaus ist ein vorhabenbedingt abzureißendes altes Wohnhaus in Sdier im Vorfeld auf das Vorhandensein von Fledermäusen durch Artenexperten zu prüfen (Vermeidungsmaßnahme CEF1). Noch verweilende Tiere werden auf diese Art und Weise gerettet.

Betriebsbedingte Risiken, die über den derzeitigen Gefährdungsgrad hinausgehen, werden vermieden, weil nach der erarbeiteten Verkehrsprognose mit Umsetzung des Vorhabens keine Erhöhung der Verkehrsmenge einhergeht. Damit ist kein über das signifikante Maß hinausgehendes zusätzliches Kollisionsrisiko abzuleiten. Auch während der Bauarbeiten ergibt sich aufgrund der halbseitigen Bauphasen mit ampelgeregeltem Verkehr auf der B 156 und ggf. kurzzeitigen Vollsperrungen und durch den relativ geringen Fahrzeugverkehr auf der Baustelle keine Erhöhung des bereits bestehenden Kollisionsrisikos. Insofern sind hier die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche baubedingte Störungen der Tiere können durch die vorgenannten Maßnahmen der Bauzeitenregelung, der Baubegleitung durch einen Artenschutzgutachter sowie Maßnahmen des Baumschutzes ebenfalls ausgeschlossen werden. Weiterhin stellt das Straßenbauvorhaben einen Ausbau einer vorhandenen Trasse dar, der Wirkraum relevanter betriebsbedingter Störungen überschneidet sich mit dem Vorbelastungsband der B 156 bei gleichbleibender Verkehrsbelegung im Prognosefall. Zusätzliche Störungen durch eine Zerschneidung von traditionell beanspruchten Flugrouten sind nicht zu erwarten. Daher treten mit Umsetzung des Vorhabens weder bau- noch betriebsbedingte zusätzliche Störungen ebenfalls nicht ein. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Der Verlust von Baumhöhlenquartieren im Rahmen der geplanten Baumfällungen erfüllt grundsätzlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin gewahrt durch die Schaffung von Ausweichquartieren im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Bei Verlust von Quartierbäumen wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baumbewohnenden Fledermausarten durch Anbringen von Ersatzquartieren in geeigneten Lebensräumen (siehe Unterlage 12.4 Bl. Nr. 2) kompensiert. Je Verlust einer natürlichen Baumhöhle werden zwei Fledermauskästen angeordnet (Vermeidungsmaßnahme CEF1). Somit bleiben ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erhalten. Vor der baubedingten Beseitigung eines Gebäudes wird dieses ebenfalls von Fledermausexperten untersucht, so dass auch in diesem Fall bei eventuellen Quartiernachweisen Ersatzquartiere geschaffen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird insgesamt bewahrt.

Die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

### 13.2.1.3 Fischotter (*Lutra lutra*)

Fischotter beanspruchen ein sehr ausgedehntes Territorium, innerhalb dessen sie geeignete Nahrungshabitate, Ruhezone und Reproduktionsräume finden. Die Tiere unternehmen weiträumige Wanderungen, um Teillebensräume zu erreichen oder neue Reviere zu besiedeln. Hierbei dienen ihnen Gewässersysteme als Leitlinien. Der Fischotter

besiedelt das dem Vorhaben benachbarte SCI „Spreniederung Malschwitz“ flächendeckend und ist während des gesamten Jahres anwesend. Das Gebiet besitzt für die Population in der Oberlausitz aufgrund der vorhandenen vielfältigen Strukturen (Gräben, Fischteiche usw.) eine hohe Bedeutung. Das SCI stellt lediglich ein Teilhabitat des Fischotters innerhalb eines größeren Gesamtlebensraums dar, so dass die Größe der Population schwer ermittelbar ist. Es ist davon auszugehen, dass auch die Teichgruppe nördlich von Briesing von dieser Art frequentiert wird. Wechsel und Migrationsbewegungen in östlich Richtung über die B 156 können daher nicht ausgeschlossen werden. Auch im weiter nördlichen Abschnitt der B 156 ist im Bereich von Grabenquerungen mit dem Vorkommen des Fischotters zu rechnen.

Im Zusammenhang mit bauzeitlichen Eingriffen in die Uferbereiche der die B 156 querenden Gräben können Kollisionen mit dem Baustellenverkehr oder sonstige baubedingte Verletzung/Tötung ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden und es sich hier um mobile und dämmerungsaktive Arten handelt, die dem Baubereich ausweichen können. Darüber hinaus wird das Kollisionsrisiko während des Betriebs der Verkehrsanlage mit Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem Bestand wesentlich verringert, da die bei Bau-km 0+747 und 2+915 bestehenden Rohrdurchlässe für die die B 156 querenden Gräben durch fischottergerechte Rechteckdurchlässe ersetzt und jeweils durch Leiteinrichtungen ergänzt werden (Maßnahmen V3 und E1). Zugleich bleibt die Verkehrsbelastung auch in Bezug auf den Prognosefall weitestgehend unverändert. Insofern sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Weiterhin werden die Störungen für diese Art aufgrund von Zerschneidungswirkungen mit der Errichtung der Fischotterdurchlässe erheblich reduziert. Das Ausbreitungspotenzial des Fischotters wird durch diese Maßnahmen verbessert. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind insofern ausgeschlossen.

Auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Habitatstrukturen, die für die Anlage eines Fischotterbaus geeignet sind, befinden sich nicht im Eingriffsbereich, so dass keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art im Zuge des Vorhabens zu erwarten ist.

Die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

### 13.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen und Hochstaudenfluren. Diese Art besiedelt vor allem Grenzbereiche zwischen Wäldern und offener Landschaft. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere bevorzugt die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen, Fließgewässern und Schienenwegen. Für das Untersuchungsgebiet sind Nachweise der Zauneidechse dokumentiert (siehe Unterlage 12.0, Anlage 2 – Faunistisches Sondergutachten Reptilien). Für den Bauabschnitt wurden zwei Streckenabschnitte mit Zauneidechsenbesiedlung im Randbereich der B 156 nachgewiesen. Dies betrifft einen ca. 512 m langen beidseitig besiedelten Abschnitt nördlich Zschillichau und einen ca. 488 m langen einseitig (auf der Westseite) besiedelten Abschnitt südlich Zschillichau. Insgesamt kann somit eine besiedelte Randstreifenfläche von ca. 3 863 m<sup>2</sup> angenommen werden. Die Habitatqualität wird als schlecht eingeschätzt, da hier monotone Bereiche mit meist langgrasigen Pflanzenbeständen überwiegen und keine weiteren Strukturelemente, kaum Lücken und Störstellen sowie kaum offener, grabbarer Boden vorhanden ist. Am Straßenabschnitt südlich Zschillichau umfasst das von dieser Art besiedelte Gebiet die Zuwegung zum Joercksberg, den Joercksberg selbst, die Spreestraße östlich Zschillichau und eine Fläche im Teichgebiet

Briesing bis zum Briesinggraben. In diesem Gebiet wurden mehr Zauneidechsen nachweise als im Straßenrandbereich erbracht. Die hier zur Verfügung stehenden Habitate sind von größerer Qualität als der Straßenraum. Unmittelbar am nördlichen Ende des Ausbauabschnitts am Westrand des Flugplatzes Klix wurden einzelne Zauneidechsen nachweise im Randbereich zum Flughafengelände dokumentiert. Insgesamt ist für das Umfeld der B 156 für den in der Kartierung erfassten Zauneidechsenbestand ein mittlerer bis schlechter Zustand zugeschrieben worden (Unterlage 12.0, Anlage 2). Im Ergebnis der gutachterlichen Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass ein funktionsfähiger Zauneidechsen-Siedlungsraum für die Straßenränder allein nicht anzunehmen ist, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen, außerhalb der Straßenrandflächen liegenden Habitatflächen. Diese Habitatflächen stellen schon für sich allein (ohne die Straßenrandflächen) aufgrund der Größe und Ausstattung einen funktionsfähigen Lebensraum für die Zauneidechse dar.

Baubedingt kann eine Betroffenheit möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art nicht ausgeschlossen werden. Mit den vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna/der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Maßnahme  $V_{ASB1}$ ) und der Absperrung der Zauneidechsenhabitate während der gesamten Bauzeit auf der Westseite der B 156 zwischen ca. Bau-km 2+080 und Bau-km 2+160 und entlang der B 156 beidseitig an der Zufahrt zum Joercksberg (ca. bei Bau-km 0+900) wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam vermieden (Maßnahme  $V_{ASB2}$ ). Gleichzeitig dürfen die abgesperrten Bereiche nicht von Baufahrzeugen befahren werden. Diese Maßnahmen verhindern ebenfalls eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art. Darüber hinaus wird die Habitatfläche für die Zauneidechse nur bauzeitlich und nicht dauerhaft für das geplante Vorhaben beansprucht. Nach dem Bau stehen als Randstreifen ostseitig der Bundesstraße der Grünstreifen mit einer Breite von ca. 4 m und ostseitig des Radwegs ein Bankett mit einer Breite von 0,5 m und eine Böschung mit einer Breite von 2,5 m als Lebensraum für die Zauneidechse zur Verfügung, also das 1,8fache der bisherigen Randfläche bei vergleichbarer oder besser strukturierter Habitatqualität. Daher sind mit dem Bauvorhaben dauerhafte Verluste an Habitatflächen für die Zauneidechse nicht verbunden, sondern eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für diese Art.

Eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

### 13.2.3 Amphibien

Der Vorhabenträger erarbeitete ein faunistisches Sondergutachten zum Vorkommen von Amphibien im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Teichgebiet Briesing (Unterlage 12.0, Anlage 1). Damit wurden für den Untersuchungsraum Vorkommen der Amphibienarten Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Grünfrosch/Teichfrosch (*Rana kl. Esculenta*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) nachgewiesen. Gleichzeitig konnten mit der gutachterlichen Untersuchung zahlreiche Wanderungsbewegungen über die B 156 am Bauanfang des vierten Abschnitts bestätigt werden. Das Artenspektrum im Teichgebiet Briesing liegt mit 9 der 13 aktuell in der Region vorkommenden Amphibienarten im mittleren Bereich, umfasst aber vollständig die FFH-relevanten Arten des angrenzenden SCI „Spreeniederung Malschwitz“. Aufgrund der Amphibienwanderungen über die B 156 kann davon ausgegangen werden, dass das Teichgebiet Briesing als Trittstein für einen west-östlichen Verbindungskorridor fungiert, dessen (Teil-)Populationen im engen Zusammenhang mit der (Teil-)Population aus dem nahe gelegenen SCI stehen (siehe auch Unterlage 12.0, Anlage 1, Abb.1). Einen besonders hohen Wert für die Artenvielfalt weisen der stärker verlandete Straßenteich und die Verlandungsbereiche

des Stahlteiches auf. Weiterhin stützt die wertvolle Struktur des bewirtschafteten Wau-  
rickteiches das Vorkommen der Wechselkröte.

Laichgewässer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Als nächstgelegene  
Laichgewässer für Amphibien ist das Teichgebiet Briesing aufzuführen. Insofern erstreckt  
sich das Baufeld – wie die B156 im Bestand – über Flächen, die besonders Wanderkor-  
ridore für die genannten Arten darstellen.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Wanderkorridor über das gegenwärtige  
Maß an der B 156 hinaus werden während der Bauarbeiten nicht erwartet. Um auch eine  
Verletzung oder Tötung von Individuen ausschließen zu können, werden als weitere kon-  
fliktvermeidende Maßnahme für die Dauer der Bauzeit im Bereich vom Bauanfang bis ca.  
Bau-km 0+900 temporäre mobile Amphibienschutzanlagen errichtet und vorgehalten  
(siehe Nebenbestimmung A.IV.5.6). Das Kollisionsrisiko als betriebsbedingtes Risiko  
würde infolge der im Wesentlichen gleichbleibenden Verkehrsbelastung gegenüber dem  
Prognosenullfall unverändert bleiben, wird aber durch die Anlage eines Amphibienleit-  
systems mit drei Amphibiendurchlässen und von zwei Fischotterdurchlässen mit Leitein-  
richtung (Vermeidungsmaßnahmen V3, V7 und Ersatzmaßnahme E1) wesentlich ver-  
bessert. Insofern sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht  
erfüllt.

Baubedingte Störungen der Arten durch Behinderung von Wechselbeziehungen zwi-  
schen Teillebensräumen bzw. innerhalb des Lebensraumes im Rahmen von Baufeldfrei-  
machung und Baugeschehen können nicht ausgeschlossen werden, werden aber eben-  
falls durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen, wie die Bauzeitenregelung für die Fäll-  
arbeiten und die temporäre Herstellung und Unterhaltung mobiler Amphibienschutzein-  
richtungen, vermieden. Zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Störungen können eben-  
falls ausgeschlossen werden, da der Wirkraum relevanter betriebsbedingter Störungen  
des Vorhabens sich mit dem Vorbelastungsband der bestehenden Verkehrsanlagen bei  
einer im Wesentlichen gleichbleibender prognostischer Verkehrsstärke überschneidet.  
Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind damit ausgeschlossen.

Da potenzielle Laichgewässer durch das Vorhaben nicht beansprucht werden, ist eine  
Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten dieser Arten auszuschließen. Mit Umset-  
zung der konfliktvermeidenden Maßnahme für die zeitweilige Errichtung mobiler Amphi-  
bienschutzanlagen mit nachfolgender Anordnung stationärer Leiteinrichtungen und Am-  
phiobiendurchlässe entlang der B 156 im Bereich der Wanderrouten der Arten sind eben-  
falls die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

#### 13.2.4 Europäische Vogelarten (gruppiert)

Im Untersuchungsraum können 195 brütende und rastende Vogelarten potenziell vor-  
kommen. Es wird in diesem Zusammenhang eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten  
zu den entsprechenden Vogellebensräumen als die überwiegend für diesen Lebensraum  
typischen Vertreter vorgenommen. So werden hierbei Bewohner von Gehölzstrukturen  
mit einer großen Lebensraumamplitude, wie z. B. Amsel oder Kohlmeise, nicht im Le-  
bensraumkomplex Gewässer und Uferstrukturen aufgeführt, obwohl diese ebenfalls in  
gewässerbegleitenden Gehölzen brüten können. Es erfolgt eine systematische Gruppie-  
rung in Vögel der weitgehend offenen Feldflur (VL1), Vögel der Siedlungsstrukturen (VL2),  
Vögel der Wälder und Gehölze (VL3) und Vögel der Gewässer und Uferstrukturen (VL4).  
Die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten, die auf Verbotstatbestände  
nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wurden, sind im Einzelnen der Unterlage 12.4,

Tabelle 5 zu entnehmen, auf die direkt i. Z. m. der Unterlage 12.4 Bl. Nr. 1b verwiesen wird.

#### 13.2.4.1 Brut- und Gastvögel der weitgehend offenen Feldflur

Durch das Vorhaben werden nur in sehr geringem Umfang geeignete Bruthabitate und ggf. Nester der Arten der Halboffen- und Offenlandschaft in Anspruch genommen (siehe auch Unterlage 12.4). Es handelt sich bei dem geplanten Ausbaivorhaben überwiegend um Inanspruchnahme von Straßenrandbereichen, welche von den Arten aufgrund der hohen Störungsintensität nur in geringem Maße besiedelt werden. Zudem sind diese Arten nicht an möglicherweise betroffene Nistplätze gebunden. Die Anlage/Nutzung von Nestern in anderen geeigneten Standorten der angestammten Reviere ist aufgrund der Größe des Landschaftsraumes möglich. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet. Baubedingte Beeinträchtigungen, wie Tötung/Verletzung oder erhebliche Störung sind für die Arten infolge der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme V1) nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten verschlechtert sich durch die baubedingten Wirkungen nicht. Da das geplante Vorhaben einen Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Bestand darstellt, hat es keine zusätzlichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen für die Arten zur Folge. Auch das Kollisionsrisiko bleibt infolge der gleichbleibenden Verkehrsbelastung unverändert, so dass ebenfalls keine Erhöhung betriebsbedingter Risiken mit dem Vorhaben verbunden ist.

Auch für die Vogelarten, die die Acker- und Grünlandflächen während des Zugs als Nahrungs- und Rastflächen aufsuchen, wie nordische Gänse, Schwäne, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwarten. Rastflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Fluchtdistanz der betreffenden Arten während der Zugzeit wird ebenfalls der Eingriffsbereich des Straßenbaivorhabens gemieden, so dass keine bau- und betriebsbedingten Kollisionen eintreten können. Auch zusätzliche Störungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben fallen unter die Erheblichkeitsschwelle, da es sich hier um ein Ausbaivorhaben handelt. Potenziell rastende Vogelarten halten bereits gegenwärtig Abstand zur bestehenden B 156.

Mit der genannten Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### 13.2.4.2 Brutvögel der Siedlungsstrukturen

Hierzu gehören die überwiegend in Siedlungsbereichen, hier in den Ortslagen Sdier, Zschillichau und Briesing, vorkommenden Vogelarten (Gebäude- und Gehölzbrüter). Die Straßenbauarbeiten können eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten durch die Beseitigung trassennaher Gehölz- oder Baumbestände oder dem Abriss von Gebäuden zur Folge haben. Verletzungen oder Tötung im Zuge der Rodungs- bzw. Abrissarbeiten werden durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen, Baufeldfreimachung, Fällung/Rodung von Gehölzen sowie die Durchführung von Abrissarbeiten außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna (Vermeidungsmaßnahme V1) ausgeschlossen. Zusätzliche betriebsbedingte Tötungen, die über den derzeitigen Gefährdungsgrad an der bestehenden B 156 hinausgehen, werden nicht erwartet, weil nach der aktuellen Verkehrsprognose nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Verkehrsmenge zu rechnen ist. Darüber hinaus sind zusätzliche Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte nicht zu erwarten, da die Baumaßnahmen vor allem in den Ortslagen bestandsorientiert erfolgen werden. Das abzureißende Gebäude befindet sich außerhalb der Sied-

lungen in einem strukturreichen Areal, so dass auch nach dem Abriss im Umfeld weiterhin ausreichend viele Brutplätze zur Verfügung stehen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens erhalten.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden eingehalten.

#### 13.2.4.3 Brutvögel der Wälder und Gehölze

Lokale an Wald- und Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten können besonders in einem größeren Waldbestand südlich der Ortslage Sdier sowie in Wald- und Gehölzstrukturen südlich angrenzend an Zschillichau und nördlich von Briesing vorkommen. Die Straßenbauarbeiten können eine Verletzung oder Tötung von gehölzgebundenen Vogelarten zur Folge haben. Verletzungen oder Tötung im Zuge der Rodungsarbeiten werden durch Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit (Vermeidungsmaßnahme V1) verhindert. Zusätzliche Tötungen durch den Betrieb der B 156 sind nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Verkehrsmenge einhergeht. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mit zusätzlichen Brutplatzverlusten im Nahbereich der Straßentrasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuellen Effekten zu rechnen. Einzelne Brutstätten der Arten der Wälder können aber durch die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Wald direkt verloren gehen. In Bezug auf Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, stehen außerhalb des Eingriffsbereichs genügend Ausweichhabitate zur Verfügung. Zu einem Verlust von Brutstätten kann es jedoch für Arten kommen, die aufgrund ihrer Brutbiologie in Höhlen oder Halbhöhlen brüten und Arten, die alljährlich denselben Horst benutzen. Bei den Eingriffsbereichen in Waldflächen handelt es sich lediglich um einen 10 m breiten Streifen östlich entlang der B 156. Da viele der betreffenden Arten, darunter alle in Sachsen gefährdeten, Fluchtdistanzen aufweisen, die mehr als 10 m betragen (vgl. Unterlage 12.4, Tabelle 5), ist davon auszugehen, dass diese Arten bezüglich einer Zerstörung von Brutstätten ebenfalls nicht betroffen sind. Zudem werden landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, die auch Baumpflanzungen sowie Erstaufforstung von naturnahem Laubwald umfassen. Damit werden für diese Arten kurz- bis mittelfristig zusätzliche Brutplätze geschaffen.

Mit den genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### 13.2.4.4 Brut- und Gastvögel der Gewässer und Uferstrukturen

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Standgewässer mit Uferstrukturen sind der Teichgruppe nördlich von Briesing zuzuordnen. Die Teiche befinden sich in einem Mindestabstand von ca. 150 m vom Eingriffsort entfernt und sind von einem dichten Gehölzgürtel umgeben, baubedingte Tötungen oder Verletzungen von an Gewässer gebundenen Vogelarten sind daher auszuschließen. Die beiden größeren Teiche, die am ehesten für Gastvogelarten geeignet sind, sind zudem mindestens 250 m von der Trasse entfernt. Eine zusätzliche anlagen- und betriebsbedingte Erhöhung der Tötungsgefahr ist ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich hier um einen Ausbau im Bestand handelt und das Konfliktpotenzial im Bereich der B 156 bereits vorliegt bzw. infolge der weitestgehend gleichbleibenden Verkehrsbelastung gegenüber dem Prognosefall unverändert bleibt. Aus diesen Gründen sind weiterhin zusätzliche Störungen oder Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuellen Effekten nicht zu erwarten.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden eingehalten.

### 13.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann eingeschätzt werden, dass trotz des Vorhabens die Verbote gem. § 44 BNatSchG sowie die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie eingehalten werden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann dem Ergebnis der Betroffenheitsabschätzung gefolgt werden, dass unter Beachtung der von dem Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zum vorgezogenen Ausgleich für keine der im Untersuchungsraum belegten Vorkommen an Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## 14 Forst

Wald darf nur mit Genehmigung auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt entsprechend für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG. Die geplante Maßnahme ist unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter A.III.6 ebenfalls mit dem Sächsischen Waldgesetz vereinbar.

### 14.1 Waldumwandlung

Für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 werden Waldrandbereiche entlang der bestehende Straße beseitigt. Die anlagenbedingte Waldflächeninanspruchnahme bedingt eine dauerhafte Waldumwandlung von 3 040 m<sup>2</sup> Waldfläche.

Von der Waldumwandlung ist hierbei auch im Bereich des Flurstücks 75/1 der Gemarkung Sdier eine Fläche mit der besonderen Waldfunktion „Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion“ betroffen, die damit eine über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktion aufweist.

Der im Zuge des Ausbauvorhabens erforderliche Trassenaufrieb greift in die Randbereiche des vorhandenen Waldes ein. Durch die Auflichtung sind Rand- und Folgeschäden sowie Wirtschafterschwernisse (Verkehrssicherung) für die Waldbesitzer nicht auszuschließen. Durch die mit dem geplanten Waldeinschlag hervorgerufene exponierte Lage der verbleibenden Waldflächen können dort weitere Waldschäden durch Wind- und Sturmeflüsse hinzukommen. Insofern wirkt sich das Vorhaben auch über die direkt in Anspruch zu nehmende Waldfläche hinaus auf die verbleibenden Waldbestände aus.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG. Die Genehmigung an besonders exponierten Stellen soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- und Artenschutz i. S. d. Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist, § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG.

Die beabsichtigte dauerhafte und vorübergehende Umwandlung ist mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung vereinbar. Die Waldumwandlung ist zugleich im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. auch Planrechtfertigung oben unter Kapitel C.II.3 und zum Ausbaustandard unter Kapitel C.II.5). Die zuständige untere Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen erteilte mit den Stellungnahmen vom 16. August 2022 und

29. November 2022 ihre Zustimmung zum Vorhaben. Die Auflagenempfehlungen der zuständigen Forstbehörde haben ebenfalls in diesem Beschluss vollständig Berücksichtigung gefunden.

## 14.2 Erstaufforstung

Zum vollen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauerhaften Waldumwandlung plant der Vorhabenträger Ersatzaufforstungen. Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen A5 und A7 werden im Rahmen des Verkehrsbauvorhabens insgesamt auf einer Fläche von 9 160 m<sup>2</sup> Erstaufforstungen geplant. Insofern wird ein hinreichender Ausgleich bzw. Ersatz für die geplante Waldumwandlung sichergestellt. Die befürwortende Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 29. November 2022 stützt diese Einschätzung.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht folgende Erstaufforstungsmaßnahmen vor:

- Maßnahme A5: Anlage eines naturnahen Laubwaldkomplexes auf den Flurstücken 381/2, 382/2 und 375/2 der Gemarkung Niedergurig auf 6 480 m<sup>2</sup>
- Maßnahme A7: Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes auf den Flurstücken 247/2 und 248/2 der Gemarkung Sdier auf einer Fläche von 2 680 m<sup>2</sup>

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung einer Genehmigung. Versagensgründe gemäß § 10 Abs. 2 SächsWaldG sind nicht ersichtlich. Sowohl der Umfang der Erstaufforstung, als auch deren Bezugsräume, erfüllen die erforderliche Kompensation.

## 15 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Verkehrsbauvorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Dorfkerne). Weiterhin sind als Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG das Rittergut und der Gutspark Zschillichau, der ehemalige Gasthof in Zschillichau, Bautzner Straße 3 sowie das Rittergut und der Gutspark Sdier (Sachgesamtheit) ausgewiesen. Ferner befinden sich mehrere Kleindenkmale im Planfeststellungsbereich.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Auch die Bedenken des Landesamtes für Denkmalpflege gegenüber der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme A2, Aufforstung des Flurstücks 196 entlang der gesamten Südseite des Gutsparks Zschillichau, konnten ausgeräumt werden. Der Vorhabenträger verzichtet auf die Umsetzung der Maßnahme A2. Die auf diesem Grundstück erfolgende landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten, die Entstehung einer Sichtbarriere zum Gutspark ist damit auszuschließen.

Der Forderung des Landesamtes für Denkmalschutz, die in Zschillichau geplante Mittelinsel im Bereich des Gutsparks Zschillichau so zu verschieben, dass der Gutspark hierfür nicht in Anspruch genommen wird, kann nicht entsprochen werden. Die geplante Mittelinsel dient der Dämpfung der Fahrzeuggeschwindigkeit bei Einfahrt in die Ortslage Zschillichau und der Schaffung einer Querungshilfe für Radfahrer. Sie erfüllt eine wichtige Funktion für einen sicheren Verkehrsablauf in diesem Bereich. Diese Funktion kann die

Mittelinsel nur erfüllen, wenn diese im Bereich des Übergangs von der freien Strecke in die Ortslage Zschillichau liegt. In diesem Bereich grenzt der Gutspark auf einer Länge von ca. 150 m an die B 156. Bei Verschiebung der Mittelinsel in Straßenabschnitte außerhalb des Gutsparks wäre diese verkehrslenkende Wirkung nicht mehr gegeben. Die Lage der Mittelinsel vor dem Park (südlich) ist zu weit von der Ortslage entfernt. Am anderen Ende des Parks befindet man sich schon in der Ortslage mit angrenzender Bebauung. Mit der Planung des Vorhabenträgers wird nur im Bereich der Mittelinsel eine Fläche des Parks von 82 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Die Grundstücksinanspruchnahme wird lediglich für die sichere Querung der Radfahrer im Zuge der Errichtung eines kurzen Radwegabschnitts mit geringer Breite (1,50 m) einschließlich Aufstellbereich direkt an der Querungsstelle erforderlich. Nur hier muss direkt im unmittelbaren Randbereich der B 156 in die Parkfläche eingegriffen werden. Mit dieser Planung wählt der Vorhabenträger die Planungsalternative mit dem geringsten Eingriff in den Gutspark. Ohne die Grundstücksinanspruchnahme lässt sich diese verkehrslenkende Maßnahme nicht umsetzen.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses unter A.III.9 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können u. a. über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

## **16 Eingriffsregelung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist bei Beachtung der unter Punkt A.III.5 des Beschlusstextens festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, obwohl die Maßnahme einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig und zu untersagen, wenn unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Fristen ausgeglichen werden können und soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (insbesondere Unterlage 12.0), auf den insoweit verwiesen wird. Mit diesen Maßnahmen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Vermeidungsgebot Genüge getan sowie eine möglichst weitgehende Kompensation erzielt.

### **16.1 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens**

Die infolge des Vorhabens eintretenden erheblichen und zum Teil auch nachhaltigen Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar und auch nicht vollständig ausgleichbar. Im Ein-

zelen wird hierzu u. a. auf die in den Planunterlagen enthaltene Konfliktanalyse verwiesen (vgl. auch Unterlage 12.0, Abschnitt 3). Als nicht ausgleichbar durch gleichartigen Ersatz mit Wirkung auf den Eingriffsort werden insbesondere der Verlust von Wasserhaushalt-, Boden- und Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme in einer Größe von ca. 2,43 ha (Fahrbahnen, Bankette u. a.), Beseitigung straßenbegleitender Gehölzstrukturen auf einer Fläche von ca. 2 050 m<sup>2</sup>, Verlust von ca. 140 m<sup>2</sup> Feuchtwiesenflächen, Beseitigung von gewässerbegleitenden Gehölzen und Feldgehölzen, Verlust von Kiefernforst/Nadel-Laub-Mischwald auf ca. 2 700 m<sup>2</sup> sowie Laubwald auf ca. 340 m<sup>2</sup> Fläche und Beseitigung von hochwertigen Gehölzen auf ca. 1 110 m<sup>2</sup> Fläche zuzüglich von 13 St. straßenbegleitenden Einzelbäumen sowie der Verlust von mesophilen Grünland auf einer Fläche von ca. 1 720 m<sup>2</sup> eingestuft.

Das heißt, dass der Eingriff mit den geplanten Ersatzmaßnahmen nicht in funktional gleichartiger Weise ausgeglichen werden kann. Demgegenüber ist mit Beendigung des Bauvorhabens eine Aufwertung bei den Schutzgütern Arten und Biotope zu verzeichnen. Daher kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen der vorhabenbedingte Eingriff insgesamt als kompensiert betrachtet werden. Diese Einschätzung wird auch gestützt durch das Ergebnis der Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen, des Erörterungstermins vom 19. Oktober 2020 und die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen vom 29. November 2022.

Das Straßenbauvorhaben ist somit besonders in Anbetracht der damit einhergehenden Flächenneuversiegelungen (Beeinträchtigung der Bodenfunktion) und des anlagebedingten Verlustes von Wald, Baumreihen, Einzelbäumen und Gehölzen entlang der Verkehrsanlage mit dem Verlust von Lebensräumen für wertgebende Tierarten als Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten (siehe Unterlage 12.0).

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 156, 4. Abschnitt, bildet die Flächeninanspruchnahme eine der erheblichen Auswirkungen der Baumaßnahme. Das Vorhaben hat durch Vergrößerung des Fahrbahnquerschnitts und den Anbau eines einseitigen Radweges insgesamt eine Neuversiegelung einer Fläche von 27 570 m<sup>2</sup> und die Teilversiegelung (Bankette, Böschungen, Mulden) einer Fläche von ca. 17 685 m<sup>2</sup> zur Folge (siehe auch Unterlage 12.0, Tabelle 12). Zeitweilige Teilversiegelungen werden besonders im Zusammenhang mit Baustellen und Baustraßen erforderlich.

Mit der Vollversiegelung gehen sämtliche Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden verloren, bei dauerhaften Teilversiegelungen oder Umgestaltungen von Flächen verbleiben Restfunktionen des Schutzgutes Boden. Auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) stellen die vorhabenbedingten dauerhaften Versiegelungen und Teilversiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.

Die bestehende Trasse verläuft größtenteils durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen mit sehr großen Nutzungspartellen, häufig mit einer Größe von über 50 ha. Infolge dessen sind kleinflächige Strukturelemente wie Feldgehölze, Feldhecken, Einzelbäume oder Feldraine im Planungsgebiet fast vollständig beseitigt. Straßenbegleitende Gehölzstrukturen fehlen im Ausbauabschnitt. Die meist 2 – 3 m breite Straßenböschung wird von einem Wiesenkerbel-Glatthaferbestand eingenommen. Nur zwischen Bau-km 2+090 und Bau-km 2+600 durchfährt die Trasse ein bestehendes, überwiegend mit Kiefernbeständen bewachsenes Waldstück. Innerhalb des Waldstücks grenzt eine Gewerbefläche an die B 156 an. Kurz vor Baubeginn befindet sich ca. 50 m östlich der bestehenden B 156 das Naturdenkmal „Wolfsberg“ als inselartiger Rest einer nacheiszeitlichen Spree-terrasse.

Wertvolle Biotopstrukturen werden von der bestehenden Trasse nur vereinzelt tangiert. Dies betrifft Wiesenniederungen mit Feuchtwiesenelementen von Bau-km 0+740 bis Bau-km 0+800 und zwischen Bau-km 2+750 und Bau-km 2+960. Vor Zschillichau zwischen Bau-km 1+250 und 1+400 befindet sich auf der linken Fahrbahnseite die Parkanlage eines Hofgutes, die von einem alten Eichenbestand gebildet wird (Denkmal Rittergut und Gutspark Zschillichau). Bemerkenswerte Straßenbäume befinden sich u. a. am Ortsausgang von Zschillichau (Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 50-60 cm). Aufgrund der hohen verkehrsbedingten Belastungen sind Lebensraumfunktionen für empfindliche Tier- und Pflanzenarten im Bereich der B 156 stark eingeschränkt. Im Planungsraum übernehmen nur wenige Teilflächen besondere Funktionen für den Arten- und Biotophaushalt. Die bei ca. Bau-km 0+740 von der B 156 tangierte Feuchtwiesenniederung stellt eine Verbindung zwischen dem Alt- und Neuteich dar, hier ist von Wanderungsbewegungen des Fischotter und Amphibien auszugehen. Weiterhin sind Vorkommen der Zauneidechse im Randstreifen der B 156 in einem Abschnitt nördlich von Zschillichau und einem Abschnitt südlich von Zschillichau nachgewiesen, wobei die größeren Bestände im Bereich der Zuwegung zum Joercksberg, am Joercksberg, an der Spreestraße östlich Zschillichau und auf einer Fläche im Teichgebiet Biesing bis zum Biesinggraben ermittelt wurden. Es ist von einem vernetzten Zauneidechsen-Siedlungsraum auszugehen, der auch die Straßenränder einschließt. Den an die B 156 angrenzenden Ackerflächen wird lediglich eine untergeordnete Bedeutung hinsichtlich der Biotopverbundfunktion beigemessen.

Eine dauerhafte Beanspruchung von geschützten Biotopen i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG durch das Vorhaben kann nicht vollständig vermieden werden (siehe auch Unterlage 12.0, Kapitel 3). Nicht vermeidbar sind insbesondere der Verlust von gewässerbegleitenden Gehölzen bei Bau-km 0+747 infolge des Neubaus eines Fischotterdurchlasses sowie weiterer Feldgehölze südlich der Heidefarm zwischen Bau-km 2+280 bis Bau-km 3+400 und am nördlichen Ortsausgang von Sdier zwischen Bau-km 3+320 bis Bau-km 3+530. Weitere Eingriffe sind im Zusammenhang mit der Errichtung einer bauzeitlichen Umfahrung des Knotenpunkts zwischen der B 156 und der K 7211 erforderlich. Insgesamt sind damit Fällungen von hochwertigen Gehölzen in einem Umfang von 1 110 m<sup>2</sup> zu erwarten. In Forstflächen wird infolge der Umgestaltung des Knotenpunktes der K 7211 (von Großdubrau) und der Anlage einer Bushaltestelle auf der Westseite der Trasse sowie des einseitigen Radweges eingegriffen. In diesem Bereich hat das Vorhaben einen Verlust von 2 700 m<sup>2</sup> Wald (Kiefernforst und Nadel-Laub-Mischwald) zur Folge. In den Fällen, in denen wertvollere Biotoptypen in Anspruch genommen werden, stellen sich die aus der Flächeninanspruchnahme resultierenden Verluste als erheblich dar, da ein Teil dieser Biotope mit Lebensraumfunktionen u. a. auch eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Verbundstrukturen z. B. für den Fischotter, die Zauneidechse und verschiedene Amphibienarten im Planungsraum haben (siehe auch oben Kapitel 13.2).

Die übrige vorhabenbedingte Versiegelung bzw. Überprägung beschränkt sich weitgehend auf gering bewertete Saumstrukturen des Straßenrandes (ca. 19 860 m<sup>2</sup>) als artenarme Ruderalfluren sowie auf Acker und Ackerbrachen (ca. 15 110 m<sup>2</sup>), die aufgrund der starken Vorbelastung für empfindliche Tier- und Pflanzenarten keinen geeigneten Lebensraum bieten (siehe auch Unterlage 12.0, Tabelle 12).

Das planfestgestellte Vorhaben grenzt vom Bauanfang bis unmittelbar südlich des Joercksberges (südöstlich der Ortslage Zschillichau) an das SPA-Gebiet „Spreenniederung Malschwitz (EU-Meldenr. DE 4752-452) und an das Landschaftsschutzgebiet „Spreenniederung“. Zwischen der Ortsausfahrt Sdier und dem Bauende verläuft die Schutzzone III des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ sowie das SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

(EU-Meldnr. DE 4552-451) direkt angrenzend an der B 156. Im Südosten des Planungsraumes nähert sich das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (EU-Meldnr. DE 4752-302) der Trasse. Im Nordosten liegt in ca. 800 m Entfernung das FFH-Gebiet Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldnr. DE 4552-302). Direkte Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können entweder aufgrund der Entfernung zum Straßenbauvorhaben bzw. der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe im Einzelnen oben Kapitel C.II.11).

Ab Bau-km 3+120 bis zum Bauende verläuft die B 156 innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasservorranggebiets Großdubrau Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27). Die Auswirkungen des Ausbaus der B 156 in diesem Abschnitt auf Grundwasser bzw. Oberflächengewässer werden aber weitestgehend kompensiert durch die vollständige Sammlung mit Ableitung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über einen Versickerungsgraben am Bauende mit Überlauf dieses Grabens in die Straßenmulde des sich anschließenden Abschnitts 5 der B 156. Ebenso können während der Bauarbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten Regeln der Technik Verunreinigungen von Boden und Grundwasser vermieden werden. Unter diesen Voraussetzungen haben ebenfalls die Bauarbeiten keine mengen- oder gütebezogene Verschlechterung des Grundwasserkörpers zur Folge. Auf die weitergehenden Ausführungen unter dem Kapitel C.II.10.1 des Beschlusses wird direkt verwiesen.

## **16.2 Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus dem vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0). Dieser weist im Einzelnen die folgenden Arbeitsschritte aus:

- Bestandserhebung, Bestandsanalyse, Bestandsbewertung auf Grundlage des vorhandenen Informations- und Datenmaterials
- Eingriffsermittlung und Eingriffsbilanzierung
- Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe
- Eingriffskompensationsbilanzierung

Die Bestandsbewertung erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der für die einzelnen Schutzgüter ermittelten Funktionsräume. Auf der Grundlage der Beurteilung der Wiederherstellbarkeit des jeweiligen Ökosystems nach dem Alter erfolgt die Bewertung der Empfindlichkeit des Biotops. Aus Art und Intensität der Auswirkungen des Bauvorhabens sowie den ortsspezifischen Gegebenheiten leitet sich die Beeinflussungsintensität ab. Aus der Verknüpfung der beiden Größen ökologischer Wert und Beeinflussungsintensität ergibt sich die Schwere des Eingriffs bzw. der Beeinträchtigung, die wiederum als nicht erheblich und nachhaltig, erheblich oder nachhaltig veranschlagt wird. Die Eingriffsschwere wiederum ist Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (siehe auch Unterlage 19.0, Tabelle 13).

Als erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen sieht der Vorhabenträger Folgendes vor (siehe auch Unterlage 12.0, Kapitel 4.6):

- Einzelbaumschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 (Maßnahme V1)
- Ausweisung von Bautabuzonen für bedeutsame Biotopstrukturen (Maßnahme V2)
- Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung, Fällung/Rodung außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit der Avifauna (Maßnahme V<sub>ASB1</sub>)
- Abgrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zur Vermeidung des Einwanderns von Reptilien und Amphibien in das Baufeld (Maßnahme V<sub>ASB2</sub>)
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf vorhandene Fledermausquartiere und Schaffung von ggf. erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme CEF 1)
- Einbau eines Fischotterdurchlasses bei Bau-km 0+747 am Zulaufgraben zum Straßenteich mit beidseitig trockenen Bermen, Errichtung von Leitzäunen jeweils 35 m parallel der Straße im dichten Anschluss an den Durchlass (Maßnahme V3)
- Schutz einer feuchten Wiesenniederung durch Anlage einer Immissionsschutzhecke mit Sukzessionsstreifen zwischen ca. Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+800 (Maßnahme V4)
- Schutz von an die B 156 angrenzenden Feuchtwiesenstandorten durch die Anlage von geschlossenen Heckengehölzen zwischen Bau-km 2+750 bis Bau-km 2+955 (Maßnahme V5)
- Errichtung von drei Amphibiendurchlässen bei Bau-km 0+460, Bau-km 0+590 und Bau-km 0+843, die mit einem Amphibienleitsystem verbunden sind und Anlage mobiler Leiteinrichtungen für Amphibien südlich des Baubeginns im Übergang zur OU Niedergurig (Maßnahme V7)

Trotz Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. In einem zweiten Schritt sieht die Planung daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum zu berücksichtigen unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung, den Boden und die Gewässer.

Kompensationsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt (inhaltliche Komponente). Daher beschränken sich die Maßnahmen auf den räumlichen Bereich, in dem sich die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen noch auswirken (räumliche Komponente). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach Beendigung desselben keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den im Planfeststellungstenor unter Punkt A.III.5 festgelegten Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz. Im Wesentlichen erstrecken sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf (Unterlage 12.0, Kapitel 4.4):

- Anlage einer Baumreihe (99 Bäume auf ca. 4 855 m<sup>2</sup>) auf der östlichen Straßenseite zwischen Bau-km 0+320 bis 1+370 und Bau-km 1+640 bis 2+000 (Maßnahme A1)
- Rückbau eines Straßenteilstücks von 640 m<sup>2</sup> mit Rasenansaat im Bereich des KP mit der K 7211 (Maßnahme A3)
- Anlage von Obstbaumreihen auf einer Fläche von 395 m<sup>2</sup> (Maßnahme A4)
- Anlage eines naturnahen Laubwaldkomplexes mit Lichtungen auf einer Fläche von 6 480 m<sup>2</sup> (Maßnahme A5)
- Entsiegelung und Hochabriss von Gebäuden auf einer Fläche von 312 m<sup>2</sup> (Maßnahme A6)
- Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes westlich Neusärchen auf einer Fläche von 2 680 m<sup>2</sup> (Maßnahme A7)
- Verbesserung des Biotopverbunds durch Renaturierung eines Grabens auf einem Abschnitt von ca. 100 m mit begleitender lockerer Bepflanzung, Sicherung einer Feuchtwiese mit extensiver Nutzung auf einer Gesamtfläche von 18 345 m<sup>2</sup> und Anlage eines fischotter- und amphibiengerechten Durchlasses bei Bau-km 2+900 (Maßnahme E1)

Die für die Verwirklichung des Vorhabens Ausbau der B 156, 4. Abschnitt sprechenden Belange sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde so bedeutend, dass sie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Range vorgehen (vgl. auch Gliederungspunkt C.II.3. des Beschlusses). Infolge dessen hat der Straßenbaulasträger für die nicht ausgleichbaren Eingriffe Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu erbringen, um das Kompensationsdefizit auszufüllen. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beinhalten insbesondere Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes und der Funktionsbeeinträchtigungen bei den Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, dem Biotop- sowie dem Artenschutz. Es wird insoweit auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Unterlage 12.0).

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten Störungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes in ausreichendem Maße kompensiert werden (siehe auch Unterlage 12.0, Tabelle 15). Bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Vorhaben verbleiben, auch im Ergebnis der Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen, keine erkennbar erheblichen Auswirkungen.

## **17 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeit stellt einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung zu beachten ist.

### **17.1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorliegend handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens, hier der Ausbau des 4. Abschnittes der B 156. Für diese ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.6 UVP a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung kann das bestehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Es ist daher davon auszugehen, dass es UVP-pflichtig ist.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung ist dies der Fall.

Damit besteht für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **17.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. § 11 UVPG a. F. ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter. Dies sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

## **17.3 Beschreibung des Vorhabens**

Wegen der Einzelheiten des Ausbaustandards wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und Abschnitt C.II.5 des Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Vorhaben, der aktuellen verkehrlichen Mängelanalyse und der prognostizierten Verkehrsmengen sowie der Variantenwahl wird auf die Ausführungen in den Abschnitten C.II.2 bis C.II.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

## **17.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile Bezug auf die Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG a. F. (Unterlage 1, Kapitel 3.3.1), die Ausführungen des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dessen Anlagen (Unterlage 12.0), den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1), die FFH- und SPA-Vorprüfungen (Unterlagen 12.5 und 12.6) und den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12.4).

### **17.4.1 Flächennutzungen**

#### Naturräumliche Gliederung/Siedlungen

Der Ausbauabschnitt beginnt ca. 6 km nordöstlich der Stadt Bautzen nördlich der Ortslage Briesing, verläuft nach Norden durch die Ortslagen Zschillichau und Sdier und endet nördlich der Ortslage Sdier (siehe auch Unterlage 12.1). Die B 156 verläuft im vierten Abschnitt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ mit dem charakteristischen Wechsel von breiten Talniederungen mit hohem Grundwasserstand und von nur wenig höher liegenden Talsandflächen. Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in der Bodengroßlandschaft der Niederungen und Urstromtäler des Alt-moränengebiets. Nur der äußerste Süden befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Lößlandschaften des Berglandes.

Die vorhandenen Nutzungsstrukturen werden überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche und Siedlungsflächen geprägt. Die Agrarflächen bestehen hauptsächlich

aus intensiv genutzten Ackerflächen. Die Ortslagen Zschillichau und Sdier weisen eine lockere, dörfliche Einzelbebauung auf, die in der Regel von Gartenflächen umgeben ist. Die an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiflächen sind für die siedlungsnaher Erholung von Bedeutung. Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion in Form von Lärm und Luftschadstoffen ergeben sich für das Untersuchungsgebiet maßgeblich durch das Verkehrsaufkommen auf der B 156. Weitere bedeutsame lokale Lärm- und Schadstoffemittenten liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

#### 17.4.2 Umweltmerkmale

##### Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Der Umfang der Ermittlungspflicht hinsichtlich Flora und Fauna/biologischer Vielfalt ist abhängig von der Art der Maßnahme und den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 1997, 4 B 177.96). Die bestehende B 156 zwischen Bautzen und der ehemaligen Kreisgrenze Kamenz durchschneidet bereits im Bestand den geschilderten Naturraum und erfährt im 4. Abschnitt durch die Ausbaumaßnahme eine Verbreiterung mit Anbau eines einseitigen Radweges.

Die im Untersuchungsgebiet klassifizierten Biotoptypen sind insbesondere in Unterlage 12.0, Tabelle 1 aufgeführt. Von der Straßenbaumaßnahme sind hauptsächlich Ackerflächen betroffen. Straßenbegleitende Gehölzstrukturen fehlen fast vollständig. Wertvolle Biotopstrukturen werden von der Ausbautrasse nur vereinzelt tangiert. Auf die weitergehenden Ausführungen unter dem Kapitel C.II.12 des Planfeststellungsbeschlusses wird direkt verwiesen.

Wertvolle Tierlebensräume sind im direkten Trassenumfeld aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Für das Planungsgebiet sind insbesondere im Bereich der angrenzenden feuchten Wiesenniederungen bei ca. Bau-km 0+747 Wanderungsbewegungen von Fischotter und mehreren Amphibienarten dokumentiert. Ebenfalls sind in dem nahe der B 156 befindlichen Feuchtgebiet ab Bau-km 2+800 in einiger Entfernung zur Trasse wertvolle Tierlebensräume zu erwarten. Die straßenbegleitenden Gras- und Staudenfluren haben für wildwachsende Pflanzenarten eine gewisse Bedeutung, die aus den intensiv bewirtschafteten Nutzflächen weitestgehend verdrängt sind.

Als weitere trassennahe Biotopstruktur mit hoher Bedeutung ist die Teichkette nördlich von Briesing zu nennen. Es handelt sich hier um naturnahe Teiche mit ausgeprägtem Röhricht- und Gehölzsaum. Zwischen dem hier gelegenen Alteich und dem Straßenteich ist ein Erlenbruchwald vorhanden. Als wertvolle trassennahe Biotope sind weiterhin der Park des Hofgutes bei Zschillichau sowie eine Hecke am Friedhof von Sdier (Bau-km 5+550) einzustufen.

Insgesamt ist der Strukturreichtum aufgrund der großen ackerbaulich genutzten Flächen im Umfeld der B 156 nicht sehr groß. Als Bereich mit ausgeprägten Austausch- und Wechselbeziehungen fungiert vor allem die Wiesenniederung mit Feuchtwiesenelementen und Feuchtgebüsch bei ca. Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+800 zwischen Briesing und Zschillichau.

Im unmittelbaren Planungsbereich sind mehrere Gebiete mit besonderem Schutzstatus, wie Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale gem. § 29 BNatSchG vorhanden. Vom Baubeginn östlich der B 156 bis unmittelbar südlich des Joercksberges südöstlich der Ortslage Zschillichau verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“. Vor dem Baubeginn ca. 50 m östlich der bestehenden B 156 liegt das Naturdenkmal „Wolfsberg“. Flächengleich wie das Landschaftsschutzgebiet „Spreeniederung“ tangiert das SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ am Bauanfang die B 156.

Das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ nähert sich im Südosten des Untersuchungsraums der Straßentrasse auf bis ca. 400 m. Im Nordosten des Untersuchungsgebiets grenzt die Schutzzone III des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und das Vogelschutzgebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ zwischen der Ortsausfahrt Sdier und dem Bauende an die B 156. Das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ liegt in ca. 800 m Entfernung im Nordosten zur Ausbautrasse (siehe oben C.II.11).

Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich im Ostteil des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ das Kerngebiet des Daubaner Wolfsrudels. Der Fischotter besiedelt fast das gesamte FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“, welches sich in einer Entfernung von mindestens 500 m südlich und östlich der Trasse erstreckt. Von einem Auftreten des Fischotters im Eingriffsbereich des Vorhabens ist somit auszugehen. Für das FFH-Gebiet werden im Managementplan als Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ausgewiesen. Bis auf das Große Mausohr, die Teichfledermaus und die Zweifarbfledermaus, für die im Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen fehlen, kann daher mit diesen Arten auch im Vorhabensbereich gerechnet werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden am Bauanfang im Bereich der östlich angrenzenden Teichkette bei Briesing zahlreiche Wanderungsbewegungen von Amphibienarten über die B 156 nachgewiesen. Im Rahmen von durchgeführten Sonderuntersuchungen wurden insgesamt 9 Amphibienarten ermittelt, die teilweise in großer Anzahl über die B 156 wechselten. Dies betrifft die Amphibienarten Teichmolch, Rotbauchunke, Erdkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Grünfrosch/Teichfrosch, Moorfrosch und Grasfrosch. Es ist davon auszugehen, dass das Teichgebiet Briesing als Trittstein für einen west-östlichen Verbindungskorridor fungiert, dessen (Teil-)Populationen im engen Zusammenhang mit den Populationen im nahegelegenen SCI „Spreeniederung Malschwitz“ stehen.

Vorkommen der Zauneidechse wurden auf einzelnen Abschnitten der Straßenränder der B 156 bei ca. Bau-km 0+815, 0+900 und 0+119 nachgewiesen. Weitere Nachweise erfolgten für Straßenrandbereiche zwischen Bau-km 1+675 bis 2+000. Die betreffenden Habitate werden jedoch als qualitativ schlecht eingeschätzt, da es sich hier um monotone Bereiche mit wenig Strukturelementen handelt. Da im Umfeld des Vorhabens weitere Vorkommen mit einer deutlich höheren Anzahl an Individuen der Zauneidechse vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Straßenrandbereiche Bestandteile von größeren Lebensraumkomplexen der Zauneidechse darstellen.

Im Süden des Untersuchungsraumes befindet sich ein regional bedeutsames Vogelrastgebiet „Feldgebiete östlich und südöstlich Großdubrau“ (Höcker- und Singschwäne). Vögel der weitgehend offenen Feldflur kommen auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsraum vor. Vögel der Siedlungsstrukturen sind in den Ortschaften Sdier und Zschillichau vertreten, darunter auch der Weißstorch. Vögel der Gewässer und Uferstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nur an der Teichkette nördlich von Briesing vertreten. Es handelt sich hier vor allem um Vogelarten, die an Standgewässer gebunden sind bzw. dort gehäuft auftreten. Für das engere Untersuchungsgebiet im 300 m-Radius des Vorhabens liegen nur wenige aktuelle Vogelnachweise vor, hier besonders für den Schlagschwirl, die Türkentaube und den Schwarzmilan.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sind vor allem anthropogene Einflüsse infolge der vorhandenen B 156 und der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung zu verzeichnen. Im Untersuchungsgebiet hat vor allem die vorhandene

B 156 Flächenversiegelung, Schadstoffeintrag und Verlärmung zur Folge. Weiterhin stellt die Straße eine starke Barrierewirkung vor allem für bodengebundene Tierarten dar. Da die wichtigsten Austausch- und Wechselbeziehungen im Plangebiet quer zur Trasse führen, fungiert die Bundesstraße als Austauschbarriere.

Zur Verträglichkeit des Straßenausbauvorhabens in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C.II.11 der Entscheidungsgründe verwiesen.

### Boden

Im Norden des Untersuchungsgebietes sind Bodengesellschaften im Verbreitungsgebiet von vorherrschenden sandigen Lockersedimenten anzutreffen. Im Süden dominieren Bodengesellschaften im Verbreitungsgebiet von Löss, Lössderivaten und Sandlöss. Als Hauptbodenformen haben sich entsprechend der geologischen Ausgangssubstrate im Untersuchungsraum Sand- und Lehmsand-Braunerde (vernässungsfrei), Tieflehm-Braunstaugley und Braunerde (davon 40-60 % Flächenanteil mit Staunässe) sowie Sandlöss-Fahlerde und -Braunstaugley (davon 20-40 % Flächenanteil mit Staunässe) entwickelt.

Zwischen Zschillichau und dem Ende des Ausbauabschnitts werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von sickerwasserbestimmten Sanden und Sanden mit Tieflehm charakterisiert. Bei den Bodenformen handelt es sich hier um Sand- und Lehmsandbraunerden.

Die Flächen südlich von Zschillichau bis zum Bauanfang werden von staunässe- und/oder grundwasserbestimmten Tieflehm eingenommen. Vorherrschende Bodenformen sind in diesen Gebieten Tieflehm-Braunstaugleye und Tieflehm-Braunerden.

Im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen zwischen Sdier und Zschillichau sind anhydromorphe Sandböden in Form von Sand-Braunerde sowie semihydromorphe Lehmböden in Form von Lehmkerf-Staugley anzutreffen.

Die im südlichen Untersuchungsraum bis Zschillichau dominierenden Bodenformen weisen grundsätzlich eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit auf. Bei diesen Böden ist von einer mittleren bis hohen Bedeutung für die Speicher- und Reglerfunktion auszugehen. Die kleinräumig forstwirtschaftlich genutzten Böden weisen eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Da sich die Wald- und Forstflächen überwiegend auf nährstoffarmen und zur Versauerung neigenden Sandstandorten befinden, können diese Böden nur geringe Speicher- und Reglerfunktion erfüllen.

Als wesentliche Vorbelastung der Böden ist im direkten Umfeld der B 156 die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch die verkehrsbedingten Immissionen (z. B. Schwermetallgehalte) zu nennen. So treten in der Krautschicht der Straßenböschungen nur sehr widerstandsfähige Pflanzenarten auf. Als weitere Bereiche mit erhöhter Bodenbelastung sind vor allem die großflächigen, ackerbaulich genutzten Böden anzusprechen, die den größten Teil des Bauabschnitts einnehmen. Durch den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sind Schadstoffanreicherungen im Boden sowie erhöhte Nitratbelastungen möglich.

Im Untersuchungsgebiet ist als Altstandort auf den Flurstücken 235/12 und 8/2 der Gemarkung Zschillichau der ehemalige Technikstützpunkt Zschillichau erfasst. Altablagungen befinden sich auf den Flurstücken 78 und 80/2 der Gemarkung Sdier („Sandgrube Sdier“) sowie auf den Flurstücken 375/2, 381/2 und 382/2 der Gemarkung Niedergurig („Steinbruchrestloch Niedergurig“).

## Gewässer

Im größten Teil des Untersuchungsgebietes bilden Nachschüttsande des Saaleglazials sowie weichselkaltzeitliche und holozäne Ablagerungen den obersten Grundwasserleiter. Die größten Mächtigkeiten des obersten Grundwasserleiters betragen zwischen > 5 und 10 m. Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils von ungespannten Grundwasser-Verhältnissen im Lockergestein charakterisiert.

Der Grundwasserflurabstand liegt nördlich der Ortslage Briesing sowie nordwestlich des Altteiches unter 2 m. Nördlich von Zschillichau bis zum Bauende nördlich der Ortslage Sdiel beträgt der Grundwasserflurabstand i.d.R. zwischen > 5 bis 10 m. Der übrige Teil des Untersuchungsgebiets weist Grundwasserflurabstände zwischen > 2 bis 5 m auf.

Im Bereich der Spreeniederung handelt es sich um Grundwasser in Flusstälern unter anmoorigen Deckschichten. Unmittelbar nördlich der Ortslage Zschillichau ist kleinräumig Grundwasser in Gebieten mit wechselhaftem Aufbau der Versickerungszone mit einem Anteil bindiger Bildungen zwischen 20 und 80 % bei einem Grundwasserflurabstand von < 5 m anzutreffen.

Im gesamten Untersuchungsgebiet herrscht ein geringes bis mittleres Grundwasserangebot vor. Infolge der naturräumlichen Verhältnisse weist der größte Teil des Untersuchungsgebiets eine hohe bis sehr hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit auf. Eine mittlere Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit besteht lediglich auf einer Länge von ca. 150 m am nördlichen Ortsausgang von Zschillichau.

Die hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum werden hauptsächlich durch die Spree und die Kleine Spree geprägt. Der 4. Abschnitt der B 156 tangiert oder quert diese Fließgewässer nicht. Die Straßentrasse quert bei ca. Bau-km 0+740 bis Bau-km 0+800 sowie zwischen Bau-km 2+750 und 3+020 zwei vernässte Wiesenbereiche, die über Gräben in die Flusssysteme entwässern. Als bedeutsame Stillgewässer im Untersuchungsgebiet ist die Teichkette nördlich Briesing anzuführen.

Überschwemmungsgebiete und festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete werden von dem Ausbauabschnitt nicht tangiert. Ab Station 3+120 bis zum Bauende verläuft der 4. Abschnitt der B 156 im Trinkwasservorranggebiet Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27), Schutzzone III.

Als Vorbelastungen für die Gewässer sind der nutzungsbedingte Stoffeintrag über die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsflächen zu benennen.

## Klima/Luft

Maßgeblich für die klimatischen Faktoren im übergeordneten Untersuchungsraum ist die geomorphologische Situation. Das Untersuchungsgebiet liegt im Wirkungsbereich des Ostdeutschen Binnenlandklimas. Der Planungsraum ist dem Klimagebiet „Lausitzer Mittelgebirgsvorland“ zuzuordnen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 8,3 und 8,5 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge beträgt zwischen 580 und 650 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen im Untersuchungsgebiet sind im Sommerhalbjahr West und Südwest, im Winterhalbjahr dominieren Winde aus Süd und Südost.

Das Geländeklima des Untersuchungsraums ist weitgehend von den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten abhängig. Dabei wirken Relief und Flächennutzung als Antrieb für den Luftaustausch zwischen klimatischen Entlastungsbereichen (Kaltluft- bzw. Frisch-

luftentstehungsgebieten) und klimatischen Belastungsbereichen (z. B. Siedlungsgebieten). Kaltluftentstehungsgebiete stellen im südlichen Untersuchungsgebiet die Acker- und Brachflächen dar. Als Kaltluftsammlgebiete dienen die Wiesenniederungen. Die kleinen Waldflächen südlich von Sdier stellen wiederum Frischluftentstehungsgebiete dar. U. a. sind im Bereich der Gemarkung Sdier im Rahmen der Waldfunktionenkartierung Waldflächen mit der Waldfunktion „Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion“ erfasst.

Aufgrund der geringen Reliefenergie ist das Vorhandensein von Kaltluft- bzw. von Frischluftbahnen im Untersuchungsraum auszuschließen

Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsgebietes resultieren aus der hohen Verkehrsbelastung auf der B 156 mit den verkehrsbedingten Luftschadstoffen und der Besiedlung mit den daraus bedingten Emissionen (z. B. Hausbrand).

### Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt in der Landschaftsbildeinheit „Baruther Becken“ mit mittlerer Bedeutung. Das Baruther Becken ist eine relativ gewässerreiche, vorwiegend agrarisch geprägte Landschaft mit wenigen Waldresten. Der Gewässerreichtum wird durch die Spree, das Löbauer Wasser, das Kotitzer Wasser sowie zahlreiche mittelgroße Teiche begründet. In die Agrarlandschaft sind kleinere Siedlungen eingestreut.

Landschaftsbildprägende Strukturelemente sind im direkten Planungsgebiet außerhalb der Ortslagen wenig ausgebildet. Von Baubeginn bis nach Zschillichau verläuft die B 156 geradlinig durch intensiv genutzte Ackerflächen. Sowohl in den landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch im Straßenraum fehlen landschaftsbildbelebende Strukturen. Der Streckenabschnitt wirkt dadurch sehr monoton.

Am Ortseingang von Zschillichau wirkt das Parkgelände des Hofgutes mit seinen alten Laubbaumbeständen optisch belebend. Das Dorfbild wird von ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern, die von Ziergärten umrahmt werden, bestimmt. Charakteristische alte Bausubstanz ist mit Ausnahme des Gutshofes im Bereich der Ortsdurchfahrt nicht vorhanden.

Nach der Ortsdurchfahrt Zschillichau bis zur Ortslage Sdier folgt wieder ein Streckenabschnitt, der weitestgehend durch offene Ackerflächen verläuft. Mit Ausnahme von zwei Bäumen bei ca. Bau-km 1+700 und einem kleinen Waldstück bei ca. Bau-km 2+300 sind keine straßenbegleitenden landschaftsbildprägenden Strukturen vorhanden.

Die Durchfahrt Sdier weist eine lockere Einzelhausbebauung auf. Zum Teil sind zwischen den Zier- und Nutzgärten kleinere Wiesenflächen mit Obstbäumen vorhanden. Am Ortsausgang schirmt eine dichte von Bäumen überschirmte Hainbuchenhecke den Friedhof und Pferdeweiden gegenüber der Straße ab.

Im Bereich des Plangebietes ist als Vorbelastung für das Landschaftsbild die bestehende B 156 aufzuführen. Ebenfalls als Vorbelastung sind die großen ackerbaulich genutzten Flächen entlang der B 156 zu werten. Durch die Anlage großer maschinengerechter Nutzungspartellen und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen in grundwasserbeeinflussten Bereichen wurden landschaftsprägende Kleinstrukturen wie, Ackersäume, Hecken und Gehölzgruppen, weitestgehend beseitigt.

### Mensch, Erholung und Erschließung

Innerhalb der betrachteten Flächen beeinträchtigt insbesondere die Bundesstraße durch

Lärmemissionen. Im Untersuchungsgebiet sind keine besonderen Flächen mit großer Erholungseignung vorhanden.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben liegt infolge der im Untersuchungsgebiet vorhandenen zahlreichen archäologischen Kulturdenkmale in einem Gebiet mit hoher archäologischer Relevanz.

Im Bereich des Bauabschnittes der B 156 befinden sich einige Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Darunter fallen ein granitner Wegweiserstein im Bereich des Abzweiges Briesing, ein Königlich-Sächsischer Meilenstein aus Sandstein in der Nähe Abzweig Großdubrau und ein granitner Wegweiser im Bereich des Abzweiges nach Klix. Als weitere Kulturdenkmale sind das Herrenhaus einschließlich Park mit Einfriedung vor Zschillichau, das Rittergut mit Gutspark in Sdier sowie ein ehemaliges Gasthaus in Zschillichau, Bautzner Str. 2, erfasst.

## **17.5 Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

### 17.5.1 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt lassen sich insbesondere anhand des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1), der schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 11), der wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 13), des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 16), des Erläuterungsberichtes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit den Anlagen (Unterlage 12.0), des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 12.4) sowie der FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlagen 12.5 und 12.6) wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen.

#### 17.5.1.1 Schutzgut Menschen und Erholung

Das planfestgestellte Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit der Wohnbevölkerung. Durch das geplante Vorhaben wird die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöht. Insbesondere wird eine anlagenseitige Trennung des Fußgänger- und Radverkehrs vom motorisierten Verkehr mittels einseitigem Anbau eines Radweges außerhalb der Ortschaften sowie der Errichtung von separaten Rad-/Gehwegen in den Ortslagen geschaffen. Weiterhin wird mit der qualitätsgerechten Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere eine Erleichterung der Verkehrsteilnahme für behinderte und besonders schutzbedürftige Menschen erreicht. Die Anlage von Radverkehrsstreifen steigert die Attraktivität des Fahrradverkehrs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Durch die geplanten Vorhaben werden keine über das Maß der Vorbelastung hinausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche und Luftschadstoffe hervorgerufen. Im Rahmen der lärmgutachterlichen Untersuchung wurden zwar an einzelnen Gebäuden geringe Erhöhungen der Beurteilungspegel zwischen 0,1 und 0,8 dB(A) ermittelt, die Grenzwerte der 16. BImSchV werden aber in keinem Fall erreicht. Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass von dem Vorhaben keine maßgeblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind.

Das planfestgestellte Vorhaben führt im Hinblick auf die Luftschadstoffe zu keiner Erhöhung der Belastungen durch Luftverunreinigungen entsprechend den Regelungen der 39. BImSchV. Infolge des mit dem Ist-Zustand vergleichbaren prognostischen Verkehrsaufkommens ist davon auszugehen, dass mit dem Ausbaivorhaben keine zusätzliche

bedenkliche Luftschadstoffbelastung entsteht. Die in Bezug auf die Lufthygiene gleichbleibende Verkehrsbelastung in einem vorbelasteten Raum mit guten Durchlüftungsverhältnissen führt insgesamt zu einer unbedenklichen Luftschadstoffbetroffenheit. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach der 39. BImSchV infolge des Vorhabens ist auszuschließen.

Im Rahmen des Straßenausbauvorhabens werden keine wohnungsnahen Freiflächen direkt in Anspruch genommen, die der Erholung dienen. Mit dem Ausbau der B 156 im Bestand und der hierbei maßgeblichen bestehenden Vorbelastung der B 156 sind infolge des Vorhabens keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes durch den fließenden Verkehr erkennbar.

#### 17.5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind direkter und indirekter Art. Direkte Auswirkungen ergeben sich durch die Zerstörung von Lebensräumen infolge von Flächenverlusten (Überbauung, Versiegelung). Da der Straßenausbau weitestgehend bestandsorientiert erfolgt, beschränken sich die Verluste auf das bereits im Ist-Zustand vorbelastete trassennahe Straßenumfeld. Indirekte Wirkungen resultieren aus Immissionen (Schall, Schadstoffe, Erschütterungen), visuellen Störreizen, zusätzlichen Bodenverdichtungen in Lagerflächen und Arbeitsräumen und Zerschneidung bzw. Barrierewirkung. Durch Veränderung der Standortbedingungen (Bestandsklima, Wasserhaushalt) können ebenfalls indirekte Wirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren hervorgerufen werden.

#### Baubedingte Auswirkungen

An baubedingten Auswirkungen sind in erster Linie die direkten Eingriffe in bestehende Geländestrukturen zu nennen, die als partielle Flächenverluste mit daraus folgenden Funktionsverlusten zu werten sind.

Zwischen Bau-km 0+740 und Bau-km 0+800 sowie zwischen Bau-km 2+750 und Bau-km 2+960 werden an die B 156 angrenzende Feuchtwiesenstandorte tangiert. Daraus resultiert der Verlust einer Fläche von insgesamt ca. 140 m<sup>2</sup> und eine zusätzliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Immissionen. Infolge des Neubaus des Fischotterdurchlasses bei Bau-km 0+747 gehen gewässerbegleitende Gehölze und Feldgehölze (mehrstämmige Eschen und Weiden) verloren, die eine hohe Bedeutung aufweisen. Weitere Feldgehölzverluste gehen mit dem Vorhaben am nördlichen Ortsausgang von Sdier zwischen Bau-km 3+320 und 3+530 sowie zwischen Bau-km 2+280 bis 3+400 einher. Weitere Eingriffe kommen durch die bauzeitliche Umfahrung des Knotenpunktes B 156/K 7211 zustande. Insgesamt sind somit Fällungen von hochwertigen Gehölzen im Umfang von 1 110 m<sup>2</sup> zu erwarten. Darüber hinaus hat das Vorhaben im Bereich des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Sdier den Verlust von Hecken mit geringer Bedeutung in einem Umfang von ca. 195 m<sup>2</sup> zur Folge. Im Bereich des Hofgutes Zschillichau werden durch die Anlage von Böschungen und Mulden randliche Eingriffe in die Parkflächen notwendig, die als Laubwald ausgewiesen sind. Insgesamt ist von einem Verlust an Laubwald auf einer Fläche von ca. 340 m<sup>2</sup> auszugehen. Die Verluste von mesophilem Grünland mit einer mittleren Wertigkeit betragen ca. 1 720 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus werden vorhabenbedingt insgesamt 13 straßenbegleitende Bäume gefällt (siehe Unterlage 12.0, Kapitel 3.3).

Mit der geplanten Fällung der straßenbegleitenden Gehölze, den Waldbeständen und dem Gebäudeabriss gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen, wie die Untersuchung der

zu fällenden Bäume auf Quartiernutzung und die Schaffung von Ersatzquartieren, werden erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten vermieden (weiterführend siehe oben C.II.13.2.1.1).

In den Ortslagen gehen kaum Strukturen bzw. Biotope verloren, die eine Ansiedlung von Brutvögeln erwarten lassen. Auch vom Lebensraumkomplex der Gewässer- und Uferstrukturen werden durch das Bauvorhaben keine Flächen in Anspruch genommen. Für die Arten der weitgehend offenen Feldflur können jedoch Brutstätten durch die Beanspruchung von Biotopen wie Grünland, Ackerflächen und Heckenstrukturen verloren gehen. Da es sich hier jedoch um Arten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und räumlich hinreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelarten auszuschließen. Weiterhin ist anzunehmen, dass Vogelarten der Wälder durch den Verlust von Waldflächen ebenfalls nicht erheblich von der Zerstörung ihrer Brutstätten betroffen sind. Es handelt sich auch hier meist um Arten, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen bzw. weisen diese Arten Fluchtdistanzen auf, die deutlich über den ca. 10 m breiten Eingriffsbereich entlang der Trasse hinausgehen. Unter gleichzeitiger Umsetzung der Maßnahme V<sub>ASB1</sub>, Gehölzbeseitigung in den Wintermonaten, wird eine Zerstörung oder Beseitigung von besetzten Nestern vermieden (weiterführend siehe oben C.II.13.2.4).

Auch erhebliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsen werden durch eine angepasste Vorbereitung der Baustelle und die Errichtung von bauzeitlichen Reptilienschutzzäunen entlang der Baufelder ausgeschlossen (Maßnahme V<sub>ASB2</sub>). Nach Fertigstellung der Verkehrsanlage ist die Wiederbesiedlung der Böschungen durch diese Art wieder uneingeschränkt möglich. Die Lebensraumbedingungen verbessern sich sogar teilweise insbesondere im Bereich des angebauten Radweges (weiterführend siehe oben C.II.13.2.2).

#### Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der B 156 um etwa 1,5 m und Anbau eines einseitigen Radweges verstärkt sich die Barrierewirkung der Verkehrsanlage für bodengebundene Tiere. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fischottern und Amphibien sind aber aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Errichtung von 2 Fischotter- und 3 Amphibiendurchlässen einschließlich Leiteinrichtungen nicht zu erwarten (weiterführend siehe oben C.II.13.2.3).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

An betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sind bei einer Straße Kollisionswirkungen, Schallimmissionen und Schadstoffeinträge zu nennen. Der stetige Verkehrslärm und die optischen Störungen durch den Fahrzeugverkehr tragen dazu bei, dass Tiere fortlaufend gestört werden und störungsempfindliche Arten aus den straßennahen Gebieten abwandern. Eine randliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe kann bei einer Verkehrsstrasse in Gleichlage bis zu einer Entfernung von bis zu ca. 50 m von der Trasse aus als relevant angesehen werden.

Aufgrund des Ausbaus der B 156 weitestgehend im Bestand unter prognostizierter fast gleichbleibender Verkehrsstärke wird es zu keiner Verstärkung oder Verschiebung der derzeitigen betriebsbedingten Luftschadstoffimmissionen kommen. Desgleichen ist auch hinsichtlich der Auswirkungen von Lärm, Licht, Bewegung und anderen Störungen auf die Tierwelt festzustellen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Das regional bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiet

„Feldgebiete östlich und südöstlich Großdubrau“ ist bereits durch den bestehenden Verkehr vorbelastet, zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Ausbauparameter auszuschließen.

Der 4. Abschnitt der B 156 tangiert am Bauanfang das Vogelschutzgebiet „Sprieniederung Malschwitz“ (EU-Meldenr. DE 4752-452) und das Landschaftsschutzgebiet „Sprieniederung“. Am Bauende grenzt das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, Schutzzone III, sowie das SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr. DE 4552-451) an den Ausbauabschnitt. In der Umgebung zum Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens nähert sich das FFH-Gebiet „Sprieniederung Malschwitz“ (EU-Meldenr. DE 4752-302) im Südosten bis auf ca. 400 m und im Nordosten das FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr. DE 4552-302) bis auf ca. 800 m der Straßen-trasse an. Unter Umsetzung von bauzeitlichen und dauerhaften Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen  $V_{ASB1}$ ,  $V_{ASB2}$ , V3, V6 und E1) können gegenüber dem Ist-Zustand insbesondere Beeinträchtigungen für wandernde bodengebundene Tierarten wesentlich reduziert werden. Weiterführend wird hierzu auf den Abschnitt C.II.11 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 17.5.1.3 Schutzgut Boden

##### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit der vorübergehenden Beeinträchtigung von unmittelbar an die Verkehrsstrassen angrenzenden Flächen zu rechnen, an denen technologisch notwendiger Arbeitsraum, Baustelleneinrichtungsflächen und die bauzeitliche Umfahrung geschaffen werden müssen. Da es sich um ein Ausbaivorhaben handelt, ist auf den Baustreifen hauptsächlich mit einer Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Böden zu rechnen. Auf den temporär beanspruchten Flächen kann es zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und zum Eintrag von Schadstoffen in den Boden kommen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch konsequente Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, durch Vorsorgemaßnahmen und durch Rekultivierung der Fläche nach der Inanspruchnahme weitgehend vermeidbar oder minimierbar und nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

##### Anlagenbedingte Auswirkungen

Der hauptsächliche Eingriff in das Schutzgut Boden besteht in der nachhaltigen anlagebedingten Beeinträchtigung durch die Überbauung von ca. 27 570 m<sup>2</sup> bisher unversiegelter Flächen und durch die Gestaltung von ca. 17 685 m<sup>2</sup> Straßennebenflächen (Bankette, Mulden, Geländeangleichungen) und dem hiermit verbundenen Verlust von wertvollen Böden (siehe auch Unterlage 12.0, Tabelle 12). Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden und ist auf Grund der Flächeninanspruchnahme, der langfristigen Änderung der Bodenschichtung durch ggf. notwendige Bodenaustausch- oder Bodenverbesserungsmaßnahmen und der Vernichtung des belebten Bodenhorizontes als nachhaltig einzustufen. Dies betrifft insbesondere den Verlust der Filter- und Pufferfunktion sowie der biotischen Lebensraumfunktion der Böden, die Verschlechterung der mikroklimatischen Verhältnisse und den Verlust an Grundwasserneubildung.

Der Flächenverlust durch Neuversiegelung von insgesamt ca. 27 570 m<sup>2</sup> stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar.

#### 17.5.1.4 Schutzgut Wasser

## Grundwasser

Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten sind von Eingriffswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Grundwasserhorizonte werden von dem Vorhaben während der Bauarbeiten bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und durch Vorhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt

Mit der Verbreiterung der Verkehrsanlage vergrößert sich aber die versiegelte Fläche um ca. 27 570 m<sup>2</sup>. Damit trägt die Neuversiegelung zu funktionalen Einschränkungen für den örtlichen Grundwasserhaushalt bei. Als Folge dieses Eingriffes kann durch die Verminderung der Infiltration von Niederschlagswasser und infolgedessen durch die Verminderung der Grundwasserneubildung der Grundwasserhaushalt auf lange Sicht beeinflusst werden. Mit der Umsetzung der Straßenentwässerung über die Speicherung und weitestgehende Versickerung in straßenbegleitenden Sickermulden bzw. -gräben, die zur Verbesserung der Speicherfunktion u. a. mit Querschwellen ausgestattet werden, wird der überwiegende Teil des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers am Ort des Anfalls wieder dem Grundwasser zugeführt. Insgesamt hat damit die Flächenversiegelung geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser.

Das Vorhaben verläuft am Bauende ca. 259 m innerhalb der Schutzzone III des Wasservorranggebietes Wt4 (lt. Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nunmehr Bezeichnung als Wt27). Unter Einhaltung der grundwasserbezogenen Anforderungen an Erdarbeiten nach dem Stand der Technik und der außerorts vorgesehenen Leiteinrichtungen (Schutzplanken) beidseitig entlang des das Vorranggebiet querenden Straßenabschnitts können potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters ausgeschlossen werden. Damit sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Vorranggebiet verbunden.

## Oberflächengewässer

Gefährdungen für die die Trasse bei ca. Bau-km 0+747 und bei Bau-km 2+913 tangierenden Oberflächengewässer (namenlose Gräben) können sich während der Bauzeit durch Stoffeinträge ergeben. Weitere baubedingte Auswirkungen sind mit der Beräumung des Baufeldes in Gewässernähe verbunden. Diese potenziellen Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen auszuschließen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.III.2).

Anlagenbedingte Auswirkungen infolge des Ausbausvorhabens sind als gering einzustufen. Die Lage der B 156 bleibt weitestgehend erhalten. Es erfolgt keine Trassenverschiebung in Richtung von Oberflächengewässern. Weiterhin werden die beiden vorhandenen Grabendurchlässe unter der B 156 durch größer dimensionierte Bauwerke (Fischotterdurchlässe) ersetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem in die Vorfluter einzuleitenden Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Das Niederschlagswasser von den Fahrbahnoberflächen enthält verkehrsbedingte Schadstoffe (Luftschadstoffimmissionen, Ölrreste etc.). Darüber hinaus ist ebenfalls der Eintrag von Tausalzen zu beachten, die bei winterlichen Witterungsverhältnissen auf den Straßen zum Einsatz kommen. Das von den befestigten Verkehrsflächen gesammelte Niederschlagswasser wird über Straßenmulden bzw. -gräben gesammelt und primär einer Versickerung zugeführt. Die Straßenwässer in den Ortslagen werden über Entwässerungsleitungen erfasst und aus den Orts-

lagen heraus- und ebenfalls in die Straßengräben eingeleitet. Direkteinleitungen von Niederschlagswasser der Straßenflächen in Oberflächengewässern erfolgen im Ausbauabschnitt nur bei besonderen Witterungsbedingungen (Starkregen, Frost). Bei derartigen Witterungslagen wird das über die Muldenüberläufe anfallende Überschusswasser über die Einleitstellen E1 und E3 in die hier verlaufenden Gräben eingeleitet. Dadurch werden die Einleitmengen von Straßenwasser und damit ebenfalls die Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer deutlich vermindert. Die Wirkungen des Vorhabens werden insofern auch in Bezug auf die hydraulische Belastung der Vorfluter sowie die Gewässergüte als gering eingestuft.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zeitweiligen Einleitungen in die Vorfluter unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen unter A.III.2 keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Wasser/Oberflächenwasser zur Folge haben und als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

#### 17.5.1.5 Schutzgut Luft und Klima

##### Mikroklima

Die baubedingten Bodenbewegungen in Arbeitsräumen und auf Lagerflächen bewirken auch eine vorübergehende Beeinträchtigung des lokalen Mikroklimas. Während der Bauphase sind vor allem in Trockenzeiten Verfrachtungen von Staub zu erwarten, die insbesondere für die angrenzende Wohnbebauung und Biotopflächen Beeinträchtigungen hervorrufen. Die Standortbedingungen und dadurch das Mikroklima werden jedoch nach Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Einstellung des Baustellenverkehrs wieder dem gegenwärtigen Zustand entsprechen. Damit treten diese Auswirkungen vor allem nur zeitweilig und wetterabhängig auf, wobei eine übermäßige Staubentwicklung durch geeignete technologische Maßnahmen vermieden werden kann, so dass in diesem Fall zwar zeitweilig mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, die jedoch nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen sind.

Das Vorhaben umfasst weiterhin keine größeren Dammböschungen oder sonstige Bauwerke, die zu einer Behinderung von klimatisch bedeutsamen Luftströmungen führen können. Nur kleinklimatisch wird in unmittelbarer Fahrbahnnähe eine stärkere Aufheizung über die zusätzlich versiegelten Flächen eintreten, die aber nur sehr kleinräumig und damit als nicht erheblich zu bewerten ist.

Mit dem Ausbau der B 156 im Bestand sind keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft über die bestehende Vorbelastung hinaus zu erwarten.

Auf Grund der Abgasemissionen aus dem regelmäßigen Fahrbetrieb auf der B 156 ist infolge des prognostizierten etwa gleichbleibenden Kraftfahrzeugverkehrs nicht mit signifikant erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen in diesem Gebiet zu rechnen. Auch die betriebsbedingten Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung als gering einzustufen.

##### Großräumige Klimawirkungen

Das Verkehrsbauvorhaben hat den regelgerechten Ausbau des vierten Abschnitts der B 156 unter Vergrößerung des Straßenquerschnitts und Anbau eines Radweges in den Abschnitten außerorts sowie die räumlichen Trennung der verschiedenen Verkehrsarten durch Errichtung eines einseitigen Geh- und Radweges in den Ortsdurchfahrten zum Ziel. Gleichzeitig werden die vorhandenen Knotenpunkte regelkonform ausgebaut (siehe oben C.II.5). Insofern sind mit dem Ausbau der Bundesstraße zusätzliche Treibhausgas-Emissionen verbunden.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Treibhausgas-Emissionen wirkt das Vorhaben aufgrund des prognostizierten, etwa gleichbleibenden Kraftfahrzeugaufkommens nicht erheblich emissionserhöhend. Die mit dem Vorhaben einhergehende Verbesserung des Verkehrsablaufes durch Ausbau der Knotenpunkte und räumliche Trennung des Fußgänger- und Radverkehrs vom motorisierten Verkehr hat eine emissionsmindernde Wirkung zur Folge. Gleichzeitig wird mit dem Radwegeanbau die Attraktivität für den Umstieg auf dieses Verkehrsmittel maßgeblich erhöht.

Weiterhin werden mit dem Ausbauvorhaben keine klimarelevanten Böden und Biototypen in Anspruch genommen, ohne dass dem durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Bei den zusätzlich für das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um im Bestand an die Bundesstraße direkt angrenzende, bereits vorbelastete Böden. Wertvolle Vegetation bzw. Böden (Feuchtwiesen) werden nur punktuell im Zusammenhang mit der Errichtung der Fischotterdurchlässe bei Bau-km 0+747 (Maßnahme V3) und Bau-km 2+900 (Maßnahme E1) mit einer Fläche von insgesamt 140 m<sup>2</sup> sowie die Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 3 040 m<sup>2</sup> beansprucht. Diese Inanspruchnahme ist auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen nicht vermeidbar und wird mit Umsetzung von auch klimawirksamen landschaftspflegerischen Maßnahmen, wie die Renaturierung eines Grabenabschnitts/Extensivierung der Nutzung von Feuchtwiesenflächen (Maßnahme E1) und Erstaufforstungsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von 9 160 m<sup>2</sup> (Maßnahmen A5 und A7) ausgeglichen (weiterführend siehe oben C.II.14 und C.II.16).

Mit dem Ausbauvorhaben sind insofern keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Klima verbunden, die der Maßnahme entgegenstünden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut sind als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten.

#### 17.5.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Im Zuge des Ausbaus der B 156 sind temporär baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, die insbesondere bedingt sind durch die Baufeldberäumung, Anlage von Baustelleneinrichtungen und den Einsatz von Technik. Diese Beeinträchtigungen sind mit Abschluss des Vorhabens nicht mehr vorhanden.

Im Ergebnis des Bauvorhabens verändert sich die Straßenführung der B 156 nur sehr geringfügig. Der Verlust von landschaftsprägenden Strukturen ist zwar relativ gering, in den weitestgehend monotonen Abschnitten mit ackerbauliche genutzten Flächen heben sich aber straßenbegleitende Einzelbäume und Heckengehölze als Landschaftselemente heraus. Anzuführen sind u. a. die Verluste von zwei Einzelbäumen bei ca. Bau-km 1+750 und der Teilverlust einer Hecke am nördlichen Ortsrand von Sdier. Der Eingriff ist damit als mittlere Auswirkung auf das bestehende Plangebiet einzustufen.

#### 17.5.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für die Umgebung des Planungsraumes sind zahlreiche archäologische Kulturdenkmale benannt. Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind aber durch konsequente Einhaltung geeigneter Vorkehrungen beim Bau zu vermeiden.

#### 17.5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für darüber hinaus gehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

## 17.5.2 Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. § 12 UVPG a. F. sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt zu bewerten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild hat. Diese Umweltauswirkungen können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig ausgleichen und ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus dem vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) und dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12.4).

### 17.5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen erstrecken sich auf

- Ausbau der B 156 soweit wie möglich im Bestand,
- Errichtung von Leitplanken entlang der B 156 zwischen dem Ortsausgang von Sdier bis zum Bauende (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 5),
- Einzelbaumschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 (Maßnahme V1),
- Ausweisung von Bautabuzonen für bedeutsame Biotopstrukturen (Maßnahme V2),
- Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung, Fällung/Rodung außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit der Avifauna (Maßnahme V<sub>ASB1</sub>),
- Abgrenzung des Baufeldes durch Schutzzäune zur Vermeidung des Einwanderns von Reptilien in das Baufeld beidseitig der Zufahrt zum Joercksberg und zwischen ca. Bau-km 2+080 und Bau-km 2+160 (Maßnahme V<sub>ASB2</sub>),
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf vorhandene Fledermausquartiere und Schaffung von ggf. erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme CEF 1),
- Einbau eines Fischotterdurchlasses bei Bau-km 0+747 am Zulaufgraben zum Straßenteich mit beidseitig trockenen Bermen, Errichtung von Leitzäunen jeweils 35 m parallel der Straße im dichtem Anschluss an den Durchlass (Maßnahme V3),
- Schutz einer feuchten Wiesenniederung durch Anlage einer Immissionsschutzhecke mit Sukzessionsstreifen zwischen ca. Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+800 (Maßnahme V4),
- Schutz von an die B 156 angrenzenden Feuchtwiesenstandorten durch die Anlage von geschlossenen Heckengehölzen zwischen Bau-km 2+750 bis Bau-km 2+955 (Maßnahme V5),
- Errichtung von drei Amphibiendurchlässen bei Bau-km 0+460, Bau-km 0+590 und Bau-km 0+843, die mit einem Amphibienleitsystem verbunden sind und Anlage mobiler Leiteinrichtungen für Amphibien südlich des Baubeginns im Übergang zur OU Niedergurig (Maßnahme V7).

### 17.5.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. In einem zweiten Schritt sieht die Planung daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum zu berücksichtigen unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung, den Boden und die Gewässer.

Kompensationsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt (inhaltliche Komponente). Daher beschränken sich die Maßnahmen auf den räumlichen Bereich, in dem sich die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen noch auswirken (räumliche Komponente). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach Beendigung desselben keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den im Planfeststellungstenor unter A.III.5 und A.III.6 festgelegten Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz. Im Wesentlichen erstrecken sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf:

- Anlage einer Baumreihe (99 Bäume auf ca. 4 855 m<sup>2</sup>) auf der östlichen Straßenseite zwischen Bau-km 0+320 bis 1+370 und Bau-km 1+640 bis 2+000 (Maßnahme A1)
- Rückbau eines Straßenteilstücks von 640 m<sup>2</sup> mit Rasenansaat im Bereich des KP mit der K 7211 (Maßnahme A3)
- Anlage von Obstbaumreihen auf einer Fläche von 395 m<sup>2</sup> (Maßnahme A4)
- Anlage eines naturnahen Laubwaldkomplexes mit Lichtungen auf einer Fläche von 6 480 m<sup>2</sup> (Maßnahme A5)
- Entsiegelung und Hochabriss von Gebäuden auf einer Fläche von 312 m<sup>2</sup> (Maßnahme A6)
- Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes westlich Neusärchen auf einer Fläche von 2 680 m<sup>2</sup> (Maßnahme A7)
- Verbesserung des Biotopverbunds durch Renaturierung eines Grabens auf einem Abschnitt von ca. 100 m mit begleitender lockerer Bepflanzung, Sicherung einer Feuchtwiese mit extensiver Nutzung und Anlage eines fischotter- und amphibiengerechten Durchlasses bei Bau-km 2+900 auf einer Gesamtfläche von 18 345 m<sup>2</sup> (Maßnahme E1)

### 17.5.2.3 Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Zusätzlich zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die aber selbst nicht in die Kompensationsbilanz eingehen. Sie sind jedoch grundsätzlich geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens zu minimieren.

Dies betrifft folgende Gestaltungs- bzw. Schutzmaßnahmen:

- kurzzeitige Zwischenlagerung von Baumaterial während der Bauphase bei Bedarf auf relativ gering empfindlichen Ackerflächen
- Schutz des Oberbodens entsprechend RAS-LP 2

### 17.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 12 UVPG a.F. die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung wird medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten:

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Es führt insbesondere durch Versiegelung zum Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren und überprägt das Landschaftsbild infolge der Verbreiterung der Fahrbahn. Ein weiterer Eingriffsschwerpunkt ist die Inanspruchnahme von einer angrenzenden Waldfläche. Auch betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens, wie visuelle Störreize, Verlärmung und Licht, gehen – wie bereits im Bestand – vom Vorhaben aus. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu befürchten.

Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens beeinträchtigen Lebensräume besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien und andere, gewässerlaufgebundene Tierarten.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können jedoch durch das Konzept der Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden oder gemindert werden. Verbleibende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden durch das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so kompensiert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen.

Die Straßenbaumaßnahme verursacht während der Bauausführung Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, die jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A.III.4 auf das unbedingt erforderliche und zumutbare Maß begrenzt werden und nur vorübergehend sind.

Soweit die Gefahr der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern besteht, wurde dieser mit den Nebenbestimmungen unter A.III.9 hinreichend Rechnung getragen.

Waldflächen werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, es handelt sich hier aber teilweise um Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion. Daher waren bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung ebenfalls forstwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Zur Erhaltung der mit den Waldflächen verbundenen ökologischen Funktionen ist die Erstaufforstung von Waldflächen vorgesehen. Damit werden die Beeinträchtigungen für die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes soweit wie möglich reduziert und sind damit nicht so erheblich, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen würden, haben sich nicht aufgedrängt (siehe auch oben Kapitel C.II.4).

## 18 Entscheidung über private Einwendungen

### 18.1 Allgemeine Ausführungen

Das planfestgestellte Bauvorhaben verursacht verschiedenste mittelbare und unmittelbare Betroffenheiten privater Belange. Unmittelbare Betroffenheiten entstehen vor allem durch die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme von Grundstücken, auch von landwirtschaftlich genutzten (Pacht-)Flächen, deren Bewirtschaftung infolge der Inanspruchnahme zum Teil erschwert sein kann. Mittelbare Betroffenheiten erzeugt das Bauvorhaben vor allem durch seine baudurchführungs- und betriebsbedingten Auswirkungen, wie zum Beispiel davon ausgehende Lärmbelastungen oder Beeinträchtigungen der Luftqualität. Die betroffenen privaten Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen erhoben wurden, in die Abwägung mit einbezogen.

Die von den privat Betroffenen erhobenen Einwendungen bezogen sich vor allem auf folgende Themenbereiche, die auch unter den einschlägigen Gliederungspunkten dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt wurden:

- Erhaltung/Neubau von Grundstückszugängen und –zufahrten
- Gewährleistung von Zufahrten während der Bauzeit
- Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für landschaftspflegerische Maßnahmen
- Forderung nach Ersatzland
- Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen
- Gradientenverlauf in der Ortslage Sdier
- Anordnung von Gehwegen
- Lage der Mittelinseln im Bereich der Ortslagen Zschillichau und Sdier
- Gewährleistung der Funktion von Grundstücksentwässerungsgräben/-anlagen
- Belange des Schutzes von Natur und Landschaft

Die für die Baumaßnahme erforderliche endgültige und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken ist in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14.1) bzw. in dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) dargestellt. Ohne die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums können die Planungsziele der Baumaßnahme im Planungsgebiet nicht erreicht werden. Andere Verfahrensvarianten wurden geprüft, doch erwies sich die gewählte Variante als vorzugswürdig und mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen am besten vereinbar. Die Eingriffe in das Eigentum Privater sind auf ein Minimum reduziert. Nach Abwägung aller Belange sind diese für notwendig und für die betroffenen Eigentümer und Pächter als zumutbar einzustufen. Darüber hinaus wird durch die im Beschlusstenor unter Ziffer A.III.11 normierten Auflagen gewährleistet, dass über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinausgehende Beeinträchtigungen der privat Betroffenen weitestgehend vermieden werden.

Vorhabenalternativen oder -varianten, die mit einem geringeren Eingriff in privates Grundeigentum verbunden wären und dennoch den verkehrlichen Zielsetzungen entsprechen würden, sind nicht ersichtlich. Zur Begründung wird insoweit auf den Gliederungspunkt C.II.4 des Beschlusses verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war lediglich eine Entscheidung über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum zu treffen, also darüber, ob eine Inanspruchnahme dem Grunde nach erfolgen kann. Der vorliegende Feststellungsbeschluss bewirkt bei den zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücksteilen weder einen Übergang des Eigentums auf den Vorhabenträger noch die Begründung eines für den Vorhabenzweck benötigten dinglichen Rechts, sondern

überlässt dies den Vereinbarungen der Beteiligten oder der Durchführung der hierfür vorgesehenen Verfahren, vornehmlich des Enteignungsverfahrens.

Insbesondere Entschädigungsregelungen für entstehende Um- und Mehrwege, Bewirtschaftungsnachteile durch Randflächen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sowie für durch solche verursachte Ertragsausfälle, Pachtaufhebung und -ausfall, Kulturschäden, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit und dadurch verursachte Nachteile, verbleibende unwirtschaftliche Restflächen sowie dauerhaften Flächenentzug sind nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung, sondern bleiben einem eigenständigen Entschädigungsverfahren vorbehalten, soweit nicht bereits vom Träger des Vorhabens im Anhörungsverfahren Zusagen gemacht worden sind.

Die Planfeststellung hat gem. § 19 FStrG enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt, sie lässt zwar grundsätzlich den mit der Planung verbundenen Rechtsentzug im Interesse des Gemeinwohls zu, regelt aber den Rechtsentzug als solchen nicht. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht und der Art und Höhe der Entschädigung gegebenenfalls den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für Vorhabenzwecke unmittelbar, aber nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Der Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse und die Regelung der ordnungsgemäßen Rückgabe der Flächen einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist Gegenstand des Entschädigungsverfahrens. Auch hier hat die Planfeststellung nur die Aufgabe, unter Berücksichtigung der konkreten Eigentumsbelange grundsätzlich über die Zulassung des Eingriffs zu entscheiden. Dies gilt ebenso für den Ausgleich der dauernd zu beschränkenden Flächen.

Der Träger des Vorhabens muss aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst versuchen, das Recht zur Inanspruchnahme des privaten Grundeigentums im Zuge freihändiger Vereinbarungen (Bauerlaubnisse, Kauf- und Nutzungsverträge, dingliche Sicherung etc.) zu erlangen. Im Rahmen dieser dem Entschädigungsverfahren vorgeschalteten Verhandlungen ist ein angemessenes Angebot zu unterbreiten, das der voraussichtlichen Entschädigung in etwa entspricht. Nur für den Fall, dass bei diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann, ist es zulässig und erforderlich, ein Enteignungs- und Entschädigungsverfahren durchzuführen.

## **18.2 Entscheidungen über die Einwendungen Privater**

### **18.2.1 Agrargenossenschaft H. S. eG, 02694 Großdubrau**

Die Einwenderin, vertreten durch die RA Kanzlei Labbé & Partner mbB, wies mit Schreiben vom 15. November 2018 darauf hin, dass es sich bei dem Ausbauvorhaben offensichtlich um einen Teil eines größeren Vorhabens handelt. Insofern habe nach Einschätzung der Einwenderin die Ausbaumaßnahme für den 4. Abschnitt der B 156 unweigerlich zur Folge, dass in jedem Fall in südliche Richtung (3. BA) weitergebaut werde. Zudem stehe zu befürchten, dass die Einwenderin durch eine mögliche Ausbaumaßnahme Richtung Norden nochmals erheblich betroffen sein werde. Somit seien die sich aus den unweigerlich folgenden Planungen ergebenden Betroffenheiten bereits in eine sachgerechte Abwägung für den 4. Ausbauabschnitt der B 156 einzustellen.

Eine selbständige Verkehrsfunktion des 4. Abschnitts der B 156 ist entgegen der Auffassung der Einwenderin gegeben. Der Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 ist Bestandteil eines planerisches Gesamtkonzepts B 156 Bautzen – Kreisgrenze Bautzen (weitergehend siehe oben B.I.). Mit der vom Vorhabenträger gewählten

Abschnittsbildung ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ebenso eine planerische Gesamtabwägung gewährleistet. Der sachliche Bezug des planfestgestellten Ausbauabschnitts der B 156 (Abschnitt 4) auf das konzeptionelle Gesamtvorhaben ist gegeben. Zum anderen weist der planfestgestellte 4. Abschnitt der B 156 eine eigene Planrechtfertigung auf (weitergehend siehe oben C.II.2 und C.II.3). Das planfestgestellte Vorhaben ist auch dann noch planerisch sinnvoll, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögern oder schließlich ganz aufgegeben werden sollte (siehe oben Abschnitt C.II.2). Mit dem planfestgestellten Vorhaben werden weder unüberwindliche Hindernisse für das Gesamtvorhaben noch zusätzlichen Zwangspunkte für die Linienführung des in Planung befindlichen 3. Bauabschnittes der B 156 geschaffen, die im weiteren Planungsverlauf zwangsläufig zu anderen Betroffenheiten für die Einwenderin führen könnten. Der noch in Planung befindliche Abschnitt 3 der B 156 mündet lagemäßig wie im Bestand in die B 156 ein. Die Anschlussstelle des planfestgestellten 4. Abschnitts der B 156 an den Abschnitt 3 löst keine neuen Probleme aus, die Auswirkungen von abwägungserheblichem Gewicht für den in Planung befindlichen 3. Abschnitt zur Folge haben könnten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit Tektur vom 15. März 2022 den Baubeginn für den 4. Abschnitt der B 156 um ca. 380 m in nördliche Richtung verschoben, um auch die mit der Planung für den 3. Abschnitt der B 156 verbundenen rechtsmindernden Eingriffe in die im Anschlussbereich betroffenen öffentlichen und privaten Belange besser berücksichtigen zu können.

Soweit die Einwenderin pauschal auf zukünftige Betroffenheiten durch mögliche Ausbaumaßnahmen in Richtung Norden verwies, fehlt dieser Einlassung eine für die Abwägung erforderliche hinreichende Konkretisierung. Die Einwendung wird in diesem Punkt insofern zurückgewiesen.

Ferner verlangte die Einwenderin als Entschädigung für den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug sind nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Dies ist vornehmlich dem Enteignungsverfahren (§ 3 SächsEntEG) oder den Vereinbarungen der Beteiligten untereinander überlassen (siehe auch oben C.II.18.1). Eine rechtliche Verpflichtung auf Ersatzlandgestaltung besteht nicht. Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Schließlich erhob die Einwenderin Forderungen nach Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen und Entwässerungsgräben während der Bauzeit sowie nach Durchführung der Baumaßnahme. Diese dürften auch nicht durch Anpflanzungen o. ä. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Alle erforderlichen Anpassungen seien vor der eigentlichen Durchführung der Bauarbeiten umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde von der Einwenderin verlangt, dass sämtliche auftretenden Vernässungsschäden – auch für nur mittelbar betroffenen Flächen – durch den Vorhabenträger ersetzt werden sollten, sofern dieser das Straßenbauvorhaben als Ursache dafür nicht ausschließen könne.

Durch die Aufnahme einschlägiger Nebenbestimmungen unter A.IV.11 wird gewährleistet, dass der Bestand und die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Feldentwässerungsanlagen dauerhaft gewährleistet ist. Die Einwendung findet in diesem Punkt Berücksichtigung.

Die pauschale Forderung der Einwenderin nach Entschädigung aller im Umfeld des Vorhabens auftretenden Vernässungsfälle wird zurückgewiesen. Nicht vorhersehbare und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden nach

den im Planfeststellungsverfahren zu gewährenden Entschädigungsleistungen (§§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG) oder zivilrechtliche Schadensersatzregelungen (§§ 823, 839 BGB) im Übrigen berücksichtigt. Der Einwand hat sich insofern erledigt.

Soweit die Einwenderin forderte, dass der Vorhabenträger den Betroffenen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen verantwortlichen Ansprechpartner benennt und mindestens drei Wochen vor Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen diese in der Natur in geeigneter Weise kennzeichnet, wird diesem Begehren entsprochen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.III.11).

Die Einwenderin verlangte weiterhin, alle vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren und dies zusammen mit den Bewirtschaftern der betreffenden Flächen festzustellen und zu dokumentieren. Zugleich erhob die Einwenderin auch die Forderung, den Oberboden/Humusauftrag entsprechend einer guten fachlichen Praxis nur bei hierfür geeigneter Witterung vorzunehmen.

Die Einwendungen finden vollständig Berücksichtigung (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.III.3).

In Bezug auf die mit dem Straßenbauvorhaben geplanten Bepflanzungen richtete sich die Einwenderin allgemein gegen eine Bepflanzung von in freier Acker- und Wiesenflur gelegenen Grundstücken und forderte bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen die Einhaltung der Regelungen für die nachbarrechtlichen Abstandsflächen. Darüber hinaus wird die Forderung erhoben, dass durch die Bepflanzung der Straßenränder, Böschungen und Nebenanlagen keine landwirtschaftlich nachteilige Schattenwirkung, kein Blattfall und keine Durchwurzelung anliegender Flächen auftreten dürfe. Weiterhin sei zu vermeiden, dass Drainagen durch die Anpflanzungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten.

Die Einwendung wird in Teilen zurückgewiesen. Die Regelungen des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes für die Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Flächen gelten nicht für Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum (§ 12 Nr. 2 SächsNRG); diese sind zu dulden. Das Pflanzsortiment wird vom Vorhabenträger unter Maßgabe der gültigen Empfehlungen, Hinweise und Merkblätter für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen beim Bundesfernstraßenbau im Rahmen der Ausführungsplanung konkret bestimmt. Der Vorhabenträger sagte aber zu, die genannten Belange im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dabei im möglichen Rahmen zu berücksichtigen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.III.11).

Die Einwenderin forderte weiterhin, eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Übernahme von Restflächen zum vollen Verkehrswert, die aufgrund ihres Zuschnitts und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden könnten, in den Beschluss aufzunehmen. Konkrete Einzelflächen werden von der Einwenderin in diesem Zusammenhang nicht benannt.

Dieser Forderung kommt die Planfeststellungsbehörde nicht nach. Wie bereits ausgeführt, sind Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Dies betrifft auch das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen als Folge des unmittelbaren Grundentzuges. Der Erwerb unwirtschaftlicher Restflächen ist damit ebenfalls vornehmlich dem Enteignungsverfahren überlassen. Die Planfeststellungsbehörde trifft insoweit keine eigenständige Regelung. Unabhängig davon bleibt es den Beteiligten unbenommen, einen

Restflächenerwerb außerhalb der Planfeststellung mittels freihändiger Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Landwirtschaftsbetrieb umzusetzen.

Im Erörterungstermin am 15. Juli 2020 führte die Einwenderin aus, dass infolge der vielen vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Schlussvermessung von einem erheblichen Aufwand für die Aktualisierung der verfügbaren Flächen auszugehen sei, welcher aber unter Heranziehung der Fortführungsnachweise maßgeblich verringert werden könne.

Der Vorhabenträger sagte der Einwenderin die Bereitstellung der Fortführungsnachweise zu. Dem Anliegen wird insofern unter Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen (siehe Nebenbestimmung A.III.11.31).

Darüber hinaus äußerte die Einwenderin die Besorgnis, dass das Straßenbauvorhaben nachteilige Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Wasserwirtschaft der anliegenden Grundstücke zur Folge haben könne. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, derartige Nachteile, ggf. über die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Erstellung notwendiger Beweissicherungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss, abzuwenden. Für den Fall, dass unvorhergesehene Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen durch von der Verkehrsanlage abfließendes Oberflächenwasser entstünden, sei der Vorhabenträger mit Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten, nachträglich auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bestandteil des Straßenbauvorhabens ist der regelgerechte Ausbau der Entwässerungsanlagen für die B 156 (weiterführend siehe oben C.II.10). Der Vorhabenträger wies nachvollziehbar nach, dass mit der Planung der Straßenentwässerung unter Beachtung der Auflagen des Beschlusses das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Planung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 ist geeignet, erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen auch in Bezug auf die Ableitung der Straßenwässer zu verhüten. Der Anspruch auf Entschädigung für nicht vorhersehbare Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens richtet sich, wie bereits dargelegt, nach § 75 Abs. 2 VwVfG. Das Verfahren für die Geltendmachung des Anspruchs ist mit § 75 Abs. 3 VwVfG geregelt. Einer darüber hinaus gehenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

Die Einwenderin erhob ebenfalls die Forderung, eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen für eine Entschädigung sämtlicher aus der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und einem möglichen Entfall von Grundstückszufahrten resultierender Nachteile in Geld, insbesondere für aus dem Vorhaben resultierende Umwege.

Der Einwendung, die sich im Ergebnis gegen eine Verschlechterung der bestehenden Wege und Anbindungen richtet, wird teilweise entsprochen. Mit der erfolgten Zusicherung des Vorhabenträgers und der Aufnahme von Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass alle Feldzufahrten analog dem Bestand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Ein Ausgleich für baubedingt entstehende Umwege als Folgen der direkten Grundstücksinanspruchnahme erfolgt aber ausschließlich im Enteignungsverfahren (siehe auch oben C.II.18.1).

Sofern die Einwenderin weiterhin äußerte, dass für die vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Wege eine Ausbaubreite von mindestens 4,50 m zu gewährleisten ist, wird dieser Einwand ebenfalls zurückgewiesen. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

nur die Anpassung von bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrten. Diese werden analog dem Bestand wiederhergestellt. Unabhängig davon bleibt es der Einwenderin unbenommen, außerhalb dieses Verfahrens auf eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrten hinzuwirken und hierzu im Rahmen der dabei zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf direktem Wege mit dem Vorhabenträger entsprechende Abstimmungen zu treffen.

Die Einwenderin erhob ebenfalls die Forderung, den Vorhabenträger mittels geeigneter Auflagen zu verpflichten, sämtliche möglichen Vorkehrungen zur Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen zu treffen, wie Beeinträchtigungen des Abflusses von Oberflächenwasser, Schäden an Drainagen oder deren unsachgemäßer Wiederanschluss, Schadstoffeintrag über den Luft- oder Wasserpfad oder Verschmutzung durch baubedingten Staubeintritt. Darüber hinaus solle der Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet werden, unmittelbar nach Bekanntwerden derartiger Beeinträchtigungen Vorkehrungen zur Beendigung dieser vorzunehmen und bereits aufgetretene Schäden zu beheben.

Diese Einwendung findet Berücksichtigung, soweit durch das Bauvorhaben Schäden bzw. unzumutbare Nachteile hervorgerufen werden. Auf die Nebenbestimmungen insbesondere unter A.III.2, A.III.4 und A.III.11 wird direkt verwiesen.

Die Einwenderin trug darüber hinaus vor, dass durch die Baumaßnahme nicht nur im Zuge der Flächenbewirtschaftung, sondern auch innerbetrieblich durch die Flächenverwaltung erhebliche Mehraufwendungen entstünden. So müssten Förderanträge und Pachtverträge mehrfach geändert werden und es könnten weitere Nachteile für den Landwirtschaftsbetrieb bei Betriebsprämien durch den Entzug von Prämienrechten o. ä. entstehen. Daher sei der Vorhabenträger auch zu verpflichten, diese wirtschaftlichen Folgen für die Betriebe auszugleichen.

Dieser Forderung kommt die Planfeststellungsbehörde nicht nach. Wie bereits ausgeführt, sind Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug nicht Gegenstand der Planfeststellung. Dies betrifft ebenso das Entstehen von zusätzlichen Verwaltungskosten für den Landwirtschaftsbetrieb als Folge des unmittelbaren Grundentzuges. Auch eine Entschädigung für in diesem Zusammenhang entstehende unzumutbare Nachteile ist damit vornehmlich dem Enteignungsverfahren überlassen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erwerb von Teilflächen der Flurstücke 72, 73, 74/1 und 75/2 der Gemarkung Sdier und des Flurstücks 221/b der Gemarkung Klix für das Straßenbauvorhaben verlangte die Einwenderin eine Gewährleistung der Einfriedung dieser Grundstücke auch während der Bauzeit, da auf diesen Flächen ein Kartoffellager sowie eine Großküche betrieben werden. In diesem Zusammenhang sei auch die Zuwegung zu dieser Betriebsstätte stets aufrecht zu erhalten, da neben der Verpflegung vor Ort auch ca. 600 bis 800 Essen an Schulen, Kindergärten etc. ausgeliefert würden.

Dieser Einwendung wird entsprochen. Der Vorhabenträger plant mit Tektur vom 5. März 2022 die Herstellung einer Ersatzzufahrt für den Bauzeitraum (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 4). Damit ist die Zufahrt für diesen Standort über den gesamten Bauzeitraum gewährleistet. Auch der Forderung nach Gewährleistung der provisorischen Einzäunung des Betriebsgeländes während der Bauzeit und der Wiederherstellung der Einfriedung nach Abschluss der Bauarbeiten kommt der Vorhabenträger nach (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.IV.11).

Der Forderung nach langfristiger Verlängerung der Verträge für Pachtflächen mit dem Freistaat Sachsen kann nicht entsprochen werden. Pachtverhältnisse mit Dritten können nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung sein. Der Einwand wird insofern zurückgewiesen.

Soweit die Einwanderin äußerte, dass in Bezug auf die Flurstücke 55 und 56 der Gemarkung Sdier im Zusammenhang mit der hier geplanten landschaftspflegerischen Maßnahme E1 den jeweiligen Eigentümern ein Wahlrecht hinsichtlich Erwerb einzuräumen sei, findet diese Forderung in dieser Form keine Berücksichtigung.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die betreffenden Eigentümer der Flurstücke 55 und 56 haben ihre Belange eigenständig vorgetragen. Die Einwendungen dieser Grundstückseigentümer wurden gesondert im Rahmen des Abwägungsvorgangs behandelt und einem Ergebnis zugeführt.

#### 18.2.2 Frau G. A., 02827 Görlitz und Frau J. Sch., 02692 Großpostwitz

Als Eigentümer der Flurstücke 250, 252 und 383 der Gemarkung Briesing wiesen die Einwanderinnen mit den Schreiben vom 24. Oktober 2018 und 6. Februar 2023 darauf hin, dass in den Grunderwerbsplänen und dem dazugehörigen Schlüsselverzeichnis offensichtlich fehlerhafte Zuordnungen ausgewiesen sind und baten um eine Richtigstellung und diesbezügliche Information.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Planunterlagen für den Grunderwerb wurden vom Vorhabenträger korrigiert. Die Flurstücke 250, 252 und 383 der Gemarkung Briesing sind nunmehr einheitlich den Eigentümern E0002 und E0126 (Nr. der aktuellen Schlüsseliste) zugeordnet.

Soweit die Einwanderinnen mit ihrem Schreiben vom 6. Februar 2023 für eine Akzeptanz des Bauvorhabens die Forderungen erhoben, dass:

1. bei weiteren Planungsänderungen und der Bauausführung sorgsam mit der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen umgegangen wird,
2. für den endgültigen Erwerb der gesetzliche Preis durch den Vorhabenträger erstattet wird,
3. für die vorübergehende Nutzung der Nutzungsausfall erstattet wird, den die Pächter entsprechend des Vorhabens erleiden und
4. die verbleibenden Flächen weiterhin ausreichend zugänglich bleiben bzw. erforderliche Zufahrten geschaffen werden,

finden diese Einwendungen mit den Zusagen des Vorhabenträgers und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Berücksichtigung. Dazu wird auch auf die hier zutreffenden Nebenbestimmungen des Beschlusses unter A.III.11 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter und Sicherung der Zufahrten zu den betroffenen Flächen verwiesen. Für den Rechtsverlust an den Eigentumsflächen zahlt die Straßenbauverwaltung eine Entschädigung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Rechtsnormen. Durch den Vorhabenträger wird zu diesem Zweck zeitnah ein Gutachten beim Gutachterdienst bzw. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung des Verkehrswertes der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen in Auftrag gegeben, auf dessen Grundlage der Vorhabenträger den Grundstückseigentümern ein i. S. d. gültigen rechtlichen Bestimmungen angemessenen Kaufpreis unterbreiten wird. Weiterführend wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zu den privaten Einwendungen unter Kapitel C.II.18.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Den Einwendungen wird insofern entsprochen.

### 18.2.3 Bäckerei M. R., 02694 Großdubrau

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 312/8 der Gemarkung Sdier und betreibt auf diesem Grundstück eine Bäckerei. Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 machte der Einwender darauf aufmerksam, dass nicht geklärt sei, wie bei einer Vollsperrung auch für Lieferanten und Kunden die Zufahrt zu seinem Grundstück gewährleistet werden solle. Darüber hinaus sei Grunderwerb geplant, der dazu führen würde, dass Parkplätze vor seinem Geschäft verloren gingen.

Der Einwendung wird weitgehend berücksichtigt. Der Vorhabenträger plant zwar den Ausbau der B 156 unter Vollsperrung und Umleitung in beide Richtungen über die K 7211, Klix, und weitergehend über die S 101, Särchen, zur B 156. Die baubedingten Einschränkungen für die Zufahrt bzw. den Zugang zum Gewerbestandort werden u. a. durch die Nebenbestimmung unter A.IV.11.25 auf ein Minimum beschränkt. Auch mit der Zusage des Vorhabenträgers, u. a. eine Unterrichtung der Gewerbetreibenden über die unterschiedlichen baubedingten Straßensperrungen vorzunehmen, wird dem Anliegen nach Minimierung der Einschränkung von Zuwegungen für die Straßenanlieger hinreichend entsprochen. Unvermeidbare kurzzeitige Unterbrechungen von Zufahrten sind zwischen Vorhabenträger und Anliegern miteinander vorab abzustimmen. Den vorgetragenen Belangen wird damit im erforderlichen, aber auch ausreichenden Umfang Rechnung getragen.

Der Forderung nach Gewährleistung der bestehenden Parkmöglichkeiten wird vom Vorhabenträger u. a. durch Ausbildung eines durchgehenden abgesenkten Bordsteins entlang des in Rede stehenden Grundstücks entsprochen (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.11.25).

Des Weiteren kritisierte der Einwender die Höhe der geplanten Gradienten in Höhe des eigenen Grundstücks. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass infolge der in der Vergangenheit erfolgten Straßenbaumaßnahmen mit Anhebung des Straßenniveaus die Gebäudewände ständig feucht seien, weil mittlerweile die Straßenoberkante höher liege als die Isolierschicht des Gebäudes. Mit der geplanten Gradientenanhebung verlief das Straßenniveau nur noch ca. 5 cm unterhalb der Geschäftsräume (früher ca. 30 cm Differenz). Zudem seien bei Starkniederschlägen infolge der geplanten Gradientenanhebung Überflutungen von Hausgrundstücken über die Straßenflächen zu erwarten.

Dieser Einwendung wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat die Planung für die Ortslage Sdier überarbeitet und die neue Gradienten ca. 7 cm unter den Bestand gelegt (siehe auch Unterlage 1, Kapitel 0 – Anlass der Tektur 2).

Weiterhin sei zu klären, wohin die vor dem Flurstück 312/8 verlaufende Muldenrinne entwässern würde.

Der Einwand hat sich erledigt. Wie in der Planung ausgewiesen, wird das Regenwasser vom Geh-/Radweg im Bereich des Wohn- und Geschäftsgebäudes des Einwenders in einer Muldenrinne über die gesamte Hauslänge zurückgehalten und vollständig in einem Regenwasserkanal gesammelt und abgeführt (siehe auch Unterlage 7.2 Bl. Nr. 5).

### 18.2.4 Frau Ch. D. und Herr L. L., 02697 Radibor

Die Einwender lehnten mit Schreiben vom 9. November 2018 die geplante Inanspruchnahme von Teilen von in ihrem Eigentum befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Von den hiervon betroffenen Flurstücken befindet sich das Flurstück 227 der

Gemarkung Briesing im Eigentum der Einwenderin sowie die Flurstücke 257b und 223 im Eigentum (Flst. 257b) bzw. Miteigentum (Flst. 223) des Einwenders. Die Einwender trugen in diesem Zusammenhang vor, dass eine Betriebsflächenreduzierung nicht hingenommen werden könne und daher eine Abfindung mit landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden müsse.

Die Einwendung wird in Teilen berücksichtigt, im Übrigen zurückgewiesen. Der Vorhabenträger ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG verpflichtet, die Bundesfernstraßen nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern oder sonst zu verbessern. Grund für die Inanspruchnahme des in Rede stehenden Flurstücks ist der regelgerechte Ausbau der B 156 auf eine Fahrbahnbreite von 7,5 m (außerorts) mit dem Anbau eines einseitigen Radwegs und die Neuordnung der Straßenentwässerung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird in dem betreffenden Abschnitt insbesondere durch die Errichtung eines Fischotterdurchlasses am Zulaufgraben zum Straßenteich bei Bau-km 0+747 erforderlich. Mit der Planung eines standardgemäßen Ausbaus der B 156 mit Einbindung von Leitsystemen und Querungshilfen für wandernde Tierarten wie Amphibien und Fischotter leistet der Vorhabenträger einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zum Artenschutz. Mit dem Anbau eines einseitigen Radweges wird unabhängig davon auch ein Teil der Netzkonzeption Radweg des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr umgesetzt. Die im Plan ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für den Ausbau der B 156. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen in Bezug auf das Straßenbauvorhaben „Ausbau der B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“ keine Zweifel an der Planrechtfertigung. Derartige Zweifel werden im Übrigen auch nicht von den Einwendern vorgetragen.

Auch Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestandsstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere hat der Vorhabenträger mit der Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 eine individuelle Lösung entwickelt, die die Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes wahrt, aber die Eingriffe in private Rechtspositionen so weit wie möglich reduziert (siehe auch oben Kapitel C.II.5.1). Mit der Optimierung der Planung der Verkehrsanlage im Rahmen der Tektur vom 15. März 2022 wurde im Einzelnen auch die dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme für das Flurstück 227 und das Flurstück 257 b soweit wie möglich minimiert. Der erforderliche Flächenerwerb der Ausgangsplanung von 2009 von 622 m<sup>2</sup> bzw. 722 m<sup>2</sup> wurde nunmehr mit dem planfestgestellten Vorhaben auf 367 m<sup>2</sup> bzw. 263 m<sup>2</sup> reduziert. Eine erhebliche Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung für die Flurstücke kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit dieser Planänderung vermieden werden. Zur Forderung der Bereitstellung von Ersatzland als Entschädigung wird auf die hierzu in diesem Beschluss bereits mehrfach gemachten Ausführungen verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

Darüber hinaus rügten die Einwender, dass sie als betroffenen Grundstückseigentümer am Verfahren nicht direkt beteiligt worden seien und nur durch Zufall erfahren hätten, dass die Planunterlagen bei der Gemeinde Malschwitz öffentlich ausliegen.

Die Einschätzung der Planbetroffenen, dass eine unzureichende Information im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stattgefunden habe, ist nicht zutreffend. Der Gesetzgeber stellt u. a. mit § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG konkrete Anforderungen an das einzuhaltende Verfahren für die Unterrichtung und Anhörung der Planbetroffenen, an die die Planfeststellungsbehörde gebunden ist. Die gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Unterrichtung und Anhörung der Betroffenen wurden eingehalten. Für das in Rede stehende Grundstück war gegenüber den am 1. Juli 2009 aufgestellten Planunterlagen im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben u. a. Eigentümer- bzw. Wohnungswechsel festzustellen. Die Einwender wurden daher zuletzt ordnungsgemäß als nicht Ortsansässige gesondert über die Anhörung informiert (vgl. auch Gliederungspunkt B.II des Beschlusses). Der Einwand wird insofern zurückgewiesen.

#### 18.2.5 Erbgemeinschaft nach L. P., 02694 Malschwitz

Die Einwender, vertreten durch die RA Kanzlei Labbé & Partner mbB, erhoben mit Schreiben vom 15. November 2018 die Forderung, aufgrund der relativ knappen Flächenausstattung ihres Landwirtschaftsbetriebes den Vorhabenträger zu beauftragen, geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nach eigenen Angaben bewirtschaften die Einwender insgesamt 98,06 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Für das Verkehrsbauvorhaben wird davon entsprechend dem festgestellten Plan insgesamt eine Fläche von ca. 2 878 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht (mit Tektur 1 ursprünglich eine Inanspruchnahme einer Fläche von 3 591 m<sup>2</sup>). Die im Plan ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für den Ausbau der B 156. Auch Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Angesichts der im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche relativ geringen Flächeninanspruchnahme handelt es sich hier um einen als zumutbar zu bewertenden Eingriff in das Eigentum, so dass in der Gesamtabwägung die Planung des Vorhabenträgers zum Ausbau der B 156, Abschnitt 4, auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden.

Die mit Schreiben vom 15. November 2018 vorgetragene Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich Abschnittsbildung, Ersatzlandgestellung, Drainagen, vorübergehender Flächeninanspruchnahme, Pflanzmaßnahmen, unwirtschaftlicher Restflächen, Oberflächenwasserableitung, Grundstückszufahrten und Entschädigungspflichten sind bereits in die Abwägung eingestellt worden. Hierzu wird direkt auf die bisherigen Ausführungen insbesondere unter Abschnitt C.II.18.2.1 verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

#### 18.2.6 Frau D. F., 02694 Großdubrau

Auf den sich im Eigentum der Einwenderin befindlichen Flurstücken 235/1 und 8/2 der Gemarkung Zschillichau befindet sich ein Gewerbebetrieb. In diesem Zusammenhang wendete sich die Einwenderin mit Schreiben vom 15. November 2018 gegen die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Einschränkungen im Zufahrtsbereich des Gewerbebetriebes sowie die Reduzierung der Kundenparkplätze.

Der Einwendung wird in Teilen entsprochen. Der Vorhabenträger plant nunmehr mit der Tektur vom 15. März 2022 eine verkürzte Entwässerungsmulde unter Aufnahme eines zusätzlichen Straßenablaufs bei Bau-km 1+370 (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 3). Damit kann der gemeinsame Geh-/Radweg bereits in Höhe der Feldzufahrt an die B 156 heranschwenken und der Eingriff in das Flurstück 235/1 wird erheblich verkleinert. Der für das Vorhaben erforderliche Grunderwerb, der in der Ausgangsplanung von 2009 eine Fläche von 147 m<sup>2</sup> umfasste, wurde mit der überarbeiteten Planung der Verkehrsanlage auf 32 m<sup>2</sup> reduziert. Die für das planfestgestellte Vorhaben nunmehr ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für den Ausbau der B 156. Mit der Anpassung der Planung der Entwässerungsmulde und damit des Verlaufs des gemeinsamen Geh-/Radweges werden die Eingriffe in private Rechtspositionen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich reduziert (siehe auch Tektur 2, Unterlage 1, Kapitel 0 und Abschnitt C.II.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

Schließlich wird auch der Zugang bzw. die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz zu den Grundstücken der Einwenderin während der Bauzeit durch den Vorhabenträger weitestgehend gewährleistet. Unvermeidbare kurzzeitige Unterbrechungen sind zwischen Vorhabenträger und betroffenen Anliegern vorab miteinander abzustimmen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.IV.11).

Weiterhin trägt die Einwenderin vor, dass nach ihrer Einschätzung der Abriss des auf dem Grundstück 8/2 vorhandenen, leer stehenden Gebäudes im Rahmen des Straßenausbauvorhabens geeignet sei, um einen ungefährlichen Fußgänger- und Kreuzungsbereich Einfahrt Spreestraße zu schaffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger trägt nachvollziehbar vor, dass ein Abriss des betreffenden Gebäudes nicht für den Ausbau der B 156 erforderlich ist. In diesem Straßenabschnitt wird zwar eine Fläche des Flurstücks 8/2 von ca. 108 m<sup>2</sup> entlang der B 156 für den geplanten Anbau des gemeinsamen Geh- und Radweges beansprucht. Es handelt sich hier aber um eine im Bestand nicht überbaute Teilfläche. Damit stellt der von der Einwenderin begehrte Abriss des leer stehenden Gebäudes auf dem Flurstück 8/2 keine notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 VwVfG dar, deren Zulässigkeit durch die Planfeststellung festzustellen wäre. Dem Vorhabenträger waren insofern zusätzliche – über geeignete Schutzmaßnahmen hinausgehende – Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Gebäude nicht aufzuerlegen (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.11.28).

#### 18.2.7 Heimatverein Zschillichau e.V.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 äußerte der Einwender erhebliche Bedenken zur Planung des Vorhabenträgers, im Zusammenhang mit dem geplanten Geh- und Radweg den bestehenden Haupteingangsbereich (Vorbau und Garderobe) des Gebäudes Bautzener Straße 8 in 02694 Zschillichau ersatzlos abzureißen. Da das Gebäude als Vereinshaus genutzt werde, sei das Gebäude aus Sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen mit mindestens einem Eingang und einem Notausgang zu versehen.

Der Einwand hat sich erledigt. Mit Tektur vom 15. März 2022 wurde die dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme für das betreffende Grundstück erheblich reduziert (siehe auch Unterlage 14.1, Bl. Nr. 4). Ein Eingriff in die Gebäudesubstanz ist nicht mehr erforderlich.

Sofern der Einwender Kritik an der Lage der Querunginsel in der Form übte, dass diese nicht innerhalb der Ortslage Zschillichau, sondern jeweils an den Ortseingängen zu errichten sei, wurde dieser Einwendung durch den Vorhabenträger mit der Tektur vom 15. März 2022 entsprochen. Beide Mittelinseln werden nunmehr außerhalb der Ortslage angeordnet (vgl. auch Unterlage 7.2 Bl. Nr. 3).

#### 18.2.8 Herr U. H., 02694 Großdubrau

Der Einwender bewohnt das Grundstück Flst. Nr. 202/2 der Gemarkung Zschillichau. Das betreffende Grundstück wird nicht für das Bauvorhaben direkt in Anspruch genommen. Der Einwender äußert mit Schreiben vom 13. Dezember 2009 Bedenken, dass mit dem Vorhaben die natürliche Entwässerung des an die B 156 angrenzenden Flurstücks 202/1 und damit auch die natürliche Entwässerung des Flurstücks 202/2 nicht mehr gegeben sei. In den Ausführungszeichnungen seien keinerlei Entwässerungen für das natürliche Oberflächenwasser dieser beiden Grundstücke ersichtlich. Die Entwässerung der Grundstücke erfolge aufgrund des hier vorhandenen nicht versickerungsfähigen Tonbodens schon seit ca. 1948 über künstlich angelegte Gräben, die die Bundesstraße unterqueren und über die Dorfteiche in die Spree entwässern. Des Weiteren seien die Drainageleitungen, die die kellerartigen Räume der Gebäude auf diesen Grundstücken entwässern, in diese Gräben eingebunden. Daher sei auch während der Bauphase für die B 156 die Entwässerung der in Rede stehenden Grundstücke zu gewährleisten.

Der Einwendung wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass die in Rede stehenden Gräben und Leitungen im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme an den Regenwasserkanal in der B 156 angeschlossen werden (siehe auch Nebenbestimmung A.III.11.21).

Die von dem Einwender geäußerte Kritik an der Lage der Verkehrsinsel innerhalb der Ortslage Zschillichau ist nicht mehr zutreffend. Beide Mittelinseln werden mit Tektur vom 15. März 2022 außerhalb der Ortslage angeordnet.

Weiterhin regt der Einwender eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h innerhalb der Ortschaft zur Vermeidung von erhöhter Abgasbelastung und erhöhten CO<sub>2</sub>-Werten an.

Die Anregung nach Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortslage auf 30 km/h findet keine Berücksichtigung. Auf die Pflicht des Vorhabenträgers zu Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand wird in der Begründung zum Beschluss bereits mehrfach Bezug genommen. Insofern wird hier direkt auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch unter Punkt C.II.3 der Begründung, verwiesen. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger besonders mit der Planung von gemeinsamen Geh-/Radwegen und Radverkehrsstreifen innerhalb der Ortslagen sowie von Verkehrsinseln jeweils vor den Ortsdurchfahrten die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um auch für die Ortslagen die notwendige Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs unter Beibehaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zu gewährleisten. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ferner forderte der Einwender mit seinem Schreiben vom 13. Dezember 2009, dass der entlang des Flurstücks 202/1 geplante Gehweg mit einer Breite von 2 m bei einer Einwohnerzahl von 80 bis 100 Personen unverhältnismäßig groß sei und zu erheblichen Einschnitten in das Anliegergrundstück führe.

Die Einwendung hat sich erledigt. Mit Tektur vom 15. März 2022 plant der Vorhabenträger in den Ortslagen nur noch die Errichtung eines einseitigen Geh-/Radwegs. Das Bankett auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird begehbar hergestellt, der Vorhabenträger verzichtet auf einen zweiten Gehweg in der Ortslage Zschillichau.

#### 18.2.9 Frau G. J., 02694 Großdubrau

Die Einwenderin führt im Planungsraum einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 189 ha. Mit Schreiben vom 15. November 2018 erhob die Einwenderin, vertreten durch die RA Kanzlei Labbé & Partner mbB, Einwendungen auch unter Bezugnahme auf die zu erwartenden wesentlich größeren Betroffenheiten bei dem ebenfalls in Planung befindlichen Folgeabschnitt, dem Abschnitt 3 der B 156. In diesem Zusammenhang verlangte die Einwenderin, dass der Vorhabenträger zu verpflichten sei, aufgrund des spätesten im Folgeabschnitt dann existenzgefährdeten Betriebs geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Auch ein ggf. angestrebtes Flurbereinigungsverfahren sei für die Behebung der Probleme ungeeignet, da ein solches Verfahren eine adäquate Ersatzlandgestellung nicht ersetze.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Straßenbauvorhaben beansprucht Teile der im Eigentum der Einwenderin befindlichen Flurstücke 190 und 235/2 der Gemarkung Zschillichau für den Ausbau der B 156 einschließlich Radweganbau, das Anlegen einer Baumreihe entlang der B 156 (landschaftspflegerische Maßnahme A1) und der Straßenentwässerungsmulden. Insgesamt wird für das Vorhaben die dauerhafte Umwandlung einer Fläche von insgesamt ca. 2 985 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Inanspruchnahme der genannten Grundstücke für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 ist unverzichtbar. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich keine Planungsalternativen auf, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere hat der Vorhabenträger mit der Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 eine individuelle Lösung entwickelt, die die Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes wahrt, aber die Eingriffe in private Rechtspositionen so weit wie möglich reduziert. Auf die weiterführenden Ausführungen unter C.II.3 und C.II.4 wird direkt verwiesen.

Weiterhin lässt sich keine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung dieser Flurstücke aus der Planung ableiten. Die Inanspruchnahme umfasst einen Streifen des Grundstücks entlang der bestehenden B 156, es entstehen insofern keine für eine Bewirtschaftung ungünstiger zugeschnittenen Grundstücksstrukturen.

Auch der Forderung nach Ersatzland kann nicht entsprochen werden. Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug sind nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Eine rechtliche Verpflichtung auf Ersatzlandgestellung besteht nicht. Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Zudem liegen besondere Umstände, wie eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes infolge des vorhabenbedingten Flächenentzuges nicht vor, so dass in der Gesamtabwägung – auch unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes – das vom Vorhabenträger geplante Vorhaben nicht zu beanstanden ist.

Ferner wurde von der Einwenderin gefordert, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit über funktionsfähige Feldzufahrten dauerhaft erreichbar sind. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die bestehende Zufahrt nördlich der Schaftriede nach Joercksberg hingewiesen, der in den Planunterlagen nicht mehr enthalten sein sollte. Es seien daher in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsbetrieb wieder entsprechende Feldzufahrten anzulegen. Auch sei eine provisorische Zufahrt von dem Weg „Auf den Joercksberg“ auf das Flurstück 190 nicht ohne Weiteres möglich, da zwischen diesem Weg und dem Grundstück der Einwenderin ein Graben verläuft.

Der Einwendung wird entsprochen. Die von der B 156 zum Schlag der Einwenderin führenden, beiden Zufahrten werden im Rahmen der Baumaßnahme an die neue Höhensituation angepasst und wieder hergerichtet. Der Vorhabenträger sichert zudem zu, dass während einer zeitweilig eingeschränkten Erreichbarkeit der bestehenden Zufahrten provisorische Zufahrten errichtet werden. Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich Gewährleistung der Erschließung ihrer Grundstücke können damit ausgeräumt werden (vgl. auch Nebenbestimmung unter C.II.11.32).

Die Einwenderin äußerte darüber hinaus die Besorgnis, dass mit der geplanten Verbreiterung der B 156 eine Verstärkung der bisher bei Starkregenereignissen auftretenden Überschwemmungen ihrer Landwirtschaftsflächen durch den in Richtung Straße verlaufenden Graben und auch durch den Straßengraben selbst ausgelöst werden könne.

Diese Bedenken können ausgeräumt werden. Das Verkehrsbauvorhaben umfasst ebenfalls die regelgerechte Ausbildung der Straßenentwässerungsanlagen für eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers. Im betreffenden Ausbauabschnitt entwässert darüber hinaus die Fahrbahn in den Entwässerungsgraben auf der dem Flurstück 190 entgegengesetzten Straßenseite. Die Fahrbahn wird hierfür mit einem entsprechenden Gefälle ausgebildet (vgl. auch Unterlage 6 Bl. Nr. 1). Der Einwand hat sich insofern erledigt.

Die mit Schreiben vom 15. November 2018 vorgetragene Einwendung allgemeiner Art, etwa hinsichtlich Abschnittsbildung, Ersatzlandgestellung, Drainagen, vorübergehender Flächeninanspruchnahme, Pflanzmaßnahmen, unwirtschaftlicher Restflächen, Oberflächenwasserableitung, Grundstückszufahrten und Entschädigungspflichten sind bereits in die Abwägung eingestellt worden. Hierzu wird direkt auf die bisherigen Ausführungen insbesondere unter Abschnitt C.II.18.2.1 verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

#### 18.2.10 Herr Dr. G. K., 02763 Zittau

Der Einwender wendete sich als Eigentümer des Flurstücks 257/a der Gemarkung Briesing mit Schreiben vom 8. November 2018 gegen die Ausführung unter Punkt 7 der Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen, in dem auf das Vorkaufsrecht für den Träger der Straßenbaulast hingewiesen wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In die Bekanntmachung wurde damit nur ein Hinweis auf das gesetzlich geregelte Vorkaufsrecht nach § 9a Abs. 6 FStrG aufgenommen.

Sofern der Einwender hinterfragte, ob den vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, können diese Bedenken ausgeräumt werden. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang von Grundstücksflächen auf den Vorhabenträger einschließlich Vermessung und grundbuchamtlichen Vollzug trägt der Vorhabenträger.

Während des Erörterungstermins am 14. Juli 2020 hinterfragte der Einwender weiterhin die Erschließung seines Grundstücks.

Der Einwand hat sich erledigt. Für das Flurstück 257/a beinhaltet die Planung eine Grundstückszufahrt (siehe auch Unterlage 7.2, Bl. Nr. 2 und Unterlage 7.1, lfd. Nr. 81).

#### 18.2.11 Frau V. K. und Herr I. K., 02694 Großdubrau

Die Einwender sind Eigentümer bzw. Nutzer der Flurstücke 22a und 203i der Gemarkung Zschillichau und wenden sich mit dem Schreiben vom 25. November 2009 gegen den geplanten Erwerb einer Fläche von 96 m<sup>2</sup> des Flurstücks 22a durch den Vorhabenträger. Durch einen Verlust eines ca. 3 m breiten Streifens werde nach Auffassung der Einwender das Wohngrundstück derart wertgemindert, dass eine Verwertbarkeit des Grundstücks auf das Geringste sinke. Weiterhin würde durch die in diesem Straßenabschnitt geplante Verkehrsinsel die Wohnqualität beeinflusst, da durch das Abbremsen bzw. Beschleunigen von Fahrzeugen eine Zunahme von Geräuschbelästigungen und Erschütterungen zu verzeichnen wäre. Weiterhin würden sich die schraffierten Flächen an der geplanten Verkehrsinsel über die Ausfahrten für die Flurstücke 22a und 301i ausdehnen und somit sei das Überqueren der Straße auf das gegenüberliegende Grundstück nicht mehr ungehindert möglich.

Dem Einwand wird weitestgehend stattgegeben. Mit Tektur vom 15. März 2022 wird die dauerhafte Inanspruchnahme für das Flurstück 22a von ursprünglich 96 m<sup>2</sup> auf nunmehr 2 m<sup>2</sup> reduziert (vgl. auch Unterlage 14.1, Bl. Nr. 4). Das Flurstück 203i wird weiterhin nur bauzeitlich beansprucht. Damit werden die Beeinträchtigungen für die Grundstücksnutzung auf ein Minimum reduziert. Die Bedenken der Einwender in Bezug auf erhebliche Nutzungseinschränkungen infolge des Straßenausbaus können damit ausgeräumt werden.

Darüber hinaus plant der Vorhabenträger mit Tektur vom 15. März 2022 nunmehr die Errichtung der Mittelinseln jeweils vor der Ortsdurchfahrt von Zschillichau. Zusätzliche Beeinträchtigungen im Bereich der genannten Grundstücke durch Abbrems- bzw. Beschleunigungsvorgänge sind daher nicht mehr zu besorgen.

#### 18.2.12 Herr H. K., 02694 Briesing

Der Einwender wendete sich mit Schreiben vom 30. November 2009 als Eigentümer des Flurstück 155 der Gemarkung Briesing gegen die Trassenführung der B 156 am Bauanfang im Bereich der Ortslage Briesing und der damit verbundenen Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Die Einwendung hat sich erledigt. Mit Tektur vom 15. März 2022 wurde der Baubeginn für den 4. Abschnitt der B 156 um ca. 380 m in nördliche Richtung verschoben. Das Flurstück 155 der Gemarkung Briesing wird infolge dessen nunmehr weder dauerhaft noch zeitweilig für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen.

#### 18.2.13 Frau K. K., 02694 Briesing

Die Einwenderin richtete sich mit Schreiben vom 1. Dezember 2009 gegen die durch das Vorhaben bedingte dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 156 der Gemarkung Briesing. Sie legte insbesondere dar, dass die Flächeninanspruchnahme einen massiven Wertverlust für das Grundstück zur Folge habe und die Zufahrt zu ihrem Grundstück nicht mehr gewährleistet sei.

Die Einwendung hat sich erledigt. Mit Tektur vom 15. März 2022 wurde der Baubeginn für den 4. Abschnitt der B 156 um ca. 380 m in nördliche Richtung verschoben. Das Flurstück 156 der Gemarkung Briesing wird infolge dessen nunmehr weder dauerhaft noch zeitweilig für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen.

#### 18.2.14 Frau P. L. und Herr D. L., 02694 Großdubrau

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2009 stellten die Einwender die Notwendigkeit für den in der Ortslage Zschillichau geplanten zweiten Fußweg auf der Westseite der Fahrbahn in Frage. Sie begründeten diese Einwendung damit, dass ein einseitiger Gehweg für die Ortschaft ausreichend sei, da die Einwohner als Fußgänger auch gegenwärtig stets den (unbefestigten) Randstreifen auf der Ostseite der B 156 nutzen. Auch das eigene Wohngrundstück (Fist. Nr. 203f der Gemarkung Zschillichau) sei sehr stark durch die Planung des 2 m breiten Fußwegs auf der Westseite der B 156 betroffen. So sei das vorhandene Hoftor, das sich nach der Seite neben die Garage schiebt, und der Grundstückszaun mit Realisierung des Vorhabens nicht mehr nutzbar. Auch ein neues Tor sei aus Platzgründen nicht mehr umsetzbar.

Dem Einwand wird stattgegeben. Mit Tektur vom 15. März 2022 plant der Vorhabenträger in den Ortslagen nur noch die Errichtung eines einseitigen Geh-/Radwegs. Der Vorhabenträger verzichtet auf einen zweiten Gehweg in der Ortslage Zschillichau, das Bankett auf der dem Geh-/Radweg gegenüberliegenden Straßenseite wird dafür begehbar hergestellt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben entfällt zugleich die ursprünglich vorgesehene Grundstücksinanspruchnahme in Bezug auf das Flurstück der Einwender vollständig. In diesem Zusammenhang konnten auch die Bedenken der Einwender in Bezug auf die Funktionalität der Grundstückseinfriedung/der Torlage vollständig ausgeräumt werden.

Sofern die Einwender mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 darauf hingewiesen haben, dass die in der Tekturplanung vom 2. August 2018 ausgewiesene Grundstückszufahrt weder dem Bestand entspräche noch entsprechend der im Plan dargestellten Lage realisierbar sei, wurde diesem Einwand entsprochen.

Der Einwendung wird mit Tektur vom 15. März 2022 stattgegeben. Die Planung für die Grundstückszufahrt wurde in ihrer Lage und Ausbildung dem Bestand angepasst (vgl. auch Unterlage 7.1, lfd. Nr. 111).

Die weiterhin mit Schreiben vom 27. Dezember 2009 von den Einwendern geäußerte Einschätzung, dass die innerhalb der Ortslage Zschillichau geplante Querungsinsel besonders zu einer Erhöhung des Unfallrisikos und der Lärmbelastung für die Anwohner zur Folge habe, wurde vom Vorhabenträger geprüft.

Dem Einwand wird entsprochen. Der Vorhabenträger änderte die Planung mit Tektur vom 15. März 2022 in der Form, dass die Querungsinseln jeweils vor der Ortsdurchfahrt Zschillichau angeordnet werden.

#### 18.2.15 Windmühlenhof G. O., 02694 Großdubrau

Der Einwender wendete sich mit Schreiben vom 9. November 2018 gegen die Inanspruchnahme von durch ihn bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen für das Straßenbauvorhaben und forderte die Bereitstellung von Ersatzland. Weiterhin wies er darauf

hin, dass sich infolge des Vorhabens die Flächenbewirtschaftung erheblich erschweren würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Als im Eigentum des Einwenders befindliche Grundstücke wird vorhabenbedingt das Flurstück 203 der Gemarkung Briesing in Anspruch genommen. Für den Ausbau der B 156 wird der Erwerb einer Teilfläche von 32 m<sup>2</sup> des Grundstücks (bei einer Gesamtgröße von 26 300 m<sup>2</sup>) erforderlich. Eine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung dieses Flurstücks lässt sich aus der Planung nicht ableiten. Die Inanspruchnahme umfasst einen Streifen des Grundstücks entlang der bestehenden B 156 für die Errichtung einer Leitstruktur für einen Fischotterdurchlass, es entstehen insofern keine für eine Bewirtschaftung ungünstigeren Grundstücksstrukturen. Der Planfeststellungsbehörde liegen ebenfalls keine darüber hinaus gehenden Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Straßenbauvorhaben eine erhebliche Eigentumsbeeinträchtigung ausgelöst werden könnte. Konkrete Anhaltspunkte hierfür werden auch nicht vom Einwender vorgetragen. Zugleich drängen sich der Planfeststellungsbehörde Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, nicht auf. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere hat der Vorhabenträger mit der Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 eine individuelle Lösung entwickelt, die die Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes wahrt, aber die Eingriffe in private Rechtspositionen so weit wie möglich reduziert (siehe auch oben Kapitel C.II.5.1). Eine erhebliche Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung für das Flurstück des Einwenders ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Enteignungsentschädigung selbst stellt grundsätzlich eine Entschädigung in Geld dar. Ein Anspruch auf Entschädigung in Land besteht im Einzelfall insbesondere unter der Voraussetzung, dass der Betroffene zur Berufs- oder Erwerbs-sicherung oder zur Wiederbeschaffung einer Wohnunterkunft auf Ersatzland angewiesen ist und der Enteignungsbegünstigte über als Ersatzland geeignete Grundstücksflächen verfügt oder solche freihändig zu angemessenen Bedingungen oder durch Enteignung beschaffen kann (Kodal: Handbuch Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 39 Rn. 28). Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Der Einwendung wird insofern in diesem Punkt nicht entsprochen.

Weiterhin kritisierte der Einwender, dass er als betroffener Grundstückseigentümer nicht direkt am Verfahren beteiligt worden sei und nur durch Zufall die Information erhalten hätte, dass die Planunterlagen bei der Gemeinde Malschwitz öffentlich ausliegen.

Die Planunterlagen für das Vorhaben wurden rechtmäßig in beiden Gemeinden Malschwitz und Großdubrau ausgelegt, die Auslegung wurde jeweils vorher ordnungsgemäß bekannt gegeben (siehe oben Kapitel B.II.). Der Gesetzgeber stellt u. a. mit § 39 SächsStrG i. V. m. § 73 VwVfG konkrete Anforderungen an das einzuhaltende Verfahren für die Unterrichtung und Anhörung der Planbetroffenen, an die die Planfeststellungsbehörde gebunden ist. Die gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Unterrichtung und Anhörung der Betroffenen wurden eingehalten. Der Einwand wird zurückgewiesen.

18.2.16 Frau E. P.

Die Einwenderin war als Landwirtin von dem Vorhaben durch Flächenentzug bei einigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen und forderte mit Schreiben vom 27. Dezember 2009 im Austausch für diese Inanspruchnahme die Bereitstellung gleichwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Die Einwendung wurde durch die Rechtsnachfolger aufrecht erhalten. Auf die Ausführungen unter Kapitel C.II.18.2.5 (neue Eigentümer) wird verwiesen.

18.2.17 Herr L. P.

Der Einwender war als Landwirt von dem Vorhaben durch Verlust an einigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen und forderte mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 im Austausch für diese Inanspruchnahme die Bereitstellung gleichwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Die Einwendung wurde durch die Rechtsnachfolger aufrecht erhalten. Auf die Ausführungen unter Kapitel C.II.18.2.5 (neue Eigentümer) wird verwiesen.

18.2.18 Herr K. P. (14129 Berlin)

Der Einwender als Eigentümer des Flurstücks 198/1 der Gemarkung Zschillichau forderte mit Schreiben vom 25. November 2009 genaue vertragliche Absprachen im Rahmen eines Ortstermins im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung von Zaun/Mauer entlang der B 156 einschließlich dem Tor zum Park im Südosten.

Der Einwand hat sich in Teilen erledigt, ansonsten wird ihm entsprochen. Mit Tektur vom 8. Dezember 2022 reduziert sich der Eingriff in den Park auf eine Fläche von 82 m<sup>2</sup> im Bereich der Querungsinsel (vgl. auch Tektur vom 8. Dezember 2022, Unterlage 14.1, Bl. Nr. 4). Ein Eingriff in den Zaun/Mauer ist nur auf einem kleinen Abschnitt der Grundstücksgrenze erforderlich, die Forderung nach Absprache vor Ort ist mit Nebenbestimmung A.III.11.22 gewährleistet. Ein Eingriff in das vorhandene Tor ist nicht mehr erforderlich.

Sofern der Eigentümer aufgrund von denkmalschutzrechtlichen Vorgaben eine genaue Information über die geplanten Sicherungsmaßnahmen am vorhandenen Baumbestand und über deren ggf. erforderliche Wegnahme forderte, wird dem entsprochen. Der Vorhabenträger sichert den notwendigen Schutz der Stämme und des Wurzelbereichs nach den Vorgaben der RAS-LP 4 sowie der DIN 18920 zu. Hinsichtlich des angezeigten Abstimmungsbedarfs wird auf Nebenbestimmung A.III.11.22 verwiesen. Dem Einwand wird in diesen Teilen entsprochen.

Weiterhin widersprach der Einwender der Planung der Zufahrten für sein Grundstück. Er trug in diesem Zusammenhang vor, zwei neue direkte Zufahrten von der B 156 zum Flurstück 198/1 im Zuge des Straßenbauvorhabens errichten zu lassen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planung für den Ausbau der B 156 hat keine Änderung der Zufahrtssituation für das in Rede stehende Flurstück zur Folge. In den Bestand der vorhandenen Zufahrten wird nur in dem Maße eingegriffen, dass eine regelgerechte Angleichung an die ausgebaute B 156 ermöglicht wird. Das vom Einwender geäußerte Anliegen, zwei neue Grundstückszufahrten an der B 156 in die Planung für das planfestgestellte Vorhaben aufzunehmen, stellt insofern weder eine notwendige Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG dar, noch bestünde im Übrigen ein Rechtsanspruch auf Umgestaltung der Erschließung des Grundstückes über zwei neue Zufahrten, der über den Planfeststellungsbeschluss umzusetzen gewesen wäre.

Der Vorhabenträger informierte in diesem Zusammenhang, dass es dem Grundstückseigentümer aber unabhängig von der Planfeststellung möglich sei, neue

Grundstückszufahrten von der B 156 beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Referat 11, Sachgebiet Recht zu beantragen.

#### 18.2.19 Frau D. S. und Herr Sv. S., 02694 Großdubrau

Die Einwender legten mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 dar, dass ein zweiter Fußweg auf der westlichen Seite der B 156 nicht erforderlich sei und damit in größerem Maße Grundstücke der Anwohner nicht beansprucht werden müssen.

Dem Einwand wird stattgegeben. Mit Tektur vom 15. März 2022 plant der Vorhabenträger in den Ortslagen nur noch die Errichtung eines einseitigen Geh-/Radwegs. Der Vorhabenträger verzichtet auf einen zweiten Gehweg in der Ortslage Zschillichau, das Bankett auf der dem Geh-/Radweg gegenüberliegenden Straßenseite wird dafür begehbar hergestellt.

Weiterhin lehnten die Einwender die Anordnung einer Querungsinsel innerhalb der Ortslage Zschillichau aus Gründen der Verkehrssicherheit und Lärmbelästigung ab und favorisieren die Anlage von Querungsinseln jeweils vor der Ortsdurchfahrt.

Dem Einwand wird entsprochen. Der Vorhabenträger änderte die Planung mit Tektur vom 15. März 2022 und ordnet die Querungsinseln nunmehr jeweils vor der Ortsdurchfahrt Zschillichau an.

#### 18.2.20 Herr S. S., 02694 Großdubrau

Der Einwender wendete sich als Eigentümer des Flurstücks 202/1 der Gemarkung Zschillichau mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 gegen die Planung einer Verkehrsinsel im Bereich seines Wohngrundstücks und begründete dies mit einer damit verbundenen erhöhten Lärmbelästigung durch Brems- und Beschleunigungsvorgänge sowie die Minderung des Verkehrswerts der hier anliegenden Grundstücke durch Flächeninanspruchnahme für die Verkehrsanlage. Gleichzeitig wendete sich der Einwender gegen den geplanten Gehweg mit einer Breite von 2 m entlang seines Grundstücks, der nach seiner Einschätzung völlig überdimensioniert sei.

Dem Einwand wird in allen Teilen entsprochen. Der Vorhabenträger änderte die Planung mit Tektur vom 15. März 2022 und ordnet die Querungsinseln nunmehr jeweils vor der Ortsdurchfahrt Zschillichau an. Mit dieser Tektur plant der Vorhabenträger in den Ortslagen ebenfalls nur noch die Errichtung eines einseitigen Geh-/Radwegs. Der Vorhabenträger verzichtet auf einen zweiten Gehweg in der Ortslage Zschillichau, das Bankett auf der dem Geh-/Radweg gegenüberliegenden Straßenseite wird dafür begehbar hergestellt.

Weiterhin äußerte der Einwender mit diesem Schreiben, dass anhand der Planung nicht ermittelbar sei, wie die Oberflächenentwässerung der Flurstücke 202/1, 202/2 und 203i erfolgen solle, da Anschlusschächte nicht erkennbar seien. Diese Grundstücke entwässerten nach seiner Auskunft, ebenso wie verschiedene Keller auf den Grundstücken, gegenwärtig in die Gräben entlang der B 156. In diesem Zusammenhang forderte der Einwender, dass die Grundstücksentwässerungen auch während der Bauzeit funktionstüchtig erhalten werden müssten.

Dem Einwand wird entsprochen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass die in Rede stehenden Flurstücke im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme an den Regenwasserkanal in der B 156 angeschlossen werden (siehe auch Nebenbestimmung A.III.11.21).

Sofern der Einwender im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme seines Grundstücks die Wiederherstellung des Zaunes forderte, ist diese Maßnahme bereits Bestandteil der Planung (Unterlage 7.1, lfd. Nr.102). In eine bestehende Bepflanzung auf dem Grundstück wird nur im Bereich der Einmündung des Großdubrauer Weges für die Herstellung eines ausreichenden Sichtdreiecks eingegriffen. Der Einwand hat sich insofern erledigt.

Mit Schreiben vom 4. November 2018 wendete sich der Einwender gegen die Planung einer Bushaltestelle angrenzend an sein Flurstück und begründete dies damit, dass es sich hier um ein Wohngrundstück handle und mit einer Bushaltestelle direkt vor dem Fenster ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Immission verbunden sei. Daher sei ein anderer Standort für die Haltestelle zu wählen, z. B. am Ortsausgang Flurstück 198/1. Außerdem sei infolge dieser Planung mit einer erheblichen Wertminderung des Grundstücks zu rechnen.

Dem Einwand wurde entsprochen. Der Vorhabenträger änderte die Planung mit der Tektur vom 15. März 2022 in der Form, dass die Bushaltestelle nunmehr an das Flurstück 203/i angrenzt und nicht mehr direkt an das Wohngrundstück des Einwenders.

#### 18.2.21 Herr Ch. Sch., 02694 Großdubrau

Als Eigentümer der Flurstücke 55 und 310/4 der Gemarkung Sdier wendete sich der Einwender mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 gegen den geplanten Erwerb des Flurstücks 55 (vollständig) für die Straßenbaumaßnahme und die landschaftspflegerische Maßnahme E1 (Biotopverbund mit Offenlegung eines Grabens auf einer Länge von ca. 100 m und Fischotterdurchlass im Zuge der B 156) sowie Teilen des Flurstücks 310/4 für den Ausbau der B 156 mit Versickerungsgraben.

Der Einwendung wird teilweise entsprochen. Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die Maßnahme E1 benötigte Flurstück 55 für die Umsetzung dieser Maßnahme nicht zu erwerben, sondern die betreffende Fläche durch die Eintragung einer dauerhaften Beschränkung für das Flurstück zu sichern, damit es dem Eigentümer auch zukünftig möglich sein wird, sein Grundstück – in einer dann zulässigen Art und Weise – zu benutzen (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.11.26). Die Dienstbarkeit stellt im Verhältnis zur Bedeutung der landschaftspflegerischen Maßnahme E1 einen insgesamt verhältnismäßigen Eingriff dar. Die noch verbleibende dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 55 von 315 m<sup>2</sup> ist für den Straßenausbau zwingend erforderlich. Ebenso verhält es sich mit der Inanspruchnahme einer Teilfläche von 434 m<sup>2</sup> des Flurstücks 310/4. Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die hier in Rede stehenden Flurstücke nicht auf. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere hat der Vorhabenträger mit der Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 eine individuelle Lösung entwickelt, mit der die Planungsziele erreicht werden, aber die Eingriffe in private Rechtspositionen so weit wie möglich reduziert (siehe auch oben Kapitel C.II.5.1).

#### 18.2.22 Herr K. H. T., 02694 Malschwitz

Der Einwender wendete sich mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 als Eigentümer des Flurstück 157 der Gemarkung Briesing gegen die Trassenführung der B 156 am Bauanfang im Bereich der Ortslage Briesing und der damit verbundenen Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Die Einwendung hat sich erledigt. Mit Tektur vom 15. März 2022 wurde der Baubeginn für den 4. Abschnitt der B 156 um ca. 380 m in nördliche Richtung verschoben. Das Flurstück 157 der Gemarkung Briesing wird infolge dessen nunmehr weder dauerhaft noch zeitweilig für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen.

#### 18.2.23 Herr W.-D. U., 92694 Großdubrau

Als Jagdpächter der Gemeindejagd Sdier/Zschillichau wies der Einwender auf die Gefahren im Zusammenhang mit den regelmäßigen Wildwechseln über die B 156 hin und empfiehlt die Anbringung von Wildwarnreflektoren entlang der Ausbaustrecke.

Der Einwand findet Berücksichtigung. Der Vorhabenträger sagt die Installation von Wildwarnreflektoren für den 4. Abschnitt der B 156 zu.

#### 18.2.24 Herr S. W., 02694 Großdubrau

Der Einwender, vertreten durch die RA Kanzlei Labbé & Partner mbB, erhob mit Schreiben vom 15. November 2018 Einwendungen im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für seinen Landwirtschaftsbetrieb. Der Einwender bewirtschaftet nach eigenen Angaben eine Fläche von insgesamt ca. 53 ha.

Soweit der Einwender eine Verpflichtung des Vorhabenträgers fordert, aufgrund der relativ geringen Flächenausstattung als Ausgleich für die geplante vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 2 192 m<sup>2</sup> geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen, wird diese Einwendung zurückgewiesen. Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug sind nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Dies ist vornehmlich dem Enteignungsverfahren (§ 3 SächsEntEG) oder den Vereinbarungen der Beteiligten untereinander überlassen (siehe auch oben C.II.18.1). Eine rechtliche Verpflichtung auf Ersatzlandgestaltung besteht nicht. Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Der Vorhabenträger entsprach zugleich dem Anliegen des Einwenders hinsichtlich Reduzierung der zu erwerbenden Fläche für das Vorhaben und minderte die Grundstücksinanspruchnahme für das Straßenbauvorhaben. Der Vorhabenträger gewährleistet mit der Tektur vom 8. Dezember 2022, dass die für die Maßnahme E1 benötigte Fläche des Flurstücks 56 der Gemarkung Sdier für die Umsetzung dieser Maßnahme nicht erworben, sondern die betreffende Fläche durch die Eintragung einer dauerhaften Beschränkung für das Flurstück gesichert wird, damit es dem Eigentümer auch zukünftig möglich sein wird, sein Grundstück – in einer dann zulässigen Art und Weise – zu benutzen (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.11.36). Die Dienstbarkeit stellt im Verhältnis zur Bedeutung der landschaftspflegerischen Maßnahme E1 einen insgesamt verhältnismäßigen Eingriff dar. Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die hier in Rede stehenden Flurstücke nicht auf.

Des Weiteren wendete sich der Einwender gegen einen Flächenerwerb aus den Flurstücken 338/1 und 340 der Gemarkung Sdier, soweit diese Teilflächen nicht für die Trasse

benötigt werden. Eine Flächeninanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird abgelehnt.

Die Einwendung findet in Teilen Berücksichtigung. Mit Tektur vom 15. März 2022 wird der Erwerb einer Fläche des Flurstücks 338/1 von ca. 586 m<sup>2</sup> und einer Fläche des Flurstücks 340 von ca. 434 m<sup>2</sup> geplant für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme E1. Ziel der Maßnahme E1 ist die Schaffung eines Biotopverbundes unter Renaturierung eines Grabenabschnittes und Errichtung eines Fischotterdurchlasses mit Leiteinrichtung an der B 156. Diese Maßnahme gewährleistet u. a. für den Fischotter als gewässerlaufgebunden wandernde Tierart – im Gegensatz zum Bestand – dauerhaft eine sichere Querung der B 156 an dieser Stelle. Auch eine Verschiebung der Maßnahme ist insofern nicht möglich. Besondere Umstände, wie eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes, liegen hier ebenfalls nicht vor, so dass in der Gesamtabwägung der vom Vorhabenträger gewählte Standort der Maßnahme nicht zu beanstanden ist.

Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin am 15. Juli 2020, die Art der einzusetzenden Leiteinrichtung und die dadurch bedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die beiden Flurstücke nochmals zu prüfen, werden die ursprünglich auf den Flurstücken 338/1 und 340 als Leiteinrichtung geplanten Gehölzpflanzungen mit Tektur vom 8. Dezember 2022 ersetzt durch einen auf gleicher Länge zu errichtenden Leitzaun für Fischotter. Für Bau und Unterhaltung des Leitzauns wird nur noch der Erwerb von Flächen von ca. 76 m<sup>2</sup> und ca. 75 m<sup>2</sup> bei diesen Flurstücken erforderlich. Mit dieser Planänderung wählt der Vorhabenträger die Planungsalternative mit dem geringsten Eingriff in das Grundeigentum des Einwenders. Diese stellt im Verhältnis zur Bedeutung der landschaftspflegerischen Maßnahme E1 einen insgesamt verhältnismäßigen Eingriff dar. Es ist davon auszugehen, dass keine anderen Planungsalternativen mit geringerer Eingriffsintensität in Bezug auf den geplanten Biotopverbund bei gleicher Zielerreichung zur Verfügung stehen. Der Einwendung wird insofern in Teilen entsprochen.

Darüber hinaus forderte der Einwender die Erhaltung der Zufahrt auf das Flurstück 338/1 von der B 156 aus. Diese Grundstückszufahrt wird für die Flächenbewirtschaftung als unabdingbar eingeschätzt, da die andere Zuwegung vom Osten her über einen Weg erschlossen ist, der nicht mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden könne und darüber hinaus durch Anpflanzungen begrenzt sei.

Die Zufahrt zum Flurstück 338/1 der Gemarkung Sdier wird vom Vorhabenträger berücksichtigt. Der Vorhabenträger sieht die Zufahrt auf das Flurstück 338/1 über das Flurstück 338/2 vor. Die vorhandenen und geplanten Bepflanzungen werden so verändert, dass eine Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten möglich ist (vgl. auch Nebenbestimmung A.III.11.35). Der Einwendung wird in diesem Punkt entsprochen.

Die mit Schreiben vom 15. November 2018 darüber hinaus vorgetragenen Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich Abschnittsbildung, Ersatzlandgestellung, Drainagen, vorübergehender Flächeninanspruchnahme, Pflanzmaßnahmen, unwirtschaftlicher Restflächen, Oberflächenwasserableitung, Grundstückszufahrten und Entschädigungspflichten sind bereits in die Abwägung eingestellt worden. Hierzu wird direkt auf die bisherigen Ausführungen insbesondere unter Abschnitt C.II.18.2.1 verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

18.2.25 Frau B. Z. und Herr G. Z., 02694 Großdubrau

Die Einwender lehnten mit Schreiben vom 27. Dezember 2009 die Planung eines Gehweges auf der Westseite der B 156 in der Ortslage Zschillichau ab. Nach deren Einschätzung sei dieser Gehweg nicht erforderlich, da sich auf der betreffenden Straßenseite nur fünf bewohnte Grundstücke befinden und diese Straßenseite von Fußgängern selten bzw. überhaupt nicht genutzt werde. Auch die Querungsinsel innerhalb der Ortslage Zschillichau sei unpassend geplant. Für eine Reduzierung des Lärmpegels und Erhöhung der Verkehrssicherheit sollten diese Beruhigungszonen jeweils am Ortseingang angelegt werden.

Dem Einwand wird in allen Teilen entsprochen. Der Vorhabenträger änderte die Planung mit Tektur vom 15. März 2022 und ordnet die Querungsinseln nunmehr jeweils vor der Ortsdurchfahrt Zschillichau an. Mit dieser Tektur plant der Vorhabenträger in den Ortslagen ebenfalls nur noch die Errichtung eines einseitigen Geh-/Radwegs. Der Vorhabenträger verzichtet auf einen zweiten Gehweg in der Ortslage Zschillichau, das Bankett auf der dem Geh-/Radweg gegenüberliegenden Straßenseite wird dafür begehbar hergestellt.

#### 18.2.26 Herr M. Zsch., 92694 Großdubrau

Der Einwender wendete sich mit Schreiben von 23. Dezember 2009, 31. Oktober 2018 und 16. Februar 2020 gegen die Inanspruchnahme einer Teilfläche des in seinem Eigentum befindlichen Flurstücks Nr. 65 der Gemarkung Sdier für das Straßenbauvorhaben. Die Ablehnung wurde begründet mit dem nach Einschätzung des Einwenders ungesetzlichen Vorgehens eines Energieunternehmens im Zusammenhang mit einem Mitbenutzungsrecht für das Flurstück Nr. 65. Nach Angabe des Energieunternehmens sei die Verlegung des Kabels durch sein Flurstück im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der B 156 erfolgt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG verpflichtet, die Bundesfernstraßen nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu erweitern oder sonst zu verbessern. Grund für die Inanspruchnahme des in Rede stehenden Flurstücks ist der regelgerechte Ausbau der B 156 auf eine Fahrbahnbreite von 7,5 m (außerorts) mit dem Anbau eines einseitigen Radwegs und die Neuordnung der Straßenentwässerung. Eine zusätzliche Verbreiterung der Verkehrsanlage wird in dem betreffenden Abschnitt durch die Anlage von einem Linksabbiegestreifen in der Fahrbahn der B 156 im Zuge der Anbindung der K 7211 von Klix entsprechend den gültigen Richtlinien erforderlich. Mit der Planung eines standardgemäßen Ausbaus der B 156 einschließlich der vorhandenen Knotenpunkte leistet der Vorhabenträger einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit. Mit dem Anbau eines einseitigen Radweges wird zugleich auch ein Teil der Netzkonzeption Radweg des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr umgesetzt. Die im Plan ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für den Ausbau der B 156. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen in Bezug auf das Straßenbauvorhaben „Ausbau der B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“ keine Zweifel an der Planrechtfertigung. Derartige Zweifel werden im Übrigen auch nicht vom Einwender vorgetragen.

Auch Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Mit der Entscheidung für den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 weitestgehend in der Bestands-trasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich

vermieden werden. Insbesondere hat der Vorhabenträger mit der Einstufung des 4. Abschnitts der B 156 in die niederrangige Entwurfsklasse 3 eine individuelle Lösung entwickelt, die die Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung des bestehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes wahrt, aber die Eingriffe in private Rechtspositionen so weit wie möglich reduziert (siehe auch oben Kapitel C.II.5.1).

#### 18.2.27 Katholisches Pfarramt Radibor

Mit Schreiben vom 12. Januar 2010 stimmte der Einwender der geplanten Grundstücksinanspruchnahme für das Bauvorhaben unter Angabe eines konkreten Verkaufspreises zu.

Sofern der Einwender hierfür einen konkreten Verkaufspreis fordert, ist diese Forderung unzulässig. Hinsichtlich der Frage nach der Höhe der Entschädigung ist festzustellen, dass Entschädigungsregelungen für eine Flächeninanspruchnahme und dadurch verursachte Nachteile nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern einem eigenständigen Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Insofern wird auch auf die Ausführungen unter dem vorstehenden Punkt C.II.18.1 verwiesen. Der Einwand wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Der Einwender legte weiterhin dar, dass der an die B 156 angrenzende Feldweg ein offizieller Prozessionsweg zu kirchlichen Prozessionen sei und dieser daher nach den Bauarbeiten wiederherzustellen wäre. Zudem solle aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes eine Hainbuchenhecke entlang des Prozessionsweges angepflanzt werden.

Entsprechend der Planung für den Ausbau der B 156 im Abschnitt der Ortslage Sdier ist keine Inanspruchnahme des genannten Feldweges ausgewiesen. Der Einwand hat sich insofern in diesem Punkt erledigt.

Der Vorhabenträger plant nicht die vollständige Beseitigung der vorhandenen Heckenstrukturen auf dem Flurstück 2/20 der Gemarkung Sdier. Sollten infolge von baubedingten Eingriffen in die vorhandenen Hecken neben der Verkehrsanlage ggf. Nachpflanzungen erforderlich werden, sind diese mit Nebenbestimmung A.III.11.24 gewährleistet. Dem Einwand wird in diesem Punkt entsprochen.

#### 18.2.28 Domkapitel St. Petri zu Dresden

Der Einwender forderte mit Schreiben vom 17. November 2009, dass die für das Straßenbauvorhaben zu erwerbenden Flächen so zugeschnitten sein sollen, dass keine Restflächen entstünden, die nicht mehr zu bewirtschaften sind. Dies betreffe insbesondere die Flurstücke 80/2, 82/4 und 199/34 der Gemarkung Sdier. Mit der Tektur vom 15. März 2022 änderte der Vorhabenträger die Planung für die Zufahrtenausbildung im Bereich des Knotenpunktes B 56/K 7211 nach Großdubrau, so dass daraus auch Änderungen für die dauerhaften und zeitweiligen Inanspruchnahmen der o. g. Grundstücke des Einwenders resultieren.

Mit Schreiben vom 17. März 2023 erhob der Einwender in Bezug auf die geänderten Grundstücksinanspruchnahmen weitergehende Einwendungen. Der Einwender wies mit Schreiben vom 17. März 2023 darauf hin, dass die in der Planung als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche des Flurstücks 75/1 der Gemarkung Sdier fälschlicherweise als Gebüschfläche bezeichnet worden sei, da es sich hier richtigerweise um eine Waldfläche handele. Im Zusammenhang mit den geplanten Wiederaufforstungsmaßnahmen auf den für das Straßenbauvorhaben zeitweilig beanspruchten Waldflächen wurde vom Einwender die Forderung erhoben, dass ein Ausgleich für die zu fällenden Bäume

zu erfolgen habe und die Fläche nach der Baumaßnahme wieder zu rekultivieren und mit standortgerechten Waldsträuchern und -bäumen aufzuforsten sei. Weiterhin solle zum Schutz der Gehölze ein Wildschutzzaun errichtet und die Pflege bis zur gesicherten Kultur vom Vorhabenträger gewährleistet werden.

Indem der Vorhabenträger bestätigt, dass ein Wertausgleich für alle im Zuge des Vorhabens zu fällenden Bäume geleistet wird und darüber hinaus zusichert, die Auswahl der für die Wiederaufforstung anzupflanzenden Baumarten auch in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vorzunehmen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.III.6 und A.III.11.37), wird der Einwendung entsprochen. Die Pflege der aufgeforsteten Flächen bis zur gesicherten Kultur und ggf. notwendige Wildschutzzäune für den Schutz der aufwachsenden Gehölze sind untrennbare Bestandteile der vom Vorhabenträger umzusetzenden Wiederaufforstungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung A.III.6.6). Die Einwendung findet in diesen Punkten Berücksichtigung.

Soweit der Einwender forderte, dass die im Plan als dauernd zu belastend ausgewiesene Teilfläche des Flurstücks 80/2 zwingend vom Landkreis Bautzen zu übernehmen sei, weil diese Fläche nicht mehr wie im Bestand für eine forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stünde, wird diesem Anliegen durch den Vorhabenträger entsprochen. Der Vorhabenträger sichert den Erwerb dieser Teilfläche zu (siehe auch Nebenbestimmung A.III.11.38). Der Einwendung wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Der Einwender äußerte mit Schreiben vom 17. März 2023, dass der Teil des Flurstücks 366 der Gemarkung Sdier, der in der Planung als von Dritten zu erwerbende Fläche ausgewiesen ist (auch Unterlage 14.1, Bl. Nr. 6), von ihm nicht übernommen werde. Diese Fläche sei für den Einwender nicht von wirtschaftlichem Nutzen und stelle eher eine dauerhafte ökonomische Belastung dar. Die Fläche sei daher vom Landkreis zu übernehmen.

Diesem Anliegen wird nur teilweise entsprochen. Der Vorhabenträger plant, Teile des Flurstücks 366 für die Anbindung des privaten Forstwegs an die K 7211 in Anspruch zu nehmen. Diese Teilfläche entspricht dem im Zuge der geplanten Umgestaltung des KP B 156/K 7211 West rückzubauenden Abschnitts der K 7211. Damit werden Teile des rückzubauenden Kreisstraßenabschnitts Bestandteil (Verlängerung) des privaten Forstwegs. Der Vorhabenträger gewährleistet i. S. d. Forderung des Einwenders (siehe nachfolgende Ausführungen), die Wegeanbindung so zu gestalten, dass diese nur der Erschließung der Waldgrundstücke des Einwenders dient. Insofern ist eine Einteilung der in Rede stehenden Wegeanbindung an die K 7211 als öffentlicher Weg i. S. d. § 3 Nr. 4 SächsStrG nicht zutreffend. Auch das Landratsamt Bautzen und die Gemeinde Großdubrau lehnen die Übernahme dieses ausschließlich der Erschließung der Waldflächen des Einwenders dienenden Wegeanschlusses in die Straßenbaulast des Landkreises bzw. der Gemeinde mit Stellungnahmen vom 18. April 2023 bzw. 12. Mai 2023 ausdrücklich ab. Daher ist die eigentumsrechtliche Übertragung der für die Anbindung des Waldweges an die K 7211 erforderlichen Fläche des Flurstücks 366 an den Einwender nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Eine Übernahme der nicht für den Wegebau benötigten Restflächen des rückzubauenden Abschnitts des Flurstücks 366 (Landkreis Bautzen als Grundstückseigentümer) ist demgegenüber dem Einwender nicht aufzuerlegen. Es handelt sich hier um Kleinstflächen, die – wie vom Einwender vorgetragen – aufgrund ihrer Lage und Größe weder für eine land- noch forstwirtschaftliche Nachnutzung geeignet sind.

Der mit Schreiben vom 17. März 2023 in Bezug auf die Flurstücke 64/2, 365 und 82/4 der Gemarkung Sdier erhobenen Forderung des Einwenders, dass für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ein Ausgleich für die zu fällenden Bäume zu erfolgen habe, wird wie – bereits ausgeführt – durch den Vorhabenträger entsprochen. Weiterhin führte der Einwender an, dass auch für diese Grundstücke eine Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen erfolgen solle.

Die Einwendung hinsichtlich Wertausgleich findet Berücksichtigung.

Die gleichzeitig vom Einwender geforderte Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen der genannten Flurstücke nach dem Abschluss der Baumaßnahme ist nicht vollständig umsetzbar. Die für diese Grundstücke ausgewiesene Flächeninanspruchnahme dient vorrangig der Neuordnung der Zufahrt für die hier vorhandenen Waldwege mit Anbindung an die K 7211. Die Einwendung wird in diesem Punkt hinsichtlich der Flächen, die für die Neuansbindung der bestehenden Waldwege an das öffentliche Straßennetz beansprucht werden, zurückgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Zufahrt zur „Siedlung“, Flurstücke 70/1 und 71 der Gemarkung Sdier (Wohngrundstücke), lehnte der Einwender mit Schreiben vom 17. März 2023 die Nutzung des in seinem Eigentum befindlichen Flurstücks 64/2 der Gemarkung Sdier (Wegeflurstück) für den Ausbau dieser Zufahrt ab. Als Begründung führte der Einwender an, dass er nicht zuständig sei für die Erschließung der Grundstücke Dritter, die Zuwegung für diese habe nicht auf anderen privaten Grundstücken zu erfolgen. Dem Einwender würden dadurch zusätzliche und unzumutbare Belastungen aufgebürdet. Bisher läge lediglich eine Duldung des Einwenders für die Überfahrt des Wirtschaftswegs durch die beiden Anlieger vor. Die kleine Fläche des Flurstücks 64/2, die ebenfalls als Zufahrt zur „Siedlung“ genutzt wird, müsse daher zwingend von der Gemeinde oder dem Landkreis erworben werden. Der Weg entlang der beiden Flurstücke 70/1 und 71 werde zudem durch den Einwender als Holzabfuhrweg genutzt, die geplante Zufahrt müsse daher einen entsprechenden Radius aufweisen sowie für eine Tonnage von mind. 40 t zugelassen werden.

Der Vorhabenträger sichert zu, die Nutzung als Holzabfuhrweg für eine Tonnage von mind. 40 t bei der Planung und Ausführung der geänderten Zufahrt zum bestehenden Waldwegenetz des Einwenders zu berücksichtigen. Der Einwendung wird in diesem Punkt entsprochen (siehe oben Nebenbestimmung C.II.11.39).

Sofern der Einwender fordert, dass eine kleine Fläche des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks 64/2 der Gemarkung Sdier, welche für die Anpassung der Zufahrt für die „Siedlung“ (für die Flurstücke 70/a und 71 der Gemarkung Sdier) beansprucht werden solle, von einem kommunalen Baulastträger zu übernehmen sei, findet diese Forderung keine Berücksichtigung. Wie bereits dargelegt, plant der Vorhabenträger die Neugestaltung der beiden Knotenpunkte B 156/K 7211. Mit der geplanten veränderten Ausbildung des KP B 156/K 7211 West ist eine direkte Anbindung des Waldwegenetzes (Holzabfuhr) an die B 156 im Knotenpunktbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr zulässig. Der Vorhabenträger plant daher eine Verlängerung des Wirtschaftsweges des Einwenders bis zur Einmündung in die K 7211. Die beiden Flurstücke 70/a und 71, die sich nicht im Eigentum des Einwenders befinden, werden wie bisher über die vorhandene Zufahrt zur B 156 erschlossen; diese wird als Pkw-Zufahrt für Anlieger ausgestaltet. Somit ändert sich im Wesentlichen nur die Erschließung für die im Planungsgebiet befindlichen Waldflächen des Einwenders. Da mit dem planfestgestellten Vorhaben keine wesentliche Änderung der Erschließungssituation für die beiden Wohngrundstücke verbunden ist, sind triftige Gründe für eine Über-

tragung der Straßenbaulast für einen kleinen, grundsätzlich unverändert bleibenden, Abschnitt des vorhandenen Wirtschaftsweges (Flurstück 64/2) an einen kommunalen Träger nicht gegeben. Die wesentlichen Änderungen des Verlaufs des privaten Wirtschaftsweges mit Zufahrt in die K 7211 sind auf den zur Nutzung durch den Einwender bestimmten, in dessen Eigentum befindlichen Wegeabschnitt beschränkt. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Hinsichtlich des durch den Vorhabenträger geplanten Erwerbs einer Teilfläche des Flurstücks 368/8 der Gemarkung Sdier trug der Einwender keine grundsätzlichen Bedenken vor, begehrt aber einen Ausgleich vorrangig mit anderen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen. Dies betreffe grundsätzlich alle durch die Bundesrepublik oder dem Landkreis zu erwerbende Flächen vom Einwender. Der Einwender werde seit Jahren im Zuge von Straßenbauvorhaben in seinem Grundbesitz beschnitten; land- und forstwirtschaftliche Flächen, die als Einnahmequelle der Finanzierung und Unterhaltung des Domkapitals dienen, würden damit dauerhaft verloren gehen.

Entschädigungsfolgen durch Flächenentzug sind nicht Regelungsgegenstand der Planfeststellung. Dies ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, vornehmlich dem Enteignungsverfahren (§ 3 SächsEntEG) oder den Vereinbarungen der Beteiligten untereinander überlassen (siehe auch oben C.II.18.1). Eine rechtliche Verpflichtung auf Ersatzlandgestellung besteht nicht. Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Die Einwendung wird insofern zurückgewiesen.

### **III Sofortvollzug**

Der Beschluss ist nach § 80 Abs 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO sofort vollziehbar. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

### **IV Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

gez. Carolin Schreck  
Vizepräsidentin der Landesdirektion